

Tagesordnung

**für die Versammlung
der ordentlichen Mitglieder
am 6. und 7. Mai 2026
und Auszug aus dem
Geschäftsbericht 2025**



Ralf Weigand
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Tobias Holzmüller
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Musikbranche befindet sich in einem rasanten Wandel. Digitalisierung und disruptive Technologien, veränderte Geschäftsmodelle und neue Marktstrukturen, knappe oder gestrichene Kulturbudgets setzen unser kulturelles Ökosystem immer weiter unter Druck. Einmal mehr sind eine starke Gemeinschaft, aber auch Veränderungs- und Innovationsbereitschaft entscheidend, um das kreative Schaffen sowie die Rechte unserer Urheberinnen und Urheber auch künftig wirksam zu schützen. Die GEMA stellt sich diesen Herausforderungen – indem sie die Entwicklungen in der Branche proaktiv begleitet und sich auch selbst weiterentwickelt. Seid bei der diesjährigen Mitgliederversammlung dabei und gestaltet die GEMA der Zukunft durch Eure aktive Teilnahme!

Im vergangenen Jahr hat die Disruption der Musikbranche durch Künstliche Intelligenz (KI) eine neue Dimension erreicht: Fast 40 Prozent aller täglichen Uploads auf Deezer sind vollständig KI-generierte Titel (Stand Januar 2026). Während Nutzerinnen und Nutzer laut Befragungen einerseits KI-Musik kaum von menschlich produzierter Musik unterscheiden können, lehnen sie andererseits reine KI-Musik eigentlich eher ab. Insofern hat die GEMA sich dieses Themenfeld konsequent zur Priorität gemacht und konnte Ende 2025 mit dem wegweisenden Urteil des Landgerichts München I einen Meilenstein erreichen, der weltweit große Beachtung fand: Das Gericht bestätigte, dass OpenAI gegen das Urheberrecht verstößt. Aktuell läuft ein weiteres Grundsatzverfahren gegen den Anbieter Suno – und auch hier sind die Signale nach der mündlichen Verhandlung positiv¹. Ein Zwischenziel haben wir bereits erreicht: Die GEMA-Verfahren bestimmen die politische Debatte in Europa. Dies ist von unschätzbarem Wert, wenn es darum geht, den Rechtsrahmen für die neuen technologischen Herausforderungen zu schärfen.

Neben den KI-Verhandlungen prägte die Neuausrichtung der GEMA Kulturförderung das vergangene GEMA Jahr. In zahlreichen interaktiven Austauschformaten hat die GEMA mit ihren Mitgliedern an der Weiterentwicklung der Kulturförderung gearbeitet und legt nun mit Antrag 15 ein Fördermodell vor,

¹ Das Verfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

das grundsätzlich allen Mitgliedern und allen Genres offensteht. Denn mit der über Jahre gewachsenen Förderstruktur kamen die Fördergelder nicht mehr in der Breite bei den Mitgliedern an. Mit der Neuausrichtung sollen zwar jetzt die Fördergelder in gleicher Höhe wie bisher beibehalten, aber dabei der ursprüngliche Solidaritätsgedanke wiederhergestellt werden. Als Mitglieder entscheidet Ihr auf der Mitgliederversammlung demokratisch über zentrale Weichenstellungen wie die Neue GEMA Kulturförderung und damit über die zukünftige Ausrichtung Eurer GEMA.

Darüber hinaus stehen auch wieder viele andere Themen auf der Tagesordnung wie z.B. die Verteilung für Social-Media-Nutzungen und Modernisierungen bei den Anteils- und Werkanmelderegeln. Und neben den Anträgen von Aufsichtsrat und Vorstand demonstriert eine große Anzahl von Mitgliederanträgen – zur Kulturförderung, aber auch zu anderen Themen – die lebendige demokratische Kultur der GEMA.

Mit unserer Mitgliederversammlung in 2025 haben wir etwas Neues ausprobiert, mehr Raum für Vernetzung und inhaltliche Impulse geschaffen. Nach dem durchweg positiven Feedback setzen wir dieses Format in den Atelier Gardens in Berlin fort. Auch in diesem Jahr erwartet Euch neben den Versammlungen ein reichhaltiges Rahmenprogramm: Unseren Auftakt macht dieses Jahr Content statt KI – auf dem Creator Summit können unsere Mitglieder in Workshops ihren eigenen Social-Media-Auftritt schärfen und sich mit Gleichgesinnten vernetzen. Neben weiteren Impuls- & Informationsvorträgen u.a. zu Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung oder neuesten Festivalrends bietet das Mitgliederfest am Dienstagabend Gelegenheit für Austausch; zugleich wird in diesem Rahmen feierlich der Fred Jay Preis verliehen. Ein besonderes Highlight erwartet Euch am Mittwochabend: Wir bekommen Besuch aus dem Bundestag und führen eine Debatte zu Musik & Künstlicher Intelligenz mit Blick auf aktuelle Trends und Perspektiven im politischen Diskurs. Im Nachgang wird es noch die Möglichkeit für individuelle Fragen sowie Vernetzungsmöglichkeiten beim gewohnten Get-Together geben.

Wir freuen uns auf Euch in Berlin!

Euer



Ralf Weigand

Euer



Tobias Holzmüller

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2025	5
C. Tagesordnung	6
I. Grußwort	6
II. Berichte	6
III. Ehrungen	10
IV. Wahlen	11
V. Anträge zur Verteilung für zeitgenössische Kunstmusik und Neuausrichtung der kulturellen Förderung der GEMA	13
VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag	182
VII. Anträge zum Verteilungsplan	183
VIII. Anträge zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik	221
IX. Antrag zur Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online	224
X. Verschiedenes	226
D. Versammlungs- und Wahlordnung	228

A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2025 an 13 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 24./25. März, 7. April (außerordentlich), 12./15. Mai, 27. Juni, 2./3. Juli, 13./14. Oktober, 1. Dezember (außerordentlich) sowie 10./11. Dezember. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Satzungskommission, Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 18. März und 25. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2026 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2025 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 24./25. März 2026 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 24./25. März 2026 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2025 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Matthias Hornschuh, Michelle Leonard (ordentliches Mitglied seit 18.06.2025, zuvor Stellvertreterin), Micki Meuser, Dr. Charlotte Seither (bis 18.06.2025), Andreas Weidinger, Dr. Ralf Weigand, Alexander Zuckowski sowie als Stellvertreterinnen Anna Depenbusch und Johannes X. Schachtner (ab 18.06.2025); für die Berufsgruppe Textdichter Frank Ramond, Tobias Reitz, Götz von Sydow, Diane Weigmann sowie als Stellvertreterinnen Katharina Franck und Anja Krabbe; für die Berufsgruppe Verleger Bettina Bonengel, Jörg Fukking, Michael Ohst, Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreterinnen Elisabeth Dominik und Diana Muñoz.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Frank Ramond und Dr. Götz von Einem.

München, 25.03.2026

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2025

AUF EINEN BLICK

		2025 in T€	2024 in T€
Erträge		1.337.656	1.332.014
Aufwendungen		188.247	198.704
Verteilungssumme		1.149.410	1.133.311
Kostensatz		14,1 %	14,9 %
Kostensatz operativ		13,1 %	14,0 %
Zur Ertragsseite			
Gliederung nach Inkassobereichen			
Inkasso des Bereichs Live-Aufführungsrechte		530.055	502.037
Onlineinkasso		327.895	310.125
Sendungsinkasso		293.086	308.445
Auslandsinkasso		90.377	87.792
Vergütungsansprüche		53.499	58.587
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung		26.285	45.650
Sonstige Bereiche		16.458	19.379
Summe nach Bereichen		1.337.656	1.332.014
Zur Aufwandsseite			
Personalkosten		77.007	76.394
Sachkosten		111.240	122.309
		188.248	198.704
Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2025 in T€	2024 in T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	26.058	25.071
	Bildtonträger	181	2.709
	Gesamt	26.239	27.780
Aufführung	Musikveranstaltungen	215.271	194.944
Online	Sendung im Internet	427	379
	Download	7.910	20.567
	Streaming	318.855	288.505
	Gesamt	327.192	309.451
Sendung	Hörfunk	48.209	54.192
	Fernsehen	168.220	169.019
	Weitersendung	16.815	18.787
	Gesamt	233.244	241.998
Wiedergabe	Mechanische Wiedergabe	185.263	180.406
Vorführung	Vorführung	9.545	8.774
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	108	128
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.035	1.001
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	1.801	752
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	50.648	56.820
	Gesamt	53.592	58.701
Ausland	A AR	62.027	61.845
	A VR	16.643	14.440
	KRA und KFSA	11.706	11.507
	Gesamt	90.376	87.792
Inkassomandate	Gesamt	169.774	192.271
Sonstige Erträge		27.161	29.897
Gesamt		1.337.657	1.332.014

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an kommunikation@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Grußwort

1. Dr. Stefanie Hubig, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

II. Berichte

2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Tobias Holzmüller über das 92. Geschäftsjahr 2025
3. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
4. Bericht der Abschlussprüfer vom 16. März 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen

gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

5. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 22 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter www.geschaeftsbericht.gema.de.

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 20. März 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Wir haben die auf den Seiten 41, 42, 44, 45, 48 und 49 in dem beigefügten jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie den enthaltenen gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, (die „Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften in § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf

analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Nummer 2 und Nummer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt wurden. Daher stellen die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG keinen Jahresabschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften dar und sind nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 oder der Ertragslage für das dann endende Geschäftsjahr zu vermitteln. Unsere Beurteilung ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wurden aufgestellt, um die Vorschriften des VGG zu erfüllen. Folglich sind die im jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.“

6. Entlastung des Vorstands
7. Entlastung des Aufsichtsrats
8. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder vom 5. Mai 2026

III. Ehrungen

9. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

IV. Wahlen

10. Wahl des **Wahlausschusses** gemäß B. I. Ziffer 3 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 118)

Der Wahlausschuss ist für die Entgegennahme, Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge für die in der Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen sowie für die Leitung dieser Wahlen zuständig.

Für jede Berufsgruppe werden eine Wahlleiterin bzw. ein Wahlleiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder einem anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremium oder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angehören und dürfen während ihrer Amtszeit für diese Gremien auch nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

Aufgrund der von ordentlichen Mitgliedern und Delegierten eingereichten Wahlvorschläge stehen folgende Kandidierende für die Wahl zur Verfügung:

Berufsgruppe Komponisten:

Wahlleiter:

Thomas Rebensburg

Stellvertreter:

Markus Lehmann-Horn

Berufsgruppe Textdichter:

Wahlleiter:

Thorsten Schmidt

Stellvertreterin:

Ulla Meinecke

Berufsgruppe Verleger:

Wahlleiterin:

Sabine Kemna

Stellvertreter:

Hans-Peter Malten

Kurzporträts der Kandidierenden finden Sie unter www.gema.de/mitgliederversammlung.

11. Ersatzwahl eines **ordentlichen Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Komponisten** gemäß § 39 Absatz 4 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das Aufsichtsratsmitglied Charlotte Seither von ihrem Amt zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat das bisherige stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Michelle Leonard zu ihrer Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

12. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Komponisten gemäß § 39 Absatz 4 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Michelle Leonard von der Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat zum ordentlichen Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat Johannes X. Schachtner zu ihrem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

13. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Aufsichtsrats für die Berufsgruppe Komponisten gemäß § 39 Absatz 4 der Satzung

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das stellvertretende Aufsichtsratsmitglied Anna Depenbusch von ihrem Amt zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Komponisten im Aufsichtsrat hat Monika Roscher zu ihrer Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

14. Ersatzwahl eines ordentlichen Mitglieds des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik für die Berufsgruppe Textdichter gemäß § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungsmusik

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil das ordentliche Wertungsausschussmitglied Thomas Woitkewitsch von seinem Amt zurückgetreten ist. Die Berufsgruppe Textdichter im Aufsichtsrat hat das bisherige stellvertretende Wertungsausschussmitglied Maya Singh zu seiner Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

V. Anträge zur Verteilung für zeitgenössische Kunstmusik und Neuausrichtung der kulturellen Förderung der GEMA

15. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 12, 28, 31, 40, 60 bis 68, 72 bis 77, 82, 85, 88, 98, 100, 110, 115, 123 bis 126, 129, 191, 192 des Verteilungsplans, §§ 14, 32 der Satzung, § 11 und Ziff. IV. des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, § 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E, §§ 1, 2, 3, 5 sowie Ziff. I. 1 und 3 des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 173, 178, 180, 185, 192 ff., 201 ff., 211 ff., 217, 221 ff., 240 f., 73, 81, 268 ff., 275 ff., 284) sowie zu einer Geschäftsordnung für die Fokusförderung den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Die neue GEMA Kulturförderung“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die Musikwelt befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Die Rahmenbedingungen für das künstlerische Schaffen und für den Erlös hieraus haben sich sehr verändert. In einer fragmentierten Medienlandschaft ist Sichtbarkeit im Markt hart umkämpft. Digitalisierung, Internationalisierung und wirtschaftliche Unsicherheit stellen künstlerisches Schaffen vor neue Herausforderungen.

Um diesen Veränderungen resilient zu begegnen, braucht es eine starke Gemeinschaft, die Kreativität schützt und stärkt. Die GEMA ist eine Vereinigung von Musikschaftern und Musikverlagen, die diese Verantwortung übernimmt. Sie sorgt dafür, dass Urheberinnen und Urheber fair vergütet werden, und fördert darüber hinaus kulturelles Schaffen nachhaltig – auch in Zukunft. Entgegen dem allgemeinen kulturpolitischen Trend kürzt die GEMA ihre Mittel für Kulturförderung nicht, sondern setzt ein Zeichen für die Wichtigkeit von Kulturförderung in herausfordernden Zeiten. Die im Wesentlichen aus Abzügen von den Lizenz-einnahmen finanzierten Mittel werden ungeschmälert auch in der neuen Kulturförderung für eine Förderung der GEMA Mitglieder zur Verfügung stehen. Aktuell sind dies rund 50 Mio. EUR im Jahr.

1. Warum die GEMA die Kulturförderung neu ausrichtet

Die bisherige Förderstruktur in den sog. Wertungsverfahren hat über lange Zeit gut funktioniert, aber: Der Wandel erfordert, dass die Förderung innerhalb der GEMA künftig anders und breiter aufgestellt wird als bisher.

Repertoire, Produktionsweisen und künstlerische Ausdrucksformen haben sich verändert. Das liegt unter anderem an weiterentwickelten Musikformen und Kollaborationen, die in den heutigen engen Genregrenzen nicht abbildbar sind.

Die Kulturförderung und die Kriterien der Fördermittelvergabe in der GEMA haben sich dagegen bislang nicht verändert. Sie basieren auf einer strikten Abgrenzung zwischen Werken der „Ernstesten Musik“ (E) und Werken der „Unterhaltungsmusik“ (U), wobei der E-Musik ein fester Anteil von rund 30% der Fördermittel zugeordnet wird, während die U-Musik 70% erhält. Dieses Modell ist einseitig geworden: Einige wenige Mitglieder erhalten jährlich sehr hohe Fördersummen, während viele andere nur wenig oder gar nicht partizipieren.

Aus diesem Grund richtet die GEMA ihre Kulturförderung neu aus. Sie stärkt sie und öffnet sie für alle Musikbereiche, bekennt sich aber auch weiterhin klar zu einer speziellen Förderung der zeitgenössischen Kunstmusik.

2. Das Ziel der Neuausrichtung

Die Neuausrichtung der GEMA Kulturförderung verfolgt folgende Ziele:

Kontinuität sichern: Die Neuausrichtung ist der Schlüssel, um die Kulturförderung in ähnlichem Umfang auch in Zukunft als zielgerichteten Mehrwert der GEMA zu begründen.

Vielfalt stärken: Es wird neue und vielversprechende Musik gefördert, unabhängig vom Genre. Die GEMA gibt ihren Mitgliedern den nötigen Anschub, um im kommerziell dominierten Umfeld erfolgreich sein zu können.

Chancen für alle ermöglichen: Nicht wenige, sondern viele Mitglieder sollen die Möglichkeit haben, gefördert zu werden.

Nachwuchs fördern: Die GEMA fördert bewusst das Repertoire von morgen, um gezielt jene Mitglieder zu stärken, die das Erfolgsmodell der GEMA in die Zukunft tragen werden.

Die Neuausrichtung knüpft hierbei in mehrfacher Hinsicht an die positiven Erfahrungen aus dem Aufbau der Kulturellen Förderung Online an, die seit 2024 mit sehr gutem Erfolg gestartet ist.

3. So soll die Förderung in Zukunft aussehen

Die neue GEMA Kulturförderung hat zwei Säulen:

Die allgemeine Förderung („Allgemeine Förderung“)

Wie bisher in der Wertung U werden 70 % der Kulturfördermittel für eine breit aufgestellte Förderung vergeben, die in Form eines Zuschlags zum Aufkommen wirkt. Alle Mitglieder – einschließlich der bislang an der Wertung E beteiligten – erhalten diese Förderung automatisch nach Erreichen der Zugangsschwellen. Damit wird ihre Arbeit anerkannt und die Stabilität gefördert. Die zeitgenössische Kunstmusik wird bei Entscheidungen mit Relevanz für ihren Bereich durch einen gewählten Vertreter / eine gewählte Vertreterin im Ausschuss für die Allgemeine Förderung repräsentiert. Durch eine Aufstockung des Fördertopfs wird erreicht, dass aus der Einbeziehung weiterer Mitglieder keine Belastung für die bisher an der Wertung U beteiligten Mitglieder folgt.

→ § 31 des Verteilungsplans (VP); Geschäftsordnung für die Allgemeine Förderung (GOAF)

Die besondere Förderung („Fokusförderung“)

30 % der Fördermittel werden wie bisher für besondere Repertoires eingesetzt. Die in einer eigenen Geschäftsordnung geregelte „Fokusförderung“ umfasst in Zukunft alle Genres und Musikrichtungen und eröffnet dadurch grundsätzlich Chancen für alle Mitglieder.

→ Geschäftsordnung für die Fokusförderung (GO FF)

Die Fokusförderung erfolgt in drei Modulen: Fokus CCL (Contemporary Classic Live), Fokus Repertoire und Fokus Impuls.

- **„Fokus CCL“: Sonderförderung für Contemporary Classic Live**

Diese Förderung stellt wie bisher garantierte Mittel für den Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik bereit, künftig in Höhe von bis zu einem Drittel

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

der gesamten Fokusförderung. Es werden live aufgeführte Werke unterstützt, die in Veranstaltungen der zeitgenössischen Kunstmusik aufgeführt worden sind und daher eine Verteilung in der neuen Sparte Contemporary Classic Live erhalten haben. Die Beteiligung erfolgt automatisch und antragslos. Die Förderhöhe richtet sich nach Aufführungsdauer, Besetzung und Veranstaltungsort und ist damit grundsätzlich unabhängig von der Aufkommenshöhe. Für Nachwuchsurheberinnen und -urheber wird die Förderung verdoppelt.

→ §§ 3, 6 Abs. 1 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates zu Fokus CCL

- **„Fokus Repertoire“: werkbezogene Förderung für alle Mitglieder**

Diese Förderung richtet sich an und eröffnet Chancen für alle Mitglieder. Sie basiert auf einem digitalen Scoring-System („Digitales Mischpult“), das von der Förderkommission festgelegte Kriterien („Signale“) aus Werken erfasst und gewichtet. Dazu zählen z. B. werkbezogene Aspekte wie Besetzung oder Form sowie rezeptionsbezogene Merkmale wie Live-Auftritte oder mediale Aufmerksamkeit. Das Scoring erfolgt innerhalb musikalischer Teilkulturen wie Hip-Hop/Rap oder Jazz, für die jeweils passende Signale definiert werden. Aus der gewichteten Gesamteinordnung eines Werks entsteht ein Score, der über die Förderfähigkeit entscheidet und ein transparentes Verfahren gewährleistet.

Dieses dynamische Scoring-Verfahren wird in den Jahren 2027 und 2028 in einer Pilotphase getestet. Aufgrund der anfangs begrenzten Mittel beginnt der Fokus Repertoire 2027 zunächst mit sechs Teilkulturen und wird 2028 auf 10 Teilkulturen erweitert. Zu den Teilkulturen der Pilotphase zählen unter anderem Schlager, Rock, Pop, Jazz, Electro/Dance und Kleinkunst/Liedermacher. Jede der beteiligten Teilkulturen erhält einen gleich hohen Anteil an den zur Verfügung stehenden Fördermitteln zugewiesen. Zugleich wird durch spezielle Förderziele sichergestellt, dass jeweils mindestens 15% der Mittel aus dem Fokus Repertoire auf deutschsprachige Werke, AV-Werke und Werke von Nachwuchsurheber*innen entfallen.

Pro Mitglied kann in den Jahren 2027 und 2028 jeweils ein Werk für eine der ausgewählten Teilkulturen eingereicht werden, welches anschließend mit Hilfe des Mischpults eingeordnet wird. Pro Teilkultur erhalten die 500 Werke mit den höchsten Scores eine Förderung in einheitlicher Höhe.

→ § 4 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates zu Fokus Repertoire

- **„Fokus Impuls“: Projektförderung für besondere Initiativen**

Diese Förderung unterstützt ab 2027 Projekte, die neue kreative Ideen anstoßen und die musikalische Vielfalt stärken. Es werden zum Beispiel innovative Konzertformate und mutige Experimente gefördert, die die kulturelle Landschaft lebendig halten. Perspektivisch wird dies verknüpft mit der bewährten Projektförderung der GEMA Stiftung.

→ § 5 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates zu Fokus Impuls

Die Förderkommission

Für die konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung der neuen Förderinstrumente wird eine Förderkommission aus je drei Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Werkausschusses gebildet, und damit aus Vertretern zweier Gremien, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die drei Berufsgruppen sind in der

Förderkommission paritätisch repräsentiert. Der Aufsichtsrat bestätigt die Entscheidungen der Förderkommission.

Die Einbeziehung fachlicher Expertise aus den unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen ist ein wichtiges Element der neuen GEMA Kulturförderung. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Förderkommission mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand auch externe Sachverständige bei ihrer Tätigkeit hinzuziehen kann. In einem Vorratsbeschluss hat der Aufsichtsrat bereits beschlossen, dass die Förderkommission während der Pilotphase durch ein Expertengremium unterstützt werden soll, in dem jede im Fokus Repertoire geförderte Teilkultur durch jeweils bis zu drei sachverständige Mitglieder vertreten ist. Bei der Festlegung und Weiterentwicklung der Förderparameter für die Fokusförderung wird die Förderkommission die Vertreter*innen der jeweils betroffenen Teilkulturen aus dem Expertengremium hinzuziehen. Dies gilt für alle Förderverfahren der Fokusförderung. Parallel kann das Expertengremium auch mit dem Ausschuss für die Allgemeine Förderung kooperieren.

→ § 1 GO FF in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Einbeziehung von Expertinnen und Experten in die Arbeit der Förderkommission

Ergänzend wird der Aufsichtsrat bei Bedarf einen Expertenrat Contemporary Classic mit beratender Funktion einberufen.

4. Wie profitieren die GEMA und ihre Mitglieder von der neuen GEMA Kulturförderung?

Die Mitglieder profitieren insgesamt von einer breiteren und gerechteren Verteilung der Fördermittel – auch wenn dies bedeutet, dass einzelne, bisher stark geförderte Mitglieder aus dem Bereich E weniger bekommen.

Mitglieder, die in einer Marktnische aktiv sind oder noch am Anfang ihrer Karriere stehen, profitieren von einer zielgerichteten Fokusförderung. Ihnen wird so zu mehr Sichtbarkeit verholfen.

Eine transparente, zielgerichtete und moderne Kulturförderung stärkt zugleich die Position der GEMA auf dem Musikmarkt. Hiervon profitiert das gesamte von der GEMA vertretene Repertoire – auch dasjenige von internationalen Musikschaffenden, die vor diesem Hintergrund umso eher davon zu überzeugen sind, auch künftig über einen Abzug von den Lizenzentnahmen zur Finanzierung der GEMA Kulturförderung beizutragen.

5. Was ändert sich in der Verteilung?

Die bisherige Differenzierung zwischen E- und U-Musik auf Werkbasis wird auch in der Verteilung durch einen neuen Ansatz abgelöst: An die Stelle der werkbezogenen Sparte E tritt ab Geschäftsjahr 2027 die nutzungsbezogene Sparte CCL („Contemporary Classic Live“). In dieser Sparte werden Einnahmen aus Aufführungen in klassischen oder experimentellen Konzertformaten mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik verteilt.

→ § 72 VP

Die bisherige kollektive Verteilung in der Sparte E wird in der neuen Sparte CCL durch eine Direktverteilung ersetzt, bei der das aus einer Veranstaltung erzielte Nettoinkasso je nach Spieldauer („pro rata temporis“) auf die darin aufgeführten Werke verteilt wird (§ 74 Verteilungsplan). Für Konzerte aus Pauschalverträgen im

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

pädagogischen Bereich wird hierbei derjenige Betrag als Einnahme zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts ergeben würde.

→ § 74 VP

Die strukturell aufkommensunabhängige kulturelle Förderung im Fokus CCL korrespondiert demnach auf Verteilungsebene mit der im urheberrechtlichen Sinne besonders „leistungsgerechten“, unmittelbar inkassobezogenen Direktverteilung. In der Gesamtschau wird auf diese Weise eine innere Ausgewogenheit des neuen Regelungsgefüges für die zeitgenössische Kunstmusik erreicht, in dem Verteilung und Förderung in ihren jeweiligen Bereichen zielgerichtet und transparent wirken können.

Infolge der Abschaffung einer werkbezogenen Bewertung in der Sparte E entfallen auch die Höherbewertungen von einzelnen Werken in der Rundfunkverteilung (Sparten R und FS). Um diesen Wegfall finanziell abzufedern, werden die Sendeminuten in Hörfunksendern mit einem hohem Sendeanteil an zeitgenössischer Kunstmusik über drei Jahre mit einem zusätzlichen Faktor gewichtet.

→ Fußnote zu § 100 VP

Im Zuge der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Werken der Ernsten Musik und der Unterhaltungsmusik werden die Verteilungssparten U und UD redaktionell in L („Live-Musik-Veranstaltungen“) und LD („Live-Musik-Direktverteilung“) umbenannt, ohne dass sich hieraus strukturelle Veränderungen für die Verteilung ergeben. Die gesonderten Sparten ED und EM entfallen ab Geschäftsjahr 2027.

→ §§ 12, 75 ff., 82, 88, 123 ff. VP

6. Wie geht es bei Annahme des Antrags weiter?

Die Einführungsphase der neuen GEMA Kulturförderung bis zum Jahr 2030 ist als Pilot angelegt. Der Wechsel erfolgt stufenweise:

- Die bisherigen Wertungsverfahren bleiben bis 2028 bestehen.
- Hierbei werden die Mittel für die Wertung E schrittweise abgeschmolzen.
- 2029 werden nochmals Gelder zur Abfederung individueller Härten bereit gestellt.
- Parallel erfolgt ab 2027 der stufenweise Aufbau der Mittel für die Fokusförderung.

→ Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL in Verbindung mit Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zum Anhang der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (Übergangsfonds)

Durch diese Vorgehensweise werden die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder in Ausgleich gebracht und wird der Wechsel für die Mitglieder verlässlich gestaltet.

Aufgrund des Pilotcharakters der Einführungsphase sind diese und andere Konkretisierungen der neuen Kulturförderung zunächst in Form von Aufsichtsratsbeschlüssen gestaltet. Dies gewährleistet die nötige Flexibilität, um bei Bedarf kurzfristig Detailanpassungen umsetzen zu können.

Gleichzeitig haben sich Aufsichtsrat und Vorstand in der Präambel zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung ausdrücklich verpflichtet, in der Mitgliederversammlung 2030 zur Abstimmung zu stellen, ob eine Überarbeitung der neuen

Regelungen erfolgen soll. Dies umfasst auch die Verteilung in der neuen Sparte CCL. Zugleich wird 2030 zu beurteilen sein, welche Detailaspekte der neuen GEMA Kulturförderung nach Abschluss der bewusst flexibel gestalteten Pilotphase dauerhaft im Regelwerk verankert werden sollen. Zudem wird während der Pilotphase eine Kontaktstelle eingerichtet, bei der die Mitglieder der GEMA Anregungen und Kritik zu den Förderparametern der Fokus Repertoire Förderung einbringen können.

- Präambel zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung; Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Bildung einer Anlaufstelle zur Fokus Repertoire Förderung

7. Transparenz und Mitgliederbeteiligung im Prozess der Neuausrichtung

Die Neugestaltung der GEMA Kulturförderung bewegt die Mitgliedschaft. Die GEMA hat den Prozess der Neuausrichtung bewusst transparent gestaltet. In Mitgliederversammlungen wurden die Mitglieder über den Stand des Prozesses informiert, es wurden Hintergründe erläutert, Fragen beantwortet und Rückmeldungen eingeholt, die auch in die Weiterentwicklung des Antrags von Aufsichtsrat und Vorstand seit der Mitgliederversammlung 2025 eingeflossen sind. Ab Januar 2026 hat die GEMA bei Veranstaltungen vor Ort und auch online über den vorliegenden Antrag zur neuen Kulturförderung informiert und den Dialog mit den Mitgliedern fortgesetzt. Parallel hat die GEMA fortlaufend umfangreiche Informationen und Simulationsergebnisse veröffentlicht (vgl. <https://www.gema.de/de/musikurheber/tantiemen/neue-gema-kulturfoerderung>).

Im intensiven Dialog mit den Mitgliedern, aber auch in den von Mitgliedern zahlreich eingereichten Anträgen für die Mitgliederversammlung 2026 zeigt sich ein großer Wille zur Veränderung. Aus dem breiten Spektrum an unterschiedlichen Ansichten und Vorschlägen haben Aufsichtsrat und Vorstand auch Anregungen in Bezug auf ihren Antrag gewonnen und in einer Gesamtlösung umgesetzt, die auf einen Interessensausgleich innerhalb der gesamten Mitgliedschaft abzielt. Der Antrag erlaubt es zugleich, den Übergang zur neuen GEMA Kulturförderung weiter zu konkretisieren. Aufsichtsrat und Vorstand sind überzeugt, dass der Antrag den notwendigen Spielraum eröffnet, um die vorgebrachten berechtigten Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

§ 12**Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

Beantragte Neufassung:

§ 12**Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG**

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
CCL	Contemporary Classic Live
DK	Diskotheken-Wiedergaben
(--)	
(--)	
(--)	
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
L	Live-Musik-Veranstaltungen
LD	Live-Musik-Direktverteilung
M	(--)Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
(--)	
(--)	
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5
Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten CCL, DK, DK VR, (---) FS und FS VR, L (alle Inkassosegmente), M, R und R VR, T, T FS und T FS VR (---) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte L wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.^{FN)}

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen des Anhangs zur Geschäftsordnung für die Allgemeine Förderung verteilt.^{FN)} Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 31

**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

§ 31

**Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilmaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilmaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der Allgemeinen Förderung und der Fokusförderung verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt. Hierbei soll der Anteil der Fokusförderung 30 % der für kulturelle Zwecke mit Ausnahme der Kulturellen Förderung Online zur Verfügung stehenden Mittel betragen, abzüglich der Mittel, die für die Berücksichtigung von CCL-Aufkommen in der Allgemeinen Förderung benötigt werden.⁽⁻⁻⁻⁾

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

[2] Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Verfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die Fokusförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

⁽⁻⁻⁻⁾

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 40

Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 40

Entfällt

(- - -)

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 60

Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 60

Geltungsbereich

In der Sparte L (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (- - -) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 61

Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrech-

§ 61

Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (- - -) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

nungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (- - -) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (- - -) festgesetzt.

...

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (- - -), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (- - -) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.^{FN)}

Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)

§ 63
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel: (---)

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
	ab 5 Minuten	96	1¼
	ab 10 Minuten	180	1¼
	ab 20 Minuten	360	1¾
	ab 30 Minuten	480	1¾
	ab 45 Minuten	720	1¾
	ab 60 Minuten	960	1¾
2.	Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	24	1¼
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	2
	ab 5 Minuten	120	2
	ab 10 Minuten	240	2
	ab 20 Minuten	480	2
	ab 30 Minuten	720	2
	ab 45 Minuten	960	2
	ab 60 Minuten	1200	2

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

3.	<p>Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten</p> <p>bis zu 2 Minuten¹⁾ 12 über 2 Minuten bis zu 3 Minuten¹⁾ 24 bis unter 5 Minuten 36 ab 5 Minuten 96 ab 10 Minuten 180 ab 20 Minuten 360 ab 30 Minuten 720 ab 45 Minuten 960 ab 60 Minuten 1200</p> <p>¹⁾Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.</p>	<p>1 1 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½</p>	
4.	<p>Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen</p> <p>bis zu 2 Minuten¹⁾ 36 über 2 Minuten bis zu 3 Minuten¹⁾ 72 bis unter 5 Minuten 96 ab 5 Minuten 120 ab 10 Minuten 240 ab 20 Minuten 480 ab 30 Minuten 720 ab 45 Minuten 960 ab 60 Minuten 1200</p> <p>¹⁾Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.</p>	<p>1¼ 1½ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾</p>	
5.	<p>Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung</p> <p>bis zu 2 Minuten 40 über 2 Minuten bis zu 3 Minuten 80 über 3 Minuten bis unter 5 Minuten 120 ab 5 Minuten 240 ab 10 Minuten 480 ab 20 Minuten 960 ab 30 Minuten 1200 ab 45 Minuten 1680 ab 60 Minuten 2160</p>	<p>1¾ 2 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼</p>	

6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester			
	bis zu 2 Minuten	80	2	
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2¼	
	über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	2½	
	ab 5 Minuten	480	2½	
	ab 10 Minuten	960	2½	
	ab 20 Minuten	1200	2½	
	ab 30 Minuten	1680	2½	
	ab 45 Minuten	2160	2½	
ab 60 Minuten	2400	2½		
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen			
	bis zu 2 Minuten	12	1	
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1	
	über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1	
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1	
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1	
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1	
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1	
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1	
	über 60 Minuten	1200	1	
	8.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen. (---)

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (---)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (---)

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage		

**§ 64
Verrechnungsschlüssel I (---)^{FN)}**

[1] Für die Sparte L gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte L	(---)
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(---)
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente (---); zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit ¹⁾		

	eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
	bis zu 10 Minuten	24	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
	über 20 Minuten	48	1
3.	U-Chansons ¹⁾	36	1¼
a)	Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.		
b)	Textierte Werke, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	1¼ ²⁾
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.		
	²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1½
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1¾
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1¾
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	2
	über 60 Minuten	960	2

	bis zu 10 Minuten	24	(--)
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	(--)
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	48	(--)
	über 30 Minuten bis zu 40 Minuten	60	
	über 40 Minuten bis zu 50 Minuten	80	
	über 50 Minuten bis zu 60 Minuten	120	
	über 60 Minuten	180	
	¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans.		
3.	U-Chansons ¹⁾	36	(--)
a)	Textierte Werke, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.		
b)	Textierte Werke, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	(--)
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.		
	(--)		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität ¹⁾		
	bis zu 2 Minuten	24	(--)
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	(--)
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	(--)
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	(--)
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	(--)
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	(--)
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	(--)
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	(--)
	über 60 Minuten	960	(--)

(--)= Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichelt = Text entfällt

	<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p>		<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p> <p>¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und 7 sowie 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 selbständige Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.</p>		
<p>5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	<p>12 bis 2400</p>	<p>1 bis 2½</p>	<p>5. Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung (---) richtet sich (---) nach dem Punkteschema in Ziff. 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen kann jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2027 geltende Fassung von Ziff. 5 beantragt werden.</p>	<p>48 bis 1920</p>	<p>(---)</p>
<p>6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</p> <p>a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5</p>			<p>6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</p> <p>Für Einstufungen von Werken bis Geschäftsjahr 2008 gilt in der Sparte I die Regelung gem. § 64 (Verteilungsschlüssel II) Ziff. 6 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans weiter fort.</p>		

	Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	1
b)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	1¼
c)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	1½
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

		(--)	(--)
	(--)		
	(--)	(--)	(--)
		(--)	(--)
(--)	(--)		
			(--)

[2] Die Einstufung ist an die festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes und es erfolgt eine Verteilung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**§ 65
Verrechnungsschlüssel III
(Werke, die sich nicht nach den
Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV
einstufen lassen)**

**§ 65
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027**

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

(--)

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

	Punktbe- wertung bei Live- Auffüh- rung	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Ver- (---)
teilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der (---)
entsprechenden Unterlagen kann der
Werkausschuss die Punktbewertung in
den Sparten R und FS bis auf 2 ½
festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der (---)
Aufführung die Mindestspieldauer für
die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der (---)
Partitur festgelegte Besetzung gebun-
den. Bei Aufführungen und Sendungen
mit abweichender Besetzung und/oder
abweichender Spieldauer entfällt für
diese Nutzungen die Einstufung des
Werkes nach Verrechnungsschlüssel III
und es erfolgt eine Verteilung gemäß
Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1
mit der Punktbewertung in der Sparte U
= 12 und der Punktbewertung in den
Sparten R und FS = 1.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß (---)
§ 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungs-
berechtigten ausgefüllt worden sind und
die Werke dieses Ausschüttungsber-
chtigten ausweisen, für welche die Punkte
nach dem Verrechnungsschlüssel III fest-
gelegt wurden, kann die GEMA den
Ausschüttungsberechtigten spätestens
bis zum Ausschüttungstermin auffor-
dern zu erklären, in welcher Besetzung
und mit welcher Spieldauer die Werke
aufgeführt wurden. Wird die Erklärung
nicht innerhalb von 6 Monaten nach
dem Zugang der Aufforderung vorgelegt

oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die

§ 66 Verrechnungsschlüssel II

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---)
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten CCL oder LD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach Verrechnungsschlüssel I vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte L, soweit die Nutzung nicht unter den Gegenstand der Sparte CCL fällt.

(---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

Beantragte Neufassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten CCL, L und LD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, CCL, L und LD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik- Veranstaltungen)

§ 72

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 72

Gegenstand der Sparte

(- - -) In der Sparte CCL (Contemporary Classic Live) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in klassischen oder

ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

experimentellen Konzertformaten mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

(--)

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

(--)

§ 73

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 73

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte CCL werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten (--) Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

§ 74

Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen. Sofern der GEMA Spieldauerangaben vorliegen, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Das auf nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird als prozentualer Zuschlag in der Sparte CCL verteilt. Für Konzerte aus Pauschalverträgen im pädagogischen Bereich wird entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 derjenige Betrag als Einnahme zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet. (---)

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert. (---)

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert. (---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Abschnitt 4.
Verteilung in der Sparte ED
(E-Musik-Direktverteilung)

§ 75
Gegenstand der Sparte

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4.
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

§§ 75-77
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG. (---)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.

- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schul-eigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76

(---)

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

(---)

§ 77

(---)

Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

(---)

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

Verteilung in der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen)

§ 82

Gegenstand der Sparte

§ 82

Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

(- - -) In der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Musikveranstaltungen, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten CCL, LD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.^{FN)}

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

(- - -)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 85

Verteilung nach Punktwerten

§ 85

Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie die für Konzerte mit Ausnahme der in der Sparte CCL zu berücksichtigenden Konzerte festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- ...

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte^{FN)}

In der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (- - -) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.
- ...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,
- ...

Beantragte Neufassung:

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,^{FN)}
- ...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(- - -) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

...

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

§ 100
Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (---).^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

...

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewertungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 110
Durchführung der Verteilung**

**§ 110
Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---).^{FN)}

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 4
Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 115
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

§ 115
Die Sparten des Nutzungsbereichs
Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (- - -) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 3
Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-
Wiedergaben)

Abschnitt 3
Entfällt für die Verteilung ab
Geschäftsjahr 2027

§ 123
Gegenstand der Sparte

§§ 123-126
Entfällt für die Verteilung ab
Geschäftsjahr 2027

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt. (---)

§ 124
Die zu verteilenden Einnahmen

(---)

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

§ 125
Ermittlung der Nutzungen

(---)

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend. (---)

§ 126
Durchführung der Verteilung

(---)

Es erfolgt Direktverteilung. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 129

Durchführung der Verteilung

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte M ((- -)Musik-Wiedergaben)

§ 129

Durchführung der Verteilung

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

Besonderer Teil, Kapitel 9

Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet

Beantragte Neufassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet

(- -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

...

§ 192 Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 192 Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (- - -), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] *Entfällt*

...

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Präambel

Mit der Fokusförderung verfolgt die GEMA das Ziel einer genreübergreifenden, alle relevanten Nutzungsbereiche abdeckenden Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen der Fokusförderung und der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL fortlaufend überprüfen. Sie werden den Mitgliedern ausführlich Bericht hierüber erstatten und spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2030 zur Abstimmung stellen, ob die Regeln für die Fokusförderung und die Verteilung in der Sparte CCL überarbeitet werden sollen. Stimmt mindestens eine Berufsgruppe mit Zweidrittelmehrheit für eine Überarbeitung, werden Aufsichtsrat und Vorstand für die ordentliche Mitgliederversammlung 2031 einen Vorschlag zur Anpassung erarbeiten.

§ 1 Förderkommission

[1] Es wird eine Förderkommission gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

[3] Einzelheiten zur Tätigkeit der Förderkommission können in einem Statut geregelt werden, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Im Übrigen findet auf die Förderkommission die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

[1] An der Fokusförderung können ordentliche und außerordentliche Mitglieder beteiligt werden, die der GEMA als lebende Urheberinnen und Urheber oder als Verlage angehören.

[2] Innerhalb der Fokusförderung bestehen folgende Förderverfahren:

- a) Fokus CCL (§ 3)
- b) Fokus Repertoire (§ 4).
- c) Fokus Impuls (§ 5)

[3] Die Details der Förderung und ihre Voraussetzungen werden von der Förderkommission erarbeitet und vom Aufsichtsrat bestätigt. Sie sind zu veröffentlichen.

§ 3 Fokus CCL

Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 4 Fokus Repertoire

[1] Im Rahmen des Fokus Repertoire erfolgt eine genreübergreifende Förderung kulturell bedeutender Werke.

[2] Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter von Werken mit Nutzung in den Nutzungsbereichen Aufführung (ohne CCL), Wiedergabe, Sendung und/oder Vorführung unter Berücksichtigung typischer Charakteristika der unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen.

[3] Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird und eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Teilkulturen und Berufsgruppen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Auswahl und Gewichtung der Förderparameter für die technisch unterstützte Auswertung.

§ 5 Fokus Impuls

Im Rahmen des Fokus Impuls können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA eine individuelle Förderung für ausgewählte kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird.

§ 6 Aufteilung der Mittel

[1] Die Zuwendung für den Fokus CCL soll grundsätzlich der Höhe nach der Nettoverteilungssumme in der Sparte CCL für das betreffende Geschäftsjahr entsprechen, jedoch maximal 33,33 % der Mittel betragen, die für die Fokusförderung insgesamt zur Verfügung stehen. Der Fokus CCL wird erstmals für das Geschäftsjahr 2028 durchgeführt.

[2] Für den Fokus Impuls wird ab Geschäftsjahr 2026 ein jährlich durch den Aufsichtsrat festzulegender Betrag zur Verfügung gestellt.

[3] Die nach Abzug der Zuwendungen für den Fokus CCL und den Fokus Impuls verbleibenden Mittel werden für den Fokus Repertoire verwendet.

[4] Bei der Aufteilung der Mittel für die Fokusförderung hat der Aufsichtsrat auf einen ausgewogenen Zugang der Berufsgruppen zu den Fördermitteln zu achten.

§ 7 Falschangaben

[1] Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch die Förderkommission von der Fokusförderung für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann die Förderkommission die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

§ 8 Kosten

Die durch die Fokusförderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für die Fokusförderung zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Fokusförderung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Fokusförderung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für die Fokusförderung zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

- a) für das Geschäftsjahr 2026 75 %,
- b) für das Geschäftsjahr 2027 50 % und
- c) für das Geschäftsjahr 2028 25 %.

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Allgemeine Förderung) und in der Alterssicherung erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Fokusförderung, der Allgemeinen Förderung und der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[4] Werke, für die gemäß § 61 oder § 62 des Verteilungsplans auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 festgesetzt worden ist, können aus dem Übergangsfonds einen prozentualen Zuschlag erhalten, wenn sie in einem

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte CCL aufweisen.

[5] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe gem. Ziff. 3 und 4 treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E.

[6] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Fokusförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

Aufsichtsratsbeschlüsse zur Geschäftsordnung für die Fokusförderung

nicht Bestandteil des Antrags für die Mitgliederversammlung

Für den Fall der Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung 2026 hat der Aufsichtsrat folgende **Vorratsbeschlüsse** gefasst:

Vorratsbeschluss zur Einbeziehung von Expertinnen und Experten in die Arbeit der Förderkommission

Die Einbeziehung fachlicher Expertise aus den unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen ist ein wichtiges Element der neuen GEMA Kulturförderung. In der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (§ 2 Abs. 2) ist daher geregelt, dass die Förderkommission externe Sachverständige mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren kann. Zur Konkretisierung dieser Regelung und im Vorgriff auf das nach Annahme des Antrags auszuformulierende Statut für die Förderkommission beschließt der Aufsichtsrat daher:

1. Für die Pilotphase wird ein Expertengremium gebildet, in dem jede im Fokus Repertoire geförderte Teilkultur durch jeweils bis zu drei vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu benennende Mitglieder vertreten ist.
2. Die Mitglieder des Expertengremiums dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder der Förderkommission angehören und müssen eine ausgewiesene Expertise zu der jeweiligen Teilkultur besitzen.
3. Bei der Festlegung und Weiterentwicklung der Förderparameter für die Fokusförderung zieht die Förderkommission die Vertreter*innen der jeweils betroffenen Teilkulturen aus dem Expertengremium hinzu. Dies gilt für alle Förderverfahren der Fokusförderung.

Vorratsbeschluss zum Fokus CCL ab 2029 (= Geschäftsjahr 2028)

1. Beteiligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beteiligung am Fokus CCL ist, dass das Mitglied für das der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in der Sparte CCL ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

2. Vergabe von Kulturpunkten

[1] Zur Berechnung der Fokus CCL-Förderung erhalten Werke für Aufführungen in der Sparte CCL Kulturpunkte nach folgendem Schlüssel:

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Kategorie	Punktzahl		Maximal berücksichtigte Aufführungszahl pro Geschäftsjahr
Werkdauerpunkte	Werkdauer	Punkte	3 Aufführungen (= 180 Werkdauerpunkte) pro Werk
	bis zu 5 Minuten	1	
	über 5 bis zu 10 Minuten	5	
	über 10 bis zu 20 Minuten	10	
	über 20 bis zu 30 Minuten	20	
	über 30 bis zu 40 Minuten	30	
	über 40 bis zu 50 Minuten	40	
	über 50 bis zu 60 Minuten	50	
Besetzungspunkte	Stimmenanzahl	Punkte	3 Aufführungen (= 60 Besetzungspunkte) pro Werk
	1 bis 9	1	
	10 bis 18	10	
	ab 19	20	
Kulturkontextpunkte	20 Punkte pro Aufführung		3 Aufführungen (= 60 Kulturkontextpunkte) pro Werk

[2] Die Vergabe der Werkdauerpunkte richtet sich nach der der Verteilung zugrunde liegenden Aufführungsdauer. Bei unterschiedlicher Aufführungsdauer innerhalb eines Geschäftsjahres werden die jeweils längsten drei Aufführungen für die Vergabe der Werkdauerpunkte berücksichtigt.

[3] Die Vergabe der Besetzungspunkte erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 1. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte erstellt die Förderkommission eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten (Kulturorte). Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission weitere Kriterien von kultureller Relevanz für die Vergabe von Kulturkontextpunkten definieren. Die Kriterien für die Auswahl der Kulturorte und für die Vergabe weiterer Kulturkontextpunkte sind zu veröffentlichen.

[5] Bei Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 2 multipliziert. Dies gilt nur für solche Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 9.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe nicht überschritten haben.

[6] Bei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt.

[7] Sind an einem Werk mehrere Berechtigte beteiligt, werden die für das Werk ermittelten Kulturpunkte auf die Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans aufgeteilt.

[8] Über Anpassungen des Punkteschlüssels entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission.

3. Berechnung der Fokus CCL-Förderung

[1] Von den für den Fokus CCL bereitgestellten Mitteln werden 66,67% für Urheberinnen und Urheber und 33,33% für Verlage verwendet.

[2] Es werden separate Punktwerte für die Fokus CCL-Förderung der Urheber und Urheberinnen einerseits und die Fokus CCL-Förderung der Verlage andererseits gebildet. Die Berechnung der Punktwerte erfolgt, indem der für die Fokus CCL-Förderung jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag durch die Summe der für alle jeweiligen Zuschlagsberechtigten ermittelten Kulturpunkte geteilt wird. Die Fokus CCL-Förderung pro Mitglied ergibt sich durch Multiplikation der für das Mitglied ermittelten Anzahl an Kulturpunkten mit dem jeweiligen Punktwert.

[2] Kein Mitglied erhält mit dem Fokus CCL mehr als das Fünzfache seines Verteilungsaufkommens in der Sparte CCL. Des Weiteren erhält kein Mitglied mehr als 0,5 % (Urheberinnen und Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des für den Fokus CCL zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.

Vorratsbeschluss zum Fokus Repertoire für die Jahre 2027 und 2028 (= Geschäftsjahre 2026/27)

1. Aufgrund der Mittelbegrenzung in der Übergangsphase startet der Fokus Repertoire für das Geschäftsjahr 2026 mit folgenden Teilkulturen:

- a) Electro / Dance
- b) Pop
- c) Hip-Hop / Rap
- d) Kleinkunst / Liedermacher
- e) Jazz
- f) Musik in audiovisuellen Produktionen.

Für das Geschäftsjahr 2027 ist die Erweiterung um folgende Teilkulturen beabsichtigt:

- g) Schlager
- h) Rock
- i) Instrumentale Unterhaltungsmusik
- j) zeitgenössische Kunstmusik.

Die für den Fokus Repertoire des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Teilkulturen aufgeteilt.

2. Bei der Auswahl und Gewichtung der Förderparameter beachten Aufsichtsrat und Förderkommission das Förderziel, dass von den Fördermitteln mindestens

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- a) 15% auf deutschsprachige Werke,
 - b) 15% auf Werke mit Hauptaufkommen in den AV-Sparten und
 - c) 15% auf Werke von Nachwuchsurheber*innen entfallen. Als Nachwuchsurheber*innen gelten solche Mitglieder der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus Repertoire-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 50.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung, Wiedergabe und Sendung nicht überschritten haben.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Fokus Repertoire ist, dass das Werk für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr ein Aufkommen in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung erzielt hat.
 4. Für jedes der Geschäftsjahre 2026 und 2027 kann für jedes Urhebermitglied der GEMA jeweils ein Werk eingereicht werden. Eingereicht werden können Werke mit 100%-GEMA-Anteil, die in dem der Förderung zugrunde liegenden Jahr in den Bereichen Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung genutzt worden sind. Die Mitglieder erhalten ihre in Betracht kommenden Werke im Onlineportal angezeigt. Mit der Einreichung sind ein Soundfile und/oder eine Partitur des Werks bereitzustellen. Ferner gibt das Mitglied bei der Einreichung an, in welcher Teilkultur das Werk bewertet werden soll.
 5. Im Rahmen des Fokus Repertoire für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 erhalten jeweils die 500 unter Berücksichtigung der Förderziele am höchsten bewerteten Werke jeder Teilkultur eine Förderung in gleicher Höhe. Der Förderbetrag wird auf alle am Werk Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 des Verteilungsplans aufgeteilt.

Vorratsbeschluss zum Fokus Impuls ab 2027 (= Geschäftsjahr 2026)

Für die Einzelförderung im Rahmen des Fokus Impuls werden grundsätzlich 10% der Mittel bereitgestellt, die für die Fokusförderung abzüglich der Mittel für den Fokus CCL zur Verfügung stehen, maximal jedoch 1 Million EUR.

Vorratsbeschluss zum Anhang der Geschäftsordnung für die Fokusförderung (Übergangsfonds)

[1] Für den Ausgleich individueller Härten für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 gelten folgende Bedingungen

- (a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR pro Geschäftsjahr sowie für Verluste, die einen Anteil von 10 % des durchschnittlichen Aufkommens des Mitglieds aus den Wertungsverfahren und der Alterssicherung in den drei Geschäftsjahren 2025 bis 2027 nicht überschreiten, findet kein Härteausgleich statt. Bei Verlagen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, erfolgt eine Saldierung der Verluste und Gewinne, die sich innerhalb des Konzerns aus der Neuregelung ergeben.
- (b) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neuregelung der Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Härteausgleich.
- (c) Der Härteausgleich erfolgt proportional zum Verlust des Mitglieds.

[2] Für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 3 werden 50.000 EUR zur Verfügung gestellt.

[3] Für den Zuschlag gem. Ziff. 4 für solche Werke, die auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans erhalten haben, werden für das Geschäftsjahr 2027 200.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2028 100.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Vorratsbeschluss zur Bildung einer Anlaufstelle zur Fokus Repertoire Förderung

Die Kommunikation mit den Mitgliedern bleibt auch nach Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung zentral für die neue GEMA Kulturförderung. Daher beschließt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand:

In der Pilotphase der Fokus Repertoire Förderung wird eine Kontaktstelle eingerichtet, bei der die Mitglieder der GEMA Anregungen und Kritik zu den veröffentlichten Parametern der Fokus Repertoire Förderung, den Teilkulturen und deren Gewichtung einbringen können. Diese werden geprüft und fließen ggf. in die Bewertung und Anpassung durch die Förderkommission für das Folgejahr ein. Unberührt bleibt die Reklamationsmöglichkeit bei fehlerhafter Verteilung nach § 59 des Verteilungsplans.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Satzung der GEMA

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 14**Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

§ 14**Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft**

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E (ab Geschäftsjahr 2027: in der Sparte CCL) haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.^{FN)}

^{FN)} § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt befristet für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2026.

§ 32**Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

§ 32**Wahl von Delegierten**

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.^{FN1)}

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger und mindestens zwei Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger, unter denen mindestens ein Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der zeitgenössischen Kunstmusik sein soll.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl der Delegierten 2027.

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 11

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zur Allgemeinen Förderung (ehemals Wertungsverfahren) Anwendung.

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 3

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

...

§ 2

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit:

...

- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffenschwerpunkt hat.

Beantragte Neufassung:

Allgemeine Förderung^{FN)} Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Ausschuss für die Allgemeine Förderung aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Zusätzlich wird ein Vertreter der zeitgenössischen Kunstmusik gewählt, der nur bei Entscheidungen mit Relevanz für diesen Bereich hinzugezogen wird und stimmberechtigt ist.

...

^{FN)} Ehemals Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.

§ 2

(3) Der Ausschuss für die Allgemeine Förderung entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit:

...

- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den jeweiligen Fall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. (- - -)^{FN1)}

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte an der Allgemeinen Förderung nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.^{FN2)}

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Ausschuss für die Allgemeine Förderung vom Förderverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Ausschuss für die Allgemeine Förderung, ob es geboten ist, die Einstufung für die Allgemeine Förderung gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Förderverfahren kann in minder schweren Fällen die Zuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

...

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1), (2) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

§ 5

(1) Es bestehen bei der Allgemeinen Förderung insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und Förderzuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark	Gruppe	Punktzahl	Förderzuschlag in Fördermark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)			(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und KI; ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %	Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %	Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %	Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %	Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %	Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %	Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

^{FN1)} Für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in die Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppen II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

- (2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

- (2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Allgemeinen Förderung vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung an der Allgemeinen Förderung ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten CCL, L, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln der Allgemeinen Förderung mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln der Allgemeinen Förderung mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen be-
schränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in der Sparte U:

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
Für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhal- tungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhal- tungsmusik- werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen be-
schränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in den Sparten CCL, KI
und L:^{FN)}

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversamm-
lung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die
Allgemeine Förderung ab Geschäftsjahr 2028.

l) Bewertung des Gesamtschaffens
und der Bedeutung als Urheber in
den Berufsgruppen der Kompo-
nisten und der Textdichter; Be-
wertung des Gesamtschaffens in
der Berufsgruppe der Musik-
verleger bis zu 25 Punkten.

l) Bewertung des Gesamtschaffens
und der Bedeutung als Urheber in
den Berufsgruppen der Kompo-
nisten und der Textdichter; Be-
wertung des Gesamtschaffens in
der Berufsgruppe der Musikverleger
bis zu 25 Punkten.^{FN)}

^{FN)} Ab Geschäftsjahr 2028 werden auch die
Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für
Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der
ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungs-
verfahren der Komponisten in der Sparte E in der
bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung (GOWKE

a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. : 80 x 25

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN)}

(4) ~~Entfällt~~

...

...

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigeordneten Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigeordneten Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigeordneten Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit den Mitteln des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigeordneten Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Förderung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Förderung) haben.

^{FN)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

~~(--)~~

Anhang:

Anhang:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in den bisherigen Jahren des Wertungsverfahrens und der Allgemeinen Förderung aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Livemusikzuschläge, Standardwerke der Livemusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Verfahrens der Allgemeinen Förderung ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch Aufkommenspunkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

15a. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Dr. Sidney Corbett, Ralf Hoyer, Babette Koblenz, Stefan Lienenkämper, Sarah Nemtsov, Samir Odeh-Tamimi, Helmut Oehring, Enno Poppe, Prof. Konstantia Gourzi, Prof. Olga Neuwirth, Prof. Uros Rojko, Rebecca Saunders, Hannes Seidl, Iris ter Schiphorst, Manos Tsangaris und Ying Wang stellen den nachstehend abgedruckten Antrag („Hauptantrag auf Absetzung des Antrags von Aufsichtsrat und Vorstand zur „Neuen GEMA Kulturförderung“ sowie Hilfsantrag auf Aussetzung der Beschlussfassung zur „Neuen GEMA Kulturförderung“ wegen der Verletzung von Informationsrechten mit Frist zum 10. März 2026“):

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten beantragen hiermit form- und fristgerecht zum 10. März 2026, den Tagesordnungspunkt zur „Neuen GEMA Kulturförderung 2026“ von der Tagesordnung der GEMA Mitgliederversammlung abzusetzen.

Hilfsweise beantragen sie für den Fall der Nichtabsetzung, eine Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand (Die „Neue GEMA Kulturförderung“ 2026) auszusetzen und zu vertagen.

Begründung:

Die GEMA ist ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflicht nicht im ausreichendem Ausmaß nachgekommen.

Der Vorstand der GEMA hat - trotz wiederholter Aufforderungen - bis zum 10. März 2026 keine belastbaren systemischen Simulationsdaten für alle Einkommensgruppen, Sparten und Genres zu den Auswirkungen der geplanten Reform bereitgestellt.

Dies wiegt besonders schwer, da die systemischen Veränderungen Verluste von bis zu 85 % befürchten lassen.

Die veröffentlichten Beispiele erfüllen diesen Zweck nicht, da sie keine übertragbaren Rechenmodelle enthalten, aus denen der eigene Fall abgeleitet werden könnte. Eine begründete Einschätzung der individuellen finanziellen Folgen der Reform wird dem Mitglied damit vorenthalten.

Somit fehlen und fehlten der Mitgliedschaft nicht nur wesentliche Tatsachengrundlagen zur Entscheidungsfindung, sondern auch die Möglichkeit, ggfs. Gegen- oder Änderungsanträge zeitgerecht mit Frist 10. März 2026 auf einer ausreichend transparenten Datenlage zu entwickeln.

Die Absetzung des Antrags von Aufsichtsrat und Vorstand zur „Neuen GEMA Kulturförderung“ 2026 von der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist damit zwingend. Ein Neustart des Verfahrens und eine Abstimmung darf erst nach der Bereitstellung aussagekräftiger Daten erfolgen, die es den Mitgliedern der GEMA erlauben, individuelle Auswirkungen der geplanten Reform realistisch einschätzen zu können. Ein Vorlauf von mindestens acht Wochen vor einer künftigen Antragsfrist ist dafür notwendig.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15b. Var. 1 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Prof. Jörg Birkenkötter, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Dr. Benjamin Scheuer, Anno Schreier, Susanne Stelzenbach, Alexander Strauch, Ludger Vollmer und Clemens von Reusner stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag „Die neue GEMA Kulturförderung“ von Vorstand und Aufsichtsrat – Verteilung CCL“):

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Antrag „Die neue GEMA Kulturförderung“ von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Direktverteilung im Bereich CCL wie folgt zu ergänzen: Ergänzung im Abschnitt zur Direktverteilung (CCL):

1. Für Veranstaltungen mit einem auf das einzelne Werk entfallenden Inkassoanteil bis einschließlich 100,00 EUR erfolgt die Verteilung kollektiv.
2. Die kollektive Verteilung erfolgt proportional zur Anzahl der in diesem Segment gemeldeten Werke („pro rata numeris“).
3. Für Veranstaltungen mit einem auf das einzelne Werk entfallenden Inkassoanteil ab 100,01 EUR bis 500,00 € erfolgt die Verteilung gemäß der im Reformantrag vorgesehenen Direktverteilung pro rata temporis mit dem Zusatz, dass in Mischfällen von bis zu 9 Stimmen und ab 10 Stimmen größere Besetzung höher gewichtet wird.
4. Für Veranstaltungen mit einem auf das einzelne Werk entfallenden Inkassoanteil ab 500,01 € erfolgt die Verteilung gemäß der im Reformantrag vorgesehenen Direktverteilung pro rata temporis.
5. Die übrigen Regelungen des Reformantrags bleiben unberührt.

Begründung:

Die Reform stellt auf eine stärkere nutzungsbezogene Direktverteilung ab.

Gleichzeitig erfordert eine konsequente Umsetzung des Leistungsprinzips eine differenzierte Betrachtung der realen Konzertökonomie im Bereich CCL.

Im Niedriginkassobereich bis 100,00 EUR sind die inkassobedingten Unterschiede zwischen einzelnen Werken regelmäßig gering, während der administrative Aufwand einer vollständig individualisierten Direktverteilung vergleichsweise hoch ist. Eine kollektive Verteilung in diesem Segment stellt daher eine verhältnismäßige und systemstabilisierende Lösung dar, ohne das Grundprinzip der Reform in Frage zu stellen.

Die gewählte Schwelle von 100,00 EUR:

- wahrt das nutzungsbezogene Leitprinzip,
- reduziert unverhältnismäßige Kleinstabrechnungen,
- stärkt die strukturelle Basis kleiner Veranstaltungsformate,
- bleibt spartenneutral und systemkompatibel.

Im Inkassobereich zwischen 100,01 EUR und 500,00 EUR sind die Inkassi bereits individualisierbar, jedoch häufig durch projektbezogene, nicht marktförmige Rahmenbedingungen geprägt. Hier treten strukturelle Unterschiede in der

Produktionsdimension von Werken auf, die durch das reine Inkasso nur eingeschränkt abgebildet werden.

Insbesondere bei gemischten Programmen kann ein Werk mit größer Besetzung trotz strukturell unterschiedlicher Aufführungsbedingungen nur geringfügig höhere Inkassos erzielen als ein Werk mit minimaler Besetzung. Das führt im mittleren Inkassosegment zu einer relativen Unterabbildung tatsächlich unterschiedlicher Aufführungsstrukturen innerhalb desselben Veranstaltungsinquassos. Eine gewichtete Dauerberechnung dient daher in diesem Segment der sachgerechten Differenzierung innerhalb der Direktverteilung, ohne das nutzungsbezogene Grundprinzip zu verändern.

Die vorgeschlagene moderate Besetzungsdifferenzierung im Segment 100,01 EUR - 500 EUR:

- konkretisiert das Leistungsprinzip innerhalb der Direktverteilung,
- berücksichtigt objektiv messbare Kriterien (Anzahl selbständig geführter Stimmen),
- wirkt ausschließlich bei Mischprogrammen,
- lässt das marktorientierte Direktmodell oberhalb von 500 EUR vollständig unberührt.

Ab einem Inkasso von über 500,00 EUR erfolgt die Verteilung unverändert vollständig pro rata temporis gemäß dem Reformantrag.

Der Antrag modifiziert die Reform nicht grundlegend, sondern präzisiert sie im Sinne einer sachgerechten und verhältnismäßigen Ausgestaltung innerhalb der Direktverteilung.

Der Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat wird im Abschnitt [CCL / § 74 neu] wie folgt ergänzt/geändert:

Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 74 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen. Sofern der GEMA Spieldauerangaben vorliegen, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Das auf nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen entfallende Nettokassos wird als prozentualer Zuschlag in der Sparte CCL verteilt. Für Konzerte aus Pauschalverträgen im pädagogischen Bereich wird entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 derjenige Betrag als Einnahme

Beantragte Antragsänderung:

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Die Verteilung der Einnahmen der Sparte E erfolgt veranstaltungsbezogen und inkassobezogen. Das veranstaltungsbezogene maßgebliche Nettokassos wird auf Grundlage der tariflichen Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung festgestellt. Die Nutzungsmeldung dient ausschließlich der Zuordnung der aufgeführten Werke zur jeweiligen Veranstaltung sowie der Ermittlung der für die Verteilung maßgeblichen werkbezogenen Parameter, insbesondere der Spieldauer und Besetzungsstruktur. Zur

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben.

Systematisierung der Verteilung werden drei Inkassosegmente gebildet. Das auf Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso, für die keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vorliegt, wird innerhalb des jeweiligen Inkassosegments nach Maßgabe der dort vorgesehenen Verteilungsregel kollektiv verteilt.

[2] Inkassosegment 1 – Bagatellbereich

Inkassosegment 1 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso bis einschließlich 100,00 €. Das auf diese Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird innerhalb dieses Segments kollektiv für alle Veranstaltungen zusammengefasst pro rata numeris verteilt. Die Verteilung erfolgt proportional zur Anzahl der gemeldeten Werkaufführungen innerhalb des Inkassosegments 1 im Geschäftsjahr. Liegt für eine Veranstaltung keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vor, wird das auf diese Veranstaltung entfallende Nettoinkasso innerhalb des Inkassosegments 1 kollektiv verteilt.

[3] Inkassosegment 2

Inkassosegment 2 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso ab 100,01 € bis einschließlich 500,00 €. Die Verteilung erfolgt werkbezogen als Direktverteilung. Das Nettoinkasso der jeweiligen Veranstaltung wird grundsätzlich pro rata temporis auf die aufgeführten Werke verteilt.

[4] Besetzungsdifferenzierung im Inkassosegment 2

Enthält eine Veranstaltung des Inkassosegments 2 Werke unterschiedlicher Besetzungsgruppen, erfolgt die Verteilung auf Grundlage einer gewichteten Dauerberechnung. Hierzu wird für jedes Werk eine gewichtete Dauer ermittelt:

$\text{Spieldauer} \times \text{Besetzungsfaktor}$.

Es gelten folgende Besetzungsfaktoren:

- bis zu 9 selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,0

- 10 und mehr selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,5

Die Summe der gewichteten Dauern aller Werke bildet die Bemessungsgrundlage. Das Nettoinkasso der Veranstaltung wird unmittelbar und ausschließlich proportional zu den gewichteten Dauern auf die einzelnen Werke verteilt. Weisen sämtliche Werke einer Veranstaltung dieselbe Besetzungsstruktur auf, erfolgt die Verteilung ausschließlich nach Absatz 3.

[5] Inkassosegment 3 – Regelbereich

Inkassosegment 3 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso von über 500,00 €. Die Verteilung erfolgt ausschließlich werkbezogen pro rata temporis. Eine Besetzungsgewichtung findet nicht statt. Fehlen Spieldauern, erfolgt die Verteilung pro rata numeris.

[6] Definition der Stimme

Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme, höchstens jedoch die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische und live-elektronische Zuspelungen gelten insgesamt als eine Stimme. Fehlen Angaben zur Besetzung, erfolgt die Zuordnung zur Besetzungsgruppe bis zu 9 Stimmen.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15b. Var. 2 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Sven-Ingo Koch, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Malte Giesen, Leopold Hurt, Philipp Maintz, Prof. Dr. Peter Ruzicka, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Alexander Strauch und Camille van Lunen stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats „Neue Kulturförderung“ zur Förderkommission“):

Begründung:

Nach den Plänen des Antrags wird eine Kommission gebildet, die nicht mehr durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Sparten sind nicht ausdrücklich erwähnt, so dass eine ausgewogene Beteiligung nicht auf Höhe der Geschäftsordnung gewährleistet ist. Durch die Struktur der Förderkommission ist der Aufsichtsrat zudem direkt in Förderentscheidungen integriert, zu denen er ein neutrales Verhältnis haben muss. Daher ist die Wahl und Organisation einer Förderkommission im Sinne der beantragten Änderung zweckmäßig und an der gelebten GEMA-Praxis orientiert.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Fokussförderung

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

§ 1 Förderkommission

[1] Es wird eine Förderkommission gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

Beantragte Antragsänderung:

§ 1 Förderkommission

[1] Auf Vorschlag des Aufsichtsrats wählt die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre die Förderkommission, die mit 5 Vertretern der Sparte L (2 Komponisten, 2 Textdichter, 1 Verleger) und 4 Vertretern der Sparte CCL (je 2 Komponisten, 1 Textdichter, 1 Verleger) zu besetzen ist. Zudem werden 6 Stellvertreter gewählt, für jede Sparte 3 Stellvertreter, je 1 Komponist, Textdichter und Verleger. Ein angemessener Anteil von Frauen als Ausschussmitglieder ist zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung trägt der Mitgliederstruktur der GEMA sowie der genreoffenen Ausgestaltung des Förderungsverfahrens Rechnung. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

[2] Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Die Sparten können in Fachfragen ihrer Bereiche als Unterausschüsse einberufen werden, die keine eigenständigen Förderentscheidungen treffen.

[3] Einzelheiten zur Tätigkeit der Förderkommission können in einem Statut geregelt werden, das vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Im Übrigen findet auf die Förderkommission die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

[3] Die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder der GEMA wählt je einen Delegierten der Sparten E und U für die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Verleger, die in Belangen von außerordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden.

[4] Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Kommission aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[5] Die Förderkommission trifft keine Entscheidungen über einzelne Werke oder GEMA-Mitglieder, nimmt keine ästhetische Bewertung vor und wirkt nicht an der Verteilung oder Auszahlung von Fördermitteln mit. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Konkretisierung und Auslegung der in dieser Geschäftsordnung genannten formalen Kriterien sowie auf die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.

[6] Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Förderkommission erlassen.

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15b. Var. 3 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Sven-Ingo Koch, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Malte Giesen, Johannes K. Hildebrandt, Leopold Hurt, Philipp Maintz, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Alexander Strauch und Camille van Lunen stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats „Neue Kulturförderung“ zur Fokusförderung CCL“):

Der Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zu Fokus CCL soll Bestandteil der Geschäftsordnung „Geschäftsordnung für die Fokusförderung“ sein.

Begründung:

Nachdem bereits 2025 die Beteiligung, Vergabe von Punkten und Verteilung ziemlich ähnlich im Antrag 22a geregelt war, erschließt es sich nicht, warum es nun nicht Bestandteil der neuen Geschäftsordnung ist. Als Bestandteil der Geschäftsordnung sind diese Regelungen der Zustimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen und nicht ein einfacher Beschluss des Aufsichtsrats.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

§ 3 Fokus CCL

Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

Beantragte Antragsänderung:

§ 3 Fokus CCL

[1] Im Rahmen des Fokus CCL erhalten Werke mit Aufführung in der Sparte CCL eine kulturelle Förderung. Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter mit Blick auf kulturelle Relevanz.

[2] Beteiligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beteiligung am Fokus CCL ist, dass das Mitglied für das der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in der Sparte CCL ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1.000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

[3] Vergabe von Kulturpunkten

Zur Berechnung der Fokus CCL-Förderung erhalten Werke für Aufführungen in der Sparte CCL Kulturpunkte nach folgendem Schlüssel:

Kategorie	Punktzahl		Maximal berücksichtigte Aufführungszahl pro Geschäftsjahr
Werkdauerpunkte	Werkdauer	Punkte	3 Aufführungen (= 180 Werkdauerpunkte) pro Werk
	bis zu 5 Minuten	1	
	über 5 bis zu 10 Minuten	5	
	über 10 bis zu 20 Minuten	10	
	über 20 bis zu 30 Minuten	20	
	über 30 bis zu 40 Minuten	30	
	über 40 bis zu 50 Minuten	40	
	über 50 bis zu 60 Minuten	50	
Besetzungspunkte	Stimmenanzahl	Punkte	3 Aufführungen (= 60 Besetzungspunkte) pro Werk
	1 bis 9	1	
	10 bis 18	10	
	ab 19	20	
Kulturkontextpunkte	20 Punkte pro Aufführung		3 Aufführungen (= 60 Kulturkontextpunkte) pro Werk

[4] Die Vergabe der Werkdauerpunkte richtet sich nach der der Verteilung zugrunde liegenden Aufführungsdauer. Bei unterschiedlicher Aufführungsdauer innerhalb eines Geschäftsjahres werden die jeweils längsten drei Aufführungen für die Vergabe der Werkdauerpunkte berücksichtigt.

[5] Die Vergabe der Besetzungspunkte erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 1. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[6] Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte erstellt die Förderkommission eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten (Kulturorte). Daneben kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission weitere Kriterien von kultureller Relevanz für die Vergabe von Kulturkontextpunkten definieren. Die Kriterien für die Auswahl der Kulturorte und für die Vergabe weiterer Kulturkontextpunkte sind zu veröffentlichen.

[7] Bei Mitgliedern der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus CCL-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 2 multipliziert. Dies gilt nur für solche Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 9.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe nicht überschritten haben.

[8] Bei Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger werden die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kulturpunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert, soweit es sich um subverlegtes Repertoire handelt.

[9] Sind an einem Werk mehrere Berechtigte beteiligt, werden die für das Werk ermittelten Kulturpunkte auf die Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans aufgeteilt.

[10] Über Anpassungen des Punkteschlüssels entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag der Förderkommission.

[11] Berechnung der Fokus CCL-Förderung

Von den für den Fokus CCL bereitgestellten Mitteln werden 66,67% für Urheberinnen und Urheber und 33,33% für Verlage verwendet.

[12] Es werden separate Punktwerte für die Fokus CCL Förderung der Urheber und Urheberinnen einerseits und die Fokus CCL-Förderung der Verlage andererseits gebildet. Die Berechnung der Punktwerte erfolgt, indem der für die Fokus CCL-Förderung jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbetrag durch die Summe der für alle jeweiligen Zuschlagsberechtigten ermittelten Kulturpunkte geteilt wird. Die Fokus CCL-Förderung pro Mitglied ergibt sich durch Multiplikation der für das Mitglied ermittelten Anzahl an Kulturpunkten mit dem jeweiligen Punktwert.

[13] Kein Mitglied erhält mit dem Fokus CCL mehr als das Fünfzehnfache seines Verteilungsaufkommens in der Sparte CCL. Des Weiteren erhält kein Mitglied mehr als 0,5 % (Urheberinnen und Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des für den

Fokus CCL zur Verfügung stehenden
Gesamtbetrags.

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur
Abstimmung gestellt.

(--) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau
hinterlegt = neuer Text

grau und
gestrichen = Text entfällt

15b. Var. 4 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Sven-Ingo Koch, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Malte Giesen, Johannes K. Hildebrandt, Leopold Hurt, Philipp Maintz, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Alexander Strauch und Camille van Lunen stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats „Neue Kulturförderung“ zur Fokusförderung Repertoire“):

Der Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Fokusförderung Repertoire soll Bestandteil der Geschäftsordnung „Geschäftsordnung für die Fokusförderung“ sein.

Begründung:

Die Erprobung der neuen Förderung ist einerseits experimentell. Dennoch sollte sie der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sein, um materielle Bedeutung zu entwickeln. Um den Gremien die Chance zur Verfeinerung zu geben wird sie in ihrer Laufzeit befristet, um sie später anpassen zu können. Zudem wird (1) f) konkretisiert, um vor allem auf nichtkommerzielle Formate und nicht „production music“ abzustellen.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

§4 Fokus Repertoire

[1] Im Rahmen des Fokus Repertoire ... erfolgt eine genreübergreifende Förderung kulturell bedeutender Werke.

[2] Grundlage der Förderung ist die technisch unterstützte Auswertung werk- und rezeptionsbezogener Parameter von Werken mit Nutzung in den Nutzungsbereichen Aufführung (ohne CCL), Wiedergabe, Sendung und/oder Vorführung unter Berücksichtigung typischer Charakteristika der unterschiedlichen musikalischen Teilkulturen.

[3] Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird und eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Teilkulturen und Berufsgruppen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Auswahl und Gewichtung der Förderparameter für die technisch unterstützte Auswertung.

Beantragte Antragsänderung:

§4 Fokus Repertoire

§ 4 a^{FN)}

[1] Aufgrund der Mittelbegrenzung in der Übergangsphase startet der Fokus Repertoire für das Geschäftsjahr 2026 mit folgenden Teilkulturen:

- a) Electro / Dance
- b) Pop
- c) Hip-Hop / Rap
- d) Kleinkunst / Liedermacher
- e) Jazz
- f) Musik in audiovisuellen Produktionen (mit den Sparten Fernsehen und Film)

Für das Geschäftsjahr 2027 ist die Erweiterung um folgende Teilkulturen beabsichtigt:

- g) Schlager
- h) Rock
- i) Instrumentale Unterhaltungsmusik
- j) zeitgenössische Kunstmusik.

Die für den Fokus Repertoire des jeweiligen Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Teilkulturen aufgeteilt.

[2] Bei der Auswahl und Gewichtung der Förderparameter beachten Aufsichtsrat und Förderkommission das Förderziel, dass von den Fördermitteln mindestens

- a) 15% auf deutschsprachige Werke,
- b) 15% auf Werke mit Hauptaufkommen in den AV-Sparten und
- c) 15% auf Werke von Nachwuchsurheber*innen entfallen. Als Nachwuchsurheber*innen gelten solche Mitglieder der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter, die in dem der Fokus Repertoire-Förderung zugrunde liegenden Kalenderjahr ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und während ihrer Mitgliedschaft bei der GEMA ein Gesamtaufkommen von 50.000 EUR in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung, Wiedergabe und Sendung nicht überschritten haben.

(--) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

[3] Voraussetzung für die Teilnahme am Fokus Repertoire ist, dass das Werk für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr ein Aufkommen in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung erzielt hat.

[4] Für jedes der Geschäftsjahre 2026 und 2027 kann für jedes Urhebermitglied der GEMA jeweils ein Werk eingereicht werden. Eingereicht werden können Werke mit 100%-GEMA-Anteil, die in dem der Förderung zugrunde liegenden Jahr in den Bereichen Aufführung (ohne E und ED), Wiedergabe (ohne EM), Sendung und/oder Vorführung genutzt worden sind. Die Mitglieder erhalten ihre in Betracht kommenden Werke im Onlineportal angezeigt. Mit der Einreichung sind ein Soundfile und/oder eine Partitur des Werks bereitzustellen. Ferner gibt das Mitglied bei der Einreichung an, in welcher Teilkultur das Werk bewertet werden soll.

[5] Im Rahmen des Fokus Repertoire für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 erhalten jeweils die 500 unter Berücksichtigung der Förderziele am höchsten bewerteten Werke jeder Teilkultur eine Förderung in gleicher Höhe. Der Förderbetrag wird auf alle am Werk Beteiligten entsprechend ihren jeweiligen Anteilen gem. Kapitel 9 des Verteilungsplans aufgeteilt.

^{FN)} Diese Regelung ist bis zum Geschäftsjahr 2027 befristet.

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur Abstimmung gestellt.

15b. Var. 5 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Sven-Ingo Koch, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Malte Giesen, Leopold Hurt, Philipp Maintz, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Alexander Strauch und Camille van Lunen stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats „Neue Kulturförderung“ – Fokus Impuls“):

Der Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats soll Bestandteil der Geschäftsordnung für die Fokusförderung zum Fokus Impuls ab 2028 (= Geschäftsjahr 2027) sein.

Begründung:

Als Bestandteil der Geschäftsordnung für die Fokusförderung wird hier der Betrag für die Fokusförderung zum Fokus Impuls auf Höhe der Geschäftsordnung geregelt und ist somit der Beschlussfassung und Abstimmung der Mitgliederversammlung zugeordnet.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Fokusförderung

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

**§ 5
Fokus Impuls**

Im Rahmen des Fokus Impuls können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA eine individuelle Förderung für ausgewählte kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird.

Beantragte Antragsänderung:

**§ 5
Fokus Impuls**

...

§5a

Für die Einzelförderung im Rahmen des Fokus Impuls werden grundsätzlich 10% der Mittel bereitgestellt, die für die Fokusförderung abzüglich der Mittel für den Fokus CCL zur Verfügung stehen, maximal jedoch 1 Million EUR.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur Abstimmung gestellt.

15b. Var. 6 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Sven-Ingo Koch, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Malte Giesen, Johannes K. Hildebrandt, Leopold Hurt, Philipp Maintz, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Alexander Strauch und Camille van Lunen stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat zur „Neuen Kulturförderung“ - Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL“):

Der Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Fokusförderung Repertoire soll Bestandteil der Geschäftsordnung „Geschäftsordnung für die Fokusförderung“ zum Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL soll Bestandteil dieses Anhangs sein.

Begründung:

Als Bestandteil des Anhangs der Geschäftsordnung für die Fokusförderung wird hier weiteres zum Übergangsfonds geregelt und ist somit der Beschlussfassung und Abstimmung der Mitgliederversammlung unterworfen.

§§ 1-6 Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL bleiben unverändert.

Regelungsvorschlag:

**Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung:
Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL**

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

...

[6] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Fokusförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

Beantragte Antragsänderung:

...

[7] Für den Ausgleich individueller Härten für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 gelten folgende Bedingungen

(a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR pro Geschäftsjahr sowie für Verluste, die einen Anteil von 10 % des durchschnittlichen Aufkommens des Mitglieds aus den Wertungsverfahren und der Alterssicherung in den drei Geschäftsjahren 2025 bis 2027 nicht

überschreiten, findet kein Härteausgleich statt. Bei Verlagen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, erfolgt eine Saldierung der Verluste und Gewinne, die sich innerhalb des Konzerns aus der Neuregelung ergeben.

(b) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neuregelung der Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Härteausgleich.

(c) Der Härteausgleich erfolgt proportional zum Verlust des Mitglieds.

[8] Für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 werden 50.000 EUR zur Verfügung gestellt.

[9] Für den Zuschlag gem. Ziff. 3 für solche Werke, die auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans erhalten haben, werden für das Geschäftsjahr 2027 200.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2028 100.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15b. Var. 7 Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Carola Bauckholt, Stefan Beyer, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Sven-Ingo Koch, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Malte Giesen, Leopold Hurt, Philipp Maintz, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Alexander Strauch und Camille van Lunen stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats Neue Kulturförderung zur Allgemeinen Förderung“):

L und CCL und KI sollen in § 5 gleichbehandelt werden.

Begründung:

Um kleine Inkassi unter 500 € auch in CCL und KI zu stabilisieren, sollen die Regelungen der §§ 85 und 86 analog auf CCL und KI in § 5 Allgemeine-Förderung-Geschäftsordnung angewendet werden.

Regelungsvorschlag:

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

Allgemeine Förderung Geschäftsordnung

§ 5

(1) Es bestehen bei der Allgemeinen Förderung insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und Förderzuschlägen:

Gruppe	Punkt-zahl	Förderzuschlag in Fördermark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und KI, ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern

Beantragte Antragsänderung:

Allgemeine Förderung Geschäftsordnung

§ 5

(1) Es bestehen bei der Allgemeinen Förderung insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und Förderzuschlägen:

Gruppe	Punkt-zahl	Förderzuschlag in Fördermark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in den Sparten L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans sowie CCL und KI analog bis zur höchsten Inkassostufe gemäß § 85 und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und KI analog ab der niedrigsten Inkassostufe nach

		und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)			§ 86; ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
--	--	---	--	--	--

Im Übrigen wird der Antrag in der unter Nr. 15 veröffentlichten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15c. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Henrik Ajax, Stefan Beyer, Minas Borboudakis, Kathrin Denner, Giordano do Nascimento, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Farzia Fallah, Malte Giesen, Johannes K. Hildebrandt, Johannes Kreidler, Hans Lüdemann, Prof. Jörg Birkenkötter, Prof. Jan Müller-Wieland, Prof. Martin Christoph Redel, Anno Schreier, Elnaz Seyedi, Susanne Stelzenbach, Alexander Strauch, Camille van Lunen, Ludger Vollmer, Helmut Zapf, Vito Zuraj stellen zu §§ 11, 12, 18, 28, 31, 32, 40, 56, 60 bis 68, 72 bis 76, 82, 85, 88, 98, 100, 110, 115, 123 bis 127, 129, 191, 192 und 195 des Verteilungsplans, § 11 und Ziff. IV. des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, § 3 und Ziff. IV. des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E, §§ 1, 3, 5 sowie Ziff. I. 1 und 3 des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 172 ff., 178, 180 f., 185, 190, 192 ff., 201 ff., 211 ff., 217, 221 ff., 240 f., 268 ff., 275, 277 ff., 284) sowie zu einer Geschäftsordnung Genreoffenes Förderungsverfahren den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Antrag auf Auflösung bzw. Neudefinition der Sparte E, Einführung eines E-INKA, eines genreoffenen Förderungsverfahrens, eines geöffneten Allgemeinen Wertungsverfahrens sowie eines Übergangfonds“):

Begründung:

1. Ausgangslage: Eine überholte Grenzziehung

Die starre Trennung zwischen E- und U-Musik entspricht seit langem nicht mehr der realen Aufführungspraxis. Konzertformate, Produktionsweisen und Werkformen haben sich strukturell verändert:

- Jazz, Art-Pop, Neue Musik, elektronische Musik, Songwriting und improvisatorische Formen durchdringen sich gegenseitig.
- Längere Songformen, durchkomponierte Jazzwerke oder elektroakustische Konzertstücke lassen sich nicht mehr eindeutig einer Sparte zuordnen.
- Audiovisuelle Konzert- und Produktionsformen (Film, Fernsehen, Hörfunk) sind integraler Bestandteil heutiger Werkrealität.
- Kuratorische Programme kombinieren unterschiedliche Werktypen innerhalb derselben Veranstaltung.

Die bisherige dauerhafte werkbezogene Spartenzuordnung erzeugt deshalb systematische Verzerrungen. Sie führt zu Umsortierungen, Grenzstreitigkeiten und Umrechnungsmechanismen, die weder der Werkrealität noch der Veranstaltungspraxis entsprechen.

Das vorliegende Modell ersetzt diese starre Grenzziehung durch eine nutzungs- und veranstaltungsbezogene Ordnung. Maßgeblich ist künftig die tatsächliche Lizenzierung und Nutzung, nicht eine dauerhafte stilistische Zuschreibung.

Die Abkürzung E bleibt als Lizenzierungsrahmen für entsprechende Veranstaltungsformate bestehen. Erfasst werden insbesondere Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik sowie in ihrer historischen Entwicklung entsprechende Konzertformate. Der Charakter ergibt sich aus der Programmierung und Aufführungspraxis – nicht aus einer abstrakten Werkdefinition. Damit bleibt die kulturelle Identität gewahrt, während das System flexibler und sachgerechter wird.

2. E-INKA: Drei Inkassosegmente statt starrer Direktverteilung

Die bisherige Verteilung der Sparte E wird durch ein neu strukturiertes E-INKA ersetzt. Ziel ist eine Balance zwischen Leistungsprinzip, Verwaltungsökonomie und

kultureller Infrastrukturstabilität. Die Verteilung erfolgt in drei klar definierten Inkassosegmenten:

Segment 1 (bis 100 €) – Bagatellbereich

Kollektive Verteilung zur Stabilisierung sehr kleiner Aufführungen. Dieses Segment bildet die strukturelle Basis des Konzertlebens im Bereich nicht marktdominierter Formate. Die Verteilung aller zusammengefassten Veranstaltungen erfolgt hier kollektiv pro rata numeris.

Segment 2 (über 100 € bis 500 €)

Direktverteilung innerhalb eines moderaten Inkassobereichs. Hier werden in Mischfällen große Besetzungen ab 10 Stimmen innerhalb einer Veranstaltung höher gewichtet. In dem Bereich läßt ein höheres Inkasso noch keinen Rückschluss auf eine größere Besetzung zu, daher ist hier ein Ausgleich zwischen Werken mit bis zu 9 Stimmen und ab 10 Stimmen sinnvoll.

Segment 3 (ab 500,01 €)

Reine werkbezogene Direktverteilung. Hier finden größere, renommierte Veranstaltungen ihren Platz, mit größeren Besetzungen oder hochpreisigen Eintritten.

Diese Segmentierung verfolgt drei Ziele:

1. Stabilisierung des unteren Bereichs

Kleine Formate werden nicht durch administrative Kosten überproportional belastet.

2. Wahrung des Leistungsprinzips im marktnäheren Bereich

Höheres Inkasso führt unmittelbar zu höherer Ausschüttung.

3. Verwaltungsökonomische Angemessenheit

Eine vollständige Direktverteilung kleinster Beträge würde unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

Die kollektive Verteilung im unteren Bereich ist keine qualitative Bewertung von Werken, sondern Ausdruck einer strukturellen Entscheidung zugunsten kultureller Infrastruktur.

3. Klare funktionale Trennung: Verteilung – Wertung – Förderung

Das Modell beruht auf einer klaren Systemarchitektur:

- **Verteilung** bildet konkrete Nutzung ab.
- **Wertung** bildet wirtschaftliche Relevanz über das Aufkommen ab.
- **Förderung** unterstützt neue Werke unabhängig vom Marktaufkommen.

Diese Instrumente sind nicht austauschbar. Die Förderung ersetzt keine Nutzung; die Wertung ersetzt keine Werkförderung. Die Mittel für soziale und kulturelle Zwecke werden weiterhin in einem Verhältnis von

- **70 % Allgemeines Wertungsverfahren**
- **30 % Förderungsverfahren**

eingesetzt. Die Öffnung des Allgemeinen Wertungsverfahrens für weitere Sparten erfolgt innerhalb dieses Rahmens. Die bestehende Systematik der alten U-Wertung bleibt unverändert; es handelt sich um eine Öffnung, nicht um eine Neudefinition.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

4. Genreoffene Förderung: Zwei Module, unterschiedliche Funktionen

Das Förderungsverfahren ist bewusst genreoffen ausgestaltet. Es knüpft nicht an Stilbegriffe an, sondern an formale Werkparameter.

Modul A – Genreoffene Werkbezogene Grundförderung

Modul A bildet genreoffen neue Werkproduktion breit und spartenoffen ab. Bewertet werden objektivierbare Kriterien wie:

- erste Nutzung im Förderjahr,
- Werkdauer,
- Autorschaft,
- formale Innovationsmerkmale.

Neuheitsfaktoren wirken ausschließlich bei erstmaliger Nutzung. Ältere Werke werden weiterhin im Rahmen von Modul A berücksichtigt, soweit sie im Förderjahr genutzt werden; sie erhalten Punkte für Werkdauer und formale Innovationsmerkmale, jedoch nicht für die Neuheitskomponente. Damit wird gewährleistet, dass Innovation, strukturelle Besonderheit und formale Qualität unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Werkes Berücksichtigung finden, während die spezifische Förderung der Erstnutzung neuer Werke als eigenständiges Element erhalten bleibt.

Innovationspunkte greifen unabhängig vom Alter eines Werkes. Innerhalb von Modul A werden 15 % der Mittel für Werke mit audiovisueller Nutzung (Kino, Fernsehen, Hörfunk) bereitgestellt. Damit wird der gewachsenen Bedeutung audiovisueller Werkformen Rechnung getragen. Nachwuchsmitglieder werden besonders höher gewichtet.

Modul A stabilisiert kontinuierliche schöpferische Arbeit in allen Bereichen der Live-Musik – von Kunstmusik über Jazz bis zu strukturiertem Songwriting oder elektronischen Konzertformen. Ältere Werke werden mit Werkdauer und formalen Innovationsmerkmalen berücksichtigt ohne die Elemente für die Neuheit eines Werkes.

Modul B – Förderung längerer Werkformen

Modul B ergänzt Modul A durch eine gezielte Berücksichtigung längerer, neu komponierter und erstaufgeführter Werke ab sieben Minuten Dauer. Maßgeblich ist die erstmalige gemeldete Live-Nutzung im Förderjahr. Entscheidend ist die Werkform, nicht die stilistische Einordnung.

Gefördert werden unter anderem z.B.:

- Jazz-Suiten,
- längere Songzyklen,
- elektroakustische Konzertwerke,
- durchkomponierte Ensemble- oder Orchesterwerke,
- multimediale Werkformen mit struktureller Geschlossenheit.

Modul B trägt der Tatsache Rechnung, dass Dauer und strukturelle Geschlossenheit einen eigenständigen schöpferischen Aufwand darstellen.

Zu beiden Modulen tritt eine Programmlinie zur Förderung von besonderen Leistungen, Werken, Programmen, Projekten und Stipendien.

5. Öffnung der Wertung

Die bisherigen Gruppen der Wertung E werden in das Allgemeine Wertungsverfahren überführt.

Dabei gilt:

- Die bestehende Bewertungslogik bleibt bestehen.
- Für alle Inkassobereiche gelten einheitliche Regeln.
- Es erfolgt keine neue Bewertungssystematik, sondern eine Integration in bestehende Strukturen.

Etwaige systembedingte Verteilungswirkungen können befristet abgedeckt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Inkassobereich bis 500 € wird analog zur Sparte U mit 100% des Aufkommens der Sparte E berücksichtigt, ab 500,01 € mit 50% des Aufkommens.

6. Übergangsfonds

Zur Abfederung systembedingter Effekte infolge der Umstellung wird ein Übergangsfonds zur Abschmelzung und Beendigung der Wertung E eingerichtet. Die Alterssicherung aus der Wertung E wird in die neue Zeit überführt.

Dieser ist zeitlich befristet und dient ausschließlich der Stabilisierung während der Systemumstellung. Er ersetzt keine dauerhafte Struktur.

7. Zusammenfassung

Das Modell ist keine kulturpolitische Neubewertung von Genres. Es ist eine strukturelle Modernisierung. Es schafft:

- Transparenz statt Grenzstreitigkeiten,
- Stabilität im unteren Inkassobereich,
- Leistungsprinzip im höheren Bereich,
- genreoffene Werkförderung,
- klare funktionale Trennung von Verteilung, Wertung und Förderung,
- langfristige administrative und ökonomische Tragfähigkeit.

Es verbindet Wirtschaftlichkeit, Fairness und kulturelle Vielfalt.

Damit wird eine Ordnung geschaffen, die der realen Vielfalt heutiger Live-Musik-Praxis entspricht und zugleich die Systemlogik der GEMA fortentwickelt, ohne sie aufzugeben.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 11
Grundsätze

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

...

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A Ausland
 BM Bühnenmusik
 DK Diskotheken-Wiedergaben
 E E-Musik-Veranstaltungen

ED E-Musik-Direktverteilung
 EM E-Musik-Wiedergaben
 FS Fernsehen

§ 11
Grundsätze

...

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM (- - -) und UD (- - -) derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A Ausland
 BM Bühnenmusik
 DK Diskotheken-Wiedergaben
 E (- - -)Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in der Historie dem entsprechende Kunstmusik

(- - -)
 (- - -)
 FS Fernsehen

GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungs-meldungen und Zuschlag) ^{FN)}	GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungs-meldungen und Zuschlag) ^{FN)}
I R	Internetradio	I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen	I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm	I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst	KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben	M	(- - -)Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken	MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download	MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming	MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk	R	Hörfunk
T	Tonfilm	T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung	TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen	T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen	U	Live-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung	UD	Live-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download	VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming	VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites	WEB	Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM (- - -) und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5
Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 28
Ausfall

§ 28
Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.^{FN)}

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für das Förderungs- und Wertungsverfahren (- - -) verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

§ 31
Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

§ 31
Verwendung der Mittel für
soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen des Förderungs- und Wertungsverfahrens verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke werden nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, 30% für das Förderungsverfahren bereitgestellt, abzüglich der Mittel, die sich aus der Berücksichtigung des Aufkommens aus der Sparte E im Allgemeinen Wertungsverfahren rechnerisch ergeben, und 70% werden für das allgemeine Wertungsverfahren bereitgestellt. Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Verfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die genreoffene Kulturförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 7
Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 32

**Außerordentliche Einnahmen aus der
Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungsverfahren^{FN)} sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

§ 32

**Außerordentliche Einnahmen aus der
Rechtewahrnehmung**

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der **kulturellen Förderung gemäß § 31** und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

**Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1
Anmeldung der Werke**

Bisherige Fassung:

Bisherige Fassung:

§ 40

Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 40

Entfällt

(--)

**Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4
Nutzungsmeldungen**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 56
Fristen für die Berücksichtigung von
Nutzungsmeldungen**

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

...

**§ 56
Fristen für die Berücksichtigung von
Nutzungsmeldungen**

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, (---) BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59. ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**Besonderer Teil, Kapitel 1
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 60
Geltungsbereich**

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

**§ 60
Geltungsbereich**

In der Sparte (---) U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (---) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen. ^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**§ 61
Die Festsetzung der Punkte
durch die GEMA**

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten

**§ 61
Die Festsetzung der Punkte
durch die GEMA**

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (---) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars,

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (- - -) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (- - -) festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. (- - -)

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (- - -), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62
Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzu beziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

§ 62
Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (---) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 63
Verrechnungsschlüssel I (Werke der ersten Musik)

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

§ 63
Entfällt ab der Verteilung für Geschäftsjahr 2027

(---)

		Punkt- bewertung in der Sparte E	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
	ab 5 Minuten	96	1¼
	ab 10 Minuten	180	1¼
	ab 20 Minuten	360	1¾
	ab 30 Minuten	480	1¾
2.	ab 45 Minuten	720	1¾
	ab 60 Minuten	960	1¾
	Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie		

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

	<p>solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten</p> <p>bis zu 2 Minuten</p> <p>über 2 Minuten bis zu 4 Minuten</p> <p>über 4 Minuten bis unter 5 Minuten</p> <p>ab 5 Minuten</p> <p>ab 10 Minuten</p> <p>ab 20 Minuten</p> <p>ab 30 Minuten</p> <p>ab 45 Minuten</p> <p>ab 60 Minuten</p>	<p>24</p> <p>36</p> <p>60</p> <p>120</p> <p>240</p> <p>480</p> <p>720</p> <p>960</p> <p>1200</p>	<p>1¼</p> <p>1½</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>
3.	<p>Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten</p> <p>bis zu 2 Minuten¹⁾</p> <p>über 2 Minuten bis zu 3 Minuten¹⁾</p> <p>bis unter 5 Minuten</p> <p>ab 5 Minuten</p> <p>ab 10 Minuten</p> <p>ab 20 Minuten</p> <p>ab 30 Minuten</p> <p>ab 45 Minuten</p> <p>ab 60 Minuten</p> <p>¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.</p>	<p>12</p> <p>24</p> <p>36</p> <p>96</p> <p>180</p> <p>360</p> <p>720</p> <p>960</p> <p>1200</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1½</p> <p>1½</p> <p>1½</p> <p>1½</p> <p>1½</p> <p>1½</p> <p>1½</p>
4.	<p>Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen</p> <p>bis zu 2 Minuten¹⁾</p> <p>über 2 Minuten bis zu 3 Minuten¹⁾</p> <p>bis unter 5 Minuten</p> <p>ab 5 Minuten</p> <p>ab 10 Minuten</p> <p>ab 20 Minuten</p> <p>ab 30 Minuten</p> <p>ab 45 Minuten</p> <p>ab 60 Minuten</p> <p>¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.</p>	<p>36</p> <p>72</p> <p>96</p> <p>120</p> <p>240</p> <p>480</p> <p>720</p> <p>960</p> <p>1200</p>	<p>1¼</p> <p>1½</p> <p>1¾</p> <p>1¾</p> <p>1¾</p> <p>1¾</p> <p>1¾</p> <p>1¾</p> <p>1¾</p>
5.	<p>Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger</p>		

	Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung		
	bis zu 2 Minuten	40	1¾
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	2
	über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	2¼
	ab 5 Minuten	240	2¼
	ab 10 Minuten	480	2¼
	ab 20 Minuten	960	2¼
	ab 30 Minuten	1200	2¼
	ab 45 Minuten	1680	2¼
	ab 60 Minuten	2160	2¼
6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester		
	bis zu 2 Minuten	80	2
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2¼
	über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	2½
	ab 5 Minuten	480	2½
	ab 10 Minuten	960	2½
	ab 20 Minuten	1200	2½
	ab 30 Minuten	1680	2½
	ab 45 Minuten	2160	2½
	ab 60 Minuten	2400	2½
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
	über 60 Minuten	1200	1
8.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-,		

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

~~grau und gestrichen~~ = Text entfällt

	Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1
--	--	--	---

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen. (---)

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspielungen bzw. Bandzuspielungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (---)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (---)

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris		

**§ 64
Verrechnungsschlüssel I (---)^{FN)}**

[1] Für die Sparte U gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewertung in der Sparte U	(---)
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter		

	geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit.		
	bis zu 10 Minuten	24	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
	über 20 Minuten	48	1
3.		36	1¼
a)	U-Chansons ¹⁾		
b)	Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	1¼ ²⁾
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.		
	²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		

	Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(--)
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, (--) zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit. ¹⁾		
	bis zu 10 Minuten	24	(--)
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	(--)
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	48	(--)
	über 30 Minuten bis zu 40 Minuten	60	
	über 40 Minuten bis zu 50 Minuten	80	
	über 50 Minuten bis zu 60 Minuten	120	
	über 60 Minuten	180	
	¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans.		
3.		36	(--)
a)	U-Chansons ¹⁾		
b)	Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	(--)
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.		
	(--)		
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder		

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

	<p>bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 15 Minuten über 15 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten</p> <p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p>	<p>24 36 60 120 180 360 480 720 960</p>	<p>1 1 1¼ 1½ 1¾ 1¾ 2 2 2</p>	<p>Konzertwerke mit besonderer Komplexität¹⁾ bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 4 Minuten über 4 Minuten bis zu 10 Minuten über 10 Minuten bis zu 15 Minuten über 15 Minuten bis zu 20 Minuten über 20 Minuten bis zu 30 Minuten über 30 Minuten bis zu 45 Minuten über 45 Minuten bis zu 60 Minuten über 60 Minuten</p> <p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p> <p>¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs.1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.</p>	<p>24 36 60 120 180 360 480 720 960</p>	<p>(--) (--) (--) (--) (--) (--) (--) (--) (--)</p>
5.	<p>Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	<p>12 bis 2400</p>	<p>1 bis 2½</p>	<p>5. Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung (--) richtet sich (--) nach dem Punkteschema in Ziff. 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor</p>	<p>48 bis 1920</p>	<p>(--)</p>

6.	<i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i>		
a)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	1
b)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	1¼
c)	Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	1½
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

	dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen kann jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2027 geltende Fassung von Ziff. 5 beantragt werden.		
6.	<i>Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</i> Für Einstufungen von Werken bis Geschäftsjahr 2008 gilt in der Sparte U die Regelung gem. § 64 (Verteilungsschlüssel II) Ziff. 6 in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung des Verteilungsplans weiter fort.		
	(--)	(--)	(--)
	(--)		(--)

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

[2] Die Einstufung ist an die festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes und es erfolgt eine Verteilung gemäß Abs. 1 Ziff. 1.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 65
Verrechnungsschlüssel III
(Werke, die sich nicht nach den
Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV
einstufen lassen)

§ 65
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027

[1] Für Werke, die sich nicht nach (---) Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbe- wertung bei Live- Auffüh- rung	Punktbe- wertung in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Ver- (---) teilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der (---) entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 ½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der (---) Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der (---) Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß **(---)** § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

**§ 66
Verrechnungsschlüssel IV**

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-

**§ 66
Verrechnungsschlüssel II**

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---)
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in der Sparte **(---)** UD **(- - -)**. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach Verrechnungsschlüssel I (---) vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte U, soweit die Nutzung nicht unter den Gegenstand der Sparte E fällt.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 67

Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, (---) U und UD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

§ 68

Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, (---) U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)**§ 72****Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73**Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte E ((- - -)Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in der Historie dem entsprechende Kunstmusik)^{FN)}**§ 72****Gegenstand der Sparte**

(- - -) In der Sparte E ((- - -)Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in ihrer Historie dem entsprechende Kunstmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Musik-Veranstaltungen zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik und Konzertformate sowie in ihrer Historie dem entsprechender Kunstmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

(- - -)

(- - -)

§ 73**Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

(- - -) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

§ 74
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert.

§ 74
Durchführung der Verteilung

[1] Die Verteilung der Einnahmen der Sparte E erfolgt veranstaltungsbezogen und inkassobezogen. Das veranstaltungsbezogene maßgebliche Nettoinkasso wird auf Grundlage der tariflichen Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung festgestellt. Die Nutzungsmeldung dient ausschließlich der Zuordnung der aufgeführten Werke zur jeweiligen Veranstaltung sowie der Ermittlung der für die Verteilung maßgeblichen werkbezogenen Parameter, insbesondere der Spieldauer und Besetzungsstruktur. Zur Systematisierung der Verteilung werden drei Inkassosegmente gebildet. Das auf Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso, für die keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vorliegt, wird innerhalb des jeweiligen Inkassosegments nach Maßgabe der dort vorgesehenen Verteilungsregel kollektiv verteilt.

[2] **Inkassosegment 1 – Bagatellbereich**

Inkassosegment 1 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso bis einschließlich 100,00 €. Das auf diese Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird innerhalb dieses Segments kollektiv für alle Veranstaltungen zusammengefasst pro rata numeris verteilt. Die Verteilung erfolgt proportional zur Anzahl der gemeldeten Werkaufführungen innerhalb des Inkassosegments 1 im Geschäftsjahr. Liegt für eine Veranstaltung keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vor, wird das auf diese Veranstaltung entfallende Nettoinkasso innerhalb des Inkassosegments 1 kollektiv verteilt.

[3] **Inkassosegment 2**

Inkassosegment 2 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso ab 100,01 € bis einschließlich 500,00 €. Die Verteilung erfolgt werkbezogen als Direktverteilung. Das Nettoinkasso der jeweiligen Veranstaltung wird grundsätzlich pro rata temporis auf die aufgeführten Werke verteilt.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

[4] Besetzungsdifferenzierung im Inkassosegment 2

Enthält eine Veranstaltung des Inkassosegments 2 Werke unterschiedlicher Besetzungsgruppen, erfolgt die Verteilung auf Grundlage einer gewichteten Dauerberechnung. Hierzu wird für jedes Werk eine gewichtete Dauer ermittelt:

Spieldauer × Besetzungsfaktor.

Es gelten folgende Besetzungsfaktoren:

- bis zu 9 selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,0
- 10 und mehr selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,5.

Die Summe der gewichteten Dauern aller Werke bildet die Bemessungsgrundlage. Das Nettoinkasso der Veranstaltung wird unmittelbar und ausschließlich proportional zu den gewichteten Dauern auf die einzelnen Werke verteilt. Weisen sämtliche Werke einer Veranstaltung dieselbe Besetzungsstruktur auf, erfolgt die Verteilung ausschließlich nach Absatz 3.

[5] Inkassosegment 3 – Regelbereich

Inkassosegment 3 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso von über 500,00 €. Die Verteilung erfolgt ausschließlich werkbezogen pro rata temporis. Eine Besetzungsgewichtung findet nicht statt. Fehlen Spieldauern, erfolgt die Verteilung pro rata numeris.

[6] Definition der Stimme

Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme, höchstens jedoch die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische und live-elektronische Zuspelungen gelten insgesamt als eine Stimme. Fehlen Angaben zur Besetzung, erfolgt die Zuordnung zur Besetzungsgruppe bis zu 9 Stimmen.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

**Abschnitt 4.
Verteilung in der Sparte ED
(E-Musik-Direktverteilung)****§ 75
Gegenstand der Sparte**

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4.
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027***§§ 75-77**
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG. (---)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzu-treffenden Passanten.

- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76
Die zu verteilenden Einnahmen (---)

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

§ 82
Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernsten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte U (Live-Musik-Veranstaltungen)

§ 82
Gegenstand der Sparte

(---) In der Sparte U (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Musikveranstaltungen, soweit nicht Verteilung in den Sparten E, UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.^{FN)}

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 85
Verteilung nach Punktwerten

...

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkus-

§ 85
Verteilung nach Punktwerten

...

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkus-

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

veranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Ausführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Ausführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

...

veranstaltungen sowie die für Konzerte mit Ausnahme der in der Sparte E zu berücksichtigenden Konzerte festgestellten Ausführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.^{FN)}

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Ausführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I multipliziert.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

...

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte UD (Live-Musik-Direktverteilung)

§ 88 Gegenstand der Sparte^{FN)}

In der Sparte UD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (---) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von

Beantragte Neufassung:

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von

Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 100 Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

§ 100 Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (---).^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

(---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewertungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
 Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
 Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
 ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 110 Durchführung der Verteilung

§ 110 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---).^{FN)}

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der

Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4 Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (---) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3 Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 3 Verteilung in der Sparte EM (E-Musik- Wiedergaben)

Abschnitt 3
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

§ 123 Gegenstand der Sparte

§§ 123-126
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) (---) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 124 (---)
Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

§ 125 (---)
Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend. (---)

§ 126 (---)
Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

§ 127
Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129
Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte M ((---)Musik-Wiedergaben)

§ 127
Gegenstand der Sparte

In der Sparte M ((---)Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129
Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in Livemusik-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I eine

Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteibar behandelt werden.

...

...

Besonderer Teil, Kapitel 9 Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

...

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 192 Basisaufteilung

...

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

§ 192 Basisaufteilung

...

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (---), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] *Entfällt*

...

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach Verrechnungsschlüssel I um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach Verrechnungsschlüssel I um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Fassung:

§ 11

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Wertung E durch die Kulturförderung eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Fassung:

§ 3

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Anhang Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Genreoffenes Förderungsverfahren - Geschäftsordnung

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderausschuss

(1) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats wählt die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre den Förderausschuss, der mit 5 Vertretern der Sparte U (2 Komponisten, 2 Textdichter, 1 Verleger) und 4 Vertretern der Sparte E (je 2 Komponisten, 1 Textdichter, 1 Verleger) zu besetzen ist. Zudem werden 6 Stellvertreter gewählt, für jede Sparte 3 Stellvertreter, je 1 Komponist, Textdichter und Verleger. Ein angemessener Anteil von Frauen als Ausschussmitglieder ist zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung trägt der Mitgliederstruktur der GEMA sowie der genreoffenen Ausgestaltung des Förderungsverfahrens Rechnung.

(2) Die Sparten können in Fachfragen ihrer Bereiche als Unterausschüsse einberufen werden, die keine eigenständigen Förderentscheidungen treffen.

(3) Die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder der GEMA wählt je einen Delegierten der Sparten E und U für die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Verleger, die in Belangen von außerordentlichen Mitgliedern hinzugezogen werden.

(4) Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus dem Rat aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(5) Der Förderausschuss trifft keine Entscheidungen über einzelne Werke oder GEMA-Mitglieder, nimmt keine ästhetische Bewertung vor und wirkt nicht an der Verteilung oder Auszahlung von Fördermitteln mit. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Konkretisierung und Auslegung der in diesem Verfahren genannten formalen Kriterien sowie auf die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.

(6) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Förderausschuss erlassen.

§ 2 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Förderverfahrens werden jährlich in fester Höhe bereitgestellt.

(2) 90 % der Fördermittel werden als Werkförderung im Rahmen der Fördermodule A und B vergeben. Davon entfallen

- 66,67 % auf Fördermodul A,
- 33,33 % auf Fördermodul B.

(3) Bis zu 10 % der im jeweiligen Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel können als Projektförderung für besondere Leistungen, Werke, Programme, Projekte und Stipendien („Programmlinie“) eingesetzt werden. Die Programmlinie ergänzt die Werkförderung nach den Modulen A und B und tritt nicht an deren Stelle. Der Aufsichtsrat beschließt die Programmlinie sowie die allgemeinen Rahmen- und Teilnahmebedingungen; der Förderausschuss wirkt hierbei beratend mit. Die Durchführung der Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der Programmlinie.

(4) Die Vergabe der Fördermittel nach Abs. 2 erfolgt werkbezogen auf Grundlage der Fördermodule A und B. Der jeweilige Förderbetrag wird zu zwei Dritteln an die am Werk beteiligten Urheberinnen und Urheber und zu einem Drittel an die beteiligten Verlage ausgeschüttet. Sind mehrere Urheber beteiligt, wird der Urheberanteil entsprechend den bei der GEMA registrierten Beteiligungsverhältnissen unter ihnen aufgeteilt. Sind mehrere Verlage beteiligt, wird der Verlegeranteil entsprechend den bei der GEMA registrierten Beteiligungsverhältnissen unter ihnen aufgeteilt. Ist kein Verlag beteiligt, entfällt der Verlegeranteil.

(5) Über Höhe, Verwendung und Entwicklung der Mittel ist jährlich zu berichten.

(6) Bei der Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Bereiche der Förderungsverfahren hat der Aufsichtsrat auf einen ausgewogenen Zugang der Berufsgruppen zu den Fördermitteln zu achten.

Kapitel 2 Werkförderung

§ 3 Beteiligungsvoraussetzungen

(1) An dem genreoffenen Förderungsverfahren nehmen ausschließlich Mitglieder der GEMA teil.

(2) An dem Förderungsverfahren können Werke teilnehmen, die ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet sind und für die im Förderjahr mindestens eine gemeldete und vergütete öffentliche Nutzung vorliegt. Als öffentliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift gelten:

1. öffentliche Live-Aufführungen im Rahmen ordnungsgemäß lizenzierter Veranstaltungen,
2. öffentliche Vorführungen oder Sendungen, insbesondere im Kino, im Fernsehen oder im Hörfunk.

(3) Die Förderung wird an lebende Urheberinnen und Urheber der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie an Verlage ausgeschüttet. Voraussetzung für die Beteiligung ist, dass das Mitglied für das der Werkförderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in den Sparten E oder U ein Mindestaufkommen als Urheber von 150 EUR und als Verleger von 1.000 EUR erwirtschaftet hat.

(4) Die Förderfähigkeit eines Werkes begründet keinen Anspruch auf eine Mindestförderung.

(5) Die Prüfung der Werkplausibilität erfolgt auf Grundlage definierter Parameter. Sie dient ausschließlich der Feststellung, ob es sich um ein eigenständiges Werk handelt. Eine ästhetische Bewertung oder stilistische Zuordnung findet nicht statt; unberührt bleibt die Datenerhebung für die Innovationspunkte nach § 4 Abs. 3. Die Plausibilitätsprüfung kann automatisiert erfolgen und bezieht sich insbesondere auf Werkidentität, Dauerangaben sowie die formale Vollständigkeit und

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen. Die Plausibilitätsprüfung ersetzt keine kuratorische oder künstlerische Entscheidung.

(6) Ein negatives Ergebnis der Prüfung führt nicht automatisch zum Ausschluss. Die abschließende Entscheidung trifft die GEMA nach Maßgabe dieses Verfahrens.

(7) Von der Förderung ausgeschlossen sind ausschließlich Werke, die offensichtlich keine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, erkennbar vollständig automatisiert erzeugt wurden oder bei denen eine offensichtliche Verletzung fremder Urheberrechte vorliegt.

§ 4 Modul A – Werkbezogene Förderung

(1)Zweck:

Modul A fördert Werke lebender Urheberinnen und Urheber, für die im Förderjahr mindestens eine ordnungsgemäß gemeldete Nutzung vorliegt. Die Bewertung erfolgt werkbezogen anhand objektivierbarer Werkparameter. Innerhalb von Modul A werden 15 % der zur Verfügung stehenden Mittel für Werke mit audiovisueller Nutzung (Kino, Fernsehen oder Hörfunk) bereitgestellt. Werke mit audiovisueller Nutzung nehmen ausschließlich an der Verteilung des hierfür vorgesehenen Teilbudgets teil. Die Punkteermittlung und Gewichtung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 4. Soweit das Teilbudget nicht vollständig ausgeschöpft wird, fließen die verbleibenden Mittel in das allgemeine Budget von Modul A zurück.

(2)Punktevergabe pro Werk:

Für jedes Werk werden Punkte in den Kategorien A1 bis A3 sowie gegebenenfalls Innovationspunkte vergeben.

A1 – Neuheit (erstmalige Nutzung)

Für die zeitliche Nähe zur erstmaligen gemeldeten Nutzung werden vergeben:

- 20 Punkte, wenn die erstmalige Nutzung im Förderjahr erfolgt,
- 10 Punkte, wenn die erstmalige Nutzung im Vorjahr erfolgt ist,
- 0 Punkte, wenn die erstmalige Nutzung länger als zwei Jahre zurückliegt.

Maßgeblich ist das Datum der ersten gemeldeten Nutzung.

Die Registrierung des Werkes ist Teilnahmevoraussetzung, begründet jedoch keine eigenständige Punktevergabe.

A2 – Autorschaft

- 1 Autor: 15 Punkte
- 2 Autoren: 12 Punkte
- 3–4 Autoren: 8 Punkte
- ab 5 Autoren: 5 Punkte

A3 – Werkdauer

- bis zu 3 Minuten: 4 Punkte
- mehr als 3 bis 6 Minuten: 11 Punkte
- mehr als 6 bis 7 Minuten: 13 Punkte
- mehr als 7 bis 15 Minuten: 15 Punkte
- mehr als 15 Minuten: 20 Punkte

(3) Innovationspunkte (Werkcharakter)

Werke, die über die regulären Werkparameter hinaus formale, strukturprägende Werkmerkmale aufweisen, erhalten je erfülltem Merkmal einen Innovationspunkt. Je Werk können maximal 6 Innovationspunkte vergeben werden. Innovationspunkte können unabhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung vergeben werden. Als formale Werkmerkmale gelten insbesondere:

- ungerade oder variable Formen,
- durchkomponierte Form,
- besondere Verknüpfung von Text und Musik,
- besondere Qualität des Textes,
- besondere melodische, harmonische oder rhythmische Gestaltung,
- erweiterte Spieltechniken,
- besondere klangliche Gestaltung,
- innovative multimediale Konzertformate,
- weitere vom Aufsichtsrat unter beratender Mitwirkung des Förderausschusses festgelegte formale Werkmerkmale.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Plausibilitätsprüfung gemäß § 3 Abs. 5 ausschließlich formal; eine ästhetische Bewertung findet nicht statt.

(4) Berechnungsreihenfolge

Die Ermittlung der förderrelevanten Punkte erfolgt in folgenden Schritten:

1. Werkpunkte

Werkpunkte = A1 + A2 + A3 + Innovationspunkte

2. Verteilung auf beteiligte Urheber

Die Werkpunkte werden entsprechend den bei der GEMA registrierten Beteiligungsquoten auf die beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt.

3. Werkanteils-Degression

Für jedes Mitglied werden die im Förderjahr erzielten werkanteiligen Punkte nach Anwendung der Beteiligungsquote sortiert, beginnend mit dem höchsten Punktwert. Die Degressionsfaktoren werden in dieser Reihenfolge auf die werkanteiligen Punkte angewendet. Maßgeblich ist die Anzahl der einem Mitglied im Förderjahr zugeordneten Werkanteile unabhängig von deren Herkunft aus dem AV- oder dem allgemeinen Budget.

Es gelten folgende Faktoren:

- 1.–4. Werkanteil: Faktor 1,0
- 5.–7. Werkanteil: Faktor 0,7
- 8.–10. Werkanteil: Faktor 0,4
- ab dem 11. Werkanteil: Faktor 0,1

Die Faktoren werden auf die jeweiligen werkanteiligen Punkte angewendet.

4. Nachwuchsgewichtung

Nach Anwendung der Werkanteils-Degression wird der Nachwuchsfaktor angewendet:

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- bis zu 3 Jahre seit erster Werkanmeldung: Faktor 1,25
- mehr als 3 bis zu 6 Jahre: Faktor 1,15
- ab dem 7. Jahr: Faktor 1,0.

5. Kappung

Die pro Werkanteil maximal berücksichtigungsfähige Punktzahl beträgt 65 Punkte. Die Kappung erfolgt nach Anwendung der Nachwuchsgewichtung.

§ 5 Modul B – Förderung längerer Werke

(1) Zweck des Moduls:

Modul B ergänzt Modul A durch eine zusätzliche werkbezogene Förderung für neu komponierte und erstaufgeführte Werke mit größerem zeitlichen Umfang, bei denen die Werkdauer einen wesentlichen Teil des schöpferischen und produktiven Aufwands darstellt. Modul B ist kein Innovations-, Qualitäts- oder Bewertungsmodul.

(2) Zulassungsvoraussetzungen:

Ein Werk wird im Modul B berücksichtigt, wenn

1. die bei der GEMA registrierte Werkdauer mindestens 7 Minuten beträgt,
2. im Förderjahr die erstmalige gemeldete Live-Nutzung des Werkes gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt ist.

Maßgeblich ist das Datum der ersten gemeldeten Live-Nutzung; der Zeitpunkt der Registrierung ist unbeachtlich.

(3) Anrechenbare und gewichtete Dauer:

Die anrechenbare Dauer eines Werkes entspricht der bei der GEMA registrierten Werkdauer, höchstens jedoch 50 Minuten je Werk. Die gewichtete Dauer dient ausschließlich der proportionalen Verteilung innerhalb des für Modul B vorgesehenen Budgets. Die Gewichtung erfolgt abschnittsbezogen nach folgenden Dauerstufen:

1. Für die ersten 10 Minuten eines Werkes (mindestens jedoch 7 Minuten) gilt:
 - für das erste im Förderjahr berücksichtigte Werk eines Mitglieds: Faktor 0,8,
 - für alle weiteren Werke desselben Mitglieds: Faktor 0,5.
2. Für den Anteil der Werkdauer über 10 bis einschließlich 20 Minuten: Faktor 1,0.
3. Für den Anteil der Werkdauer über 20 bis einschließlich 40 Minuten: Faktor 1,5.
4. Für den Anteil der Werkdauer über 40 bis einschließlich 50 Minuten: Faktor 2,0.

Maßgeblich ist jeweils die auf die einzelnen Dauerabschnitte entfallende Werkzeit. Bei Werken mit einer Gesamtdauer von höchstens 10 Minuten findet ausschließlich Nummer 1 Anwendung.

(4) Verteilung auf Mitglieder

Die nach Absatz 3 ermittelte gewichtete Dauer wird entsprechend den bei der GEMA hinterlegten Beteiligungsquoten auf die beteiligten Mitglieder verteilt.

(5) Mitgliedsbezogene Begrenzung

Pro Mitglied werden im Modul B höchstens 50 anrechenbare Minuten pro Förderjahr berücksichtigt.

(6) Verteilung

Die Verteilung erfolgt proportional zu den nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelten gewichteten Dauereinheiten der jeweiligen Mitglieder. Sofern für ein Mitglied im Förderjahr mindestens ein Werk die Voraussetzungen des Modul B erfüllt, werden bei der Verteilung mindestens acht gewichtete Dauereinheiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

§ 6 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung erfolgt getrennt nach den Modulen A und B werkbezogen auf Grundlage der jeweils ermittelten Punkte bzw. gewichteten Dauereinheiten.

(2) Der jeweilige Modulbetrag wird durch die Summe aller berücksichtigten Punkte bzw. Dauereinheiten geteilt; der sich ergebende Wert wird mit den dem jeweiligen Mitglied zugeordneten Punkten bzw. Dauereinheiten multipliziert.

(3) Begrenzungen

Die Förderung ist je Berechtigtem und Geschäftsjahr gedeckelt:

- Höchstbetrag Urheber: 23.000 €
- Höchstbetrag Verleger: durch Aufsichtsrat festgelegt
- maximal das Fünzfzehnfache des Verteilungsaufkommens in E und U
- maximal 0,5 % (Urheber) bzw. 3 % (Verlage) des Modulbudgets

Verbleibende Restbeträge werden innerhalb des jeweiligen Moduls dem zur Verteilung vorgesehenen Betrag wieder zugeschlagen und erhöhen den jeweiligen Punkt- bzw. Dauereinheitenwert desselben Geschäftsjahres.

(4) Die Förderung ist jahresbezogen und begründet keinen Anspruch auf Förderung in Folgejahren.

(5) Die Auszahlung erfolgt im Oktober des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Falschangaben

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Förderausschuss aus dem Förderungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann der Förderausschuss die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

§ 8 Kosten

Die durch das Förderungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der für das Förderungsverfahren zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 9 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

(1) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für das Förderungsverfahren für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(2) Soweit sich das Förderungsverfahren für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab der Verteilung für das Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

**Anhang zur Geschäftsordnung für das Förderungsverfahren
Übergangsfonds aus Anlass der Abschaffung des Wertungsverfahrens E**

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für das Förderungsverfahren zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

- a) für das Geschäftsjahr 2026 90 %,
- b) für das Geschäftsjahr 2027 75 %,
- c) für das Geschäftsjahr 2028 50 %

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Wertungsverfahren) und in der Alterssicherung erhalten hat, und mit dem Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr im Förderungsverfahren, im Allgemeinen Wertungsverfahren und in der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Des Weiteren können Mitglieder für Werke, die nach § 63 bis § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 über eine Punktbewertung von mehr als 1 in der Sparte R verfügten, im Falle ihrer

Hörfunksendung in einem der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 aus dem Übergangsfonds einen Zuschlag erhalten.

[4] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[5] Werke, für die gemäß § 61 oder § 62 des Verteilungsplans auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans in der Fassung bis einschließlich Geschäftsjahr 2026 festgesetzt worden ist, können aus dem Übergangsfonds einen prozentualen Zuschlag erhalten, wenn sie in einem der Geschäftsjahre 2027 bis 2028 überwiegend Aufführungen außerhalb der Sparte E aufweisen.

[6] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe in den einzelnen Bereichen des Übergangsfonds treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E. Ziff. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

[7] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für das Förderungsverfahren für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Allgemeines Wertungsverfahren (- - -) Geschäftsordnung

§ 1

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Zusätzlich wählt der Aufsichtsrat je zwei Vertreter der E-Musik aus der Berufsgruppe Komponisten und der Berufsgruppe Verleger, die nur bei Entscheidungen des Wertungsausschusses mit Relevanz für diesen Bereich stimmberechtigt sind.

...

...

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichelt	= Text entfällt

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffenschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. (---)^{FN1)}

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.^{FN2)}

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1), (2) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen.

§ 5

(1) ^{FN2)}Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark	Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)			(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in den Sparten E ^{FN1)} nach § 74 Abs. 2 und Abs. 3 und U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten E nach § 74 Abs. 5, KI, R, FS, T FS, MED und VOD anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %	Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %	Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %	Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %	Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %	Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %	Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN1)} Für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in das Allgemeine Wertungsverfahren ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppen II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

(2) ...

(2) ...

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

(3) ^{FN1)} Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

C) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

C) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

D) Aufkommen in der Sparte U:

D) Aufkommen in den Sparten E, KI und U

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Unterhaltungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
Für Unterhaltungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.

aa) Komponisten	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.
für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt.

für Unterhaltungsmusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

für Livemusik Zuschläge			bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5			
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

^{FN 2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

E) Aufkommen in den Sparten R, FS, MED und VOD

E) Aufkommen in den Sparten R, FS, MED und VOD^{FN)}

aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in den Sparten R und FS			
Komponisten und Textdichter	Je EUR 150,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 305,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt.	bis zu 25 Pkt.
(---)	(---)	(---)	(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

...

...

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

II) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

II) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.^{FN)}

^{FN)} Ab Geschäftsjahr 2028 werden auch die Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung (GOWKE a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. : 80 x 25

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN)}

(4) *Entfällt*

...

...

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15.338,76 (ohne Wertung) haben.

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit den Mitteln des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Förderung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15.338,76 (ohne Wertung) haben.

^{FN)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(---)

...

...

Anhang:

Anhang:

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in den bisherigen Jahren des Wertungsverfahrens und der Allgemeinen Wertung aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Livemusikzuschläge, Standardwerke der Livemusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Allgemeinen Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch Aufkommenspunkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15d. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Annesley Black, Fabian Blum, Dr. Johannes S. Sistermanns, Markus Hechtle, Robin Hoffmann, Catherine Milliken, Prof. Franz Martin Olbrisch, Rainer Rubbert, Annette Schlünz, Elnaz Seyedi, Volker Staub, Iris ter Schiphorst und Clemens von Reusner stellen zu §§ 11, 12, 18, 28, 31, 32, 40, 56, 60 bis 66, 67, 68, 72 bis 77, 82, 85, 88, 98, 100, 110, 115, 123 bis 127, 129, 191, 192, 195 und 197 des Verteilungsplans, § 11 und Ziff. IV. des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E, § 3 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E, § 7 und Ziffer 2. des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E, §§ 1, 2, 3, 5 sowie Ziff. I. 1 und 3 des Anhangs der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik, §§ 14 und 32 der Satzung (Jahrbuch Seite 172 ff., 178, 180 f., 185, 190, 192 ff., 201 ff., 211 ff., 217, 221 ff., 240 f., 268 ff., 275, 277 ff., 284) sowie zu einer Geschäftsordnung für die Kulturelle Basisförderung den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Auflösung der Sparte E sowie ein spartenoffenes Förder- und ein einheitliches Wertungsverfahren“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die Grenzen zwischen den Sparten der Live-Musik verändern sich kontinuierlich. Eine eindeutige Zuordnung von Werken wird zunehmend schwieriger. Besonders die Abgrenzung zwischen den Sparten E und U gestaltet sich in einigen Bereichen mehr und mehr als unzureichend, auch wenn signifikante Unterschiede in den Bereichen der Aufführungssituation und Produktion nach wie vor bestehen. Dessen ungeachtet scheint es sinnvoll, die bisherige Unterteilung in U und E aufzugeben und gleichzeitig Förderstrukturen zu etablieren, welche die aktuellen Bedingungen des Musikbetriebs besser abbilden.

Um die Verteilung der Live-Aufführungen gerechter zu gestalten, werden die Sparte E und ihre Untersparten vollkommen aufgehoben. Die Tarife E sind nicht Teil des Antrags, da Tarife nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Art der Musik unter diesen Tarifen sollte allerdings im Hinblick auf den Typus und den Charakter der Veranstaltung geschärft und erweitert werden.

Die Verteilungen der bisherigen §§ 63 und 65 werden abgeschafft. Die bestehende Verteilung und Punktlogik der Sparte U bleibt hiervon weitgehend unberührt und wird lediglich im § 64 Abs. 1 Ziff. 2 leicht aktualisiert. Die Verteilung erfolgt weiterhin segmentiert. Bis einschließlich eines Inkassos von 500 Euro werden Aufführungen nach wie vor kollektiv verteilt. Ab einem Inkasso von 500,01 Euro erfolgt die Verteilung direkt und werkbezogen auf Grundlage der gemeldeten Nutzungen.

Verteilung, Wertung und Förderung erfüllen unterschiedliche Aufgaben und sind daher strukturell voneinander zu trennen. Das *Allgemeine Wertungsverfahren* basiert weiterhin auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung und orientiert sich an den Vorgaben der ehemaligen Wertung U. Die bisherige Wertung E wird schrittweise in die Allgemeine Wertung überführt.

Die *Kulturelle Basisförderung* ist hiervon strukturell zu unterscheiden. Sie beinhaltet drei eigenständige Bereiche:

- die *Werkbezogene Förderung*
- die *Nutzungsbezogene Förderung*
- und die *Personen- und Projektbezogene Förderung*

Alle drei Förderbereiche dienen der Unterstützung neuer künstlerischer Formate und Kreationen sowie besonderer Aufführungssituationen und fördert darüber hinaus den Nachwuchs ebenso, wie einzelne, kreativ herausragende Projekte. Sie

sind spartenunabhängig und haben die Aufgabe, die künstlerische Vielfalt in ihrer gesamten Breite zu fördern.

Die klare funktionale Trennung von Verteilung, Wertung und Förderung ist ein zentrales Strukturprinzip dieses Antrags. Ihre unterschiedlichen systemischen Aufgaben werden bewusst voneinander getrennt, um besonders im Bereich der Förderung ungewünschte Seiteneffekte zu vermeiden.

Die Fördermittel werden in einem festen Verhältnis von 75% für das *Allgemeine Wertungsverfahren* und 25% für die *Kulturelle Basisförderung* eingesetzt. Mit der Aufstockung der Mittel für das *Allgemeine Wertungsverfahren* um 5% bekommt die Allgemeine Wertung zusätzliche Gelder, die in etwa doppelt so hoch sind wie die Mittel, die für die Berücksichtigung von Aufkommen aus der bisherigen Wertung E benötigt werden. Dadurch wird die Wertungsmark insgesamt leicht angehoben.

Innerhalb der *Kulturelle Basisförderung* werden die Mittel auf die drei Förderbereiche verteilt, wobei die *Werkbezogene Förderung* 65%, die *Nutzungsbezogene Förderung* 25% und die *Personen- und Projektbezogene Förderung* 10% der zur Verfügung stehenden Mittel erhält.

Die *Kulturelle Basisförderung* ist bewusst in drei Bereiche aufgeteilt. Die drei Förderbereiche verfolgen unterschiedliche, sich ergänzende Ziele und sind ausdrücklich nicht an einzelne Sparten gebunden. Sie stehen prinzipiell den Mitgliedern aller drei Berufsgruppen offen, deren Werke die jeweiligen formalen Voraussetzungen erfüllen.

In der *Werkbezogene Förderung* erhalten vor allem solche Werke einen Zuschlag, deren Werkcharakter – in Bezug auf seine jeweilige Teilkultur – als besonders innovativ anzusehen ist. Die Bewertung geschieht automatisiert anhand der Gewichtung einzelner Förderparameter wie rhythmische, formale oder klangliche Gestaltung, Dauer und Besetzung, Verknüpfung von Text und Musik und dergleichen. Sie ist bewusst unabhängig von Marktaufkommen, Aufführungszahlen oder wirtschaftlichem Erfolg angelegt und fördert zudem verstärkt neuere Werke.

In der *Nutzungsbezogenen Förderung* erhalten Werke einen Zuschlag, deren Aufführungen oder Sendungen an besonderen Orten oder in innovativen Formaten stattfinden. Dabei werden Aufführungen im ländlichen Raum ebenso gefördert wie solche auf renommierten Festivals oder Sendungen auf prominenten Sendern. Außerdem erhalten hier Werke eine Förderung, die als Noten, CD/DVD oder Schallplatte öffentlich zugänglich sind, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Erfolg.

Von der *Personen- und Projektbezogene Förderung* werden 25% der zur Verfügung stehenden Mittel für die Nachwuchsförderung bereitgestellt. Die restlichen Mittel stehen für Einzelprojekte zur Verfügung, die durch eine jährlich wechselnde Jury auf Antrag in den einzelnen Teilkulturen vergeben werden.

Die Punktbewertungen für die Sparten R und FS werden ab dem 1.1.2027 nicht mehr angewendet. Künftig erfolgt die Gewichtung ausschließlich auf Grundlage der Bewertung durch die Sender. Zur Abfederung hieraus entstehender Härten wird der Aufsichtsrat einen Übergangsfonds für die Sparte R einrichten, analog zum Übergangsfonds im Zusammenhang mit dem Wegfall der bisherigen Wertung E.

Die Urheberinnen und Urheber sowie Verlage der bisherigen Sparte E werden durch einen Übergangsfonds in das neue System übergeleitet. Die bisherigen Gruppen der Wertung E werden in das Allgemeine Wertungsverfahren überführt. Die Systematik der bisherigen U-Wertung bleibt dabei nahezu unverändert. Für alle Inkassobereiche gelten einheitliche Regeln. Etwaige systembedingte Einbußen

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

innerhalb der Sparte U infolge der Beteiligung weiterer Sparten werden durch die Anhebung der Mittel für die Allgemeine Wertung überkompensiert.

Abschließend ist festzuhalten, dass der vorliegende Antrag besten geeignet ist, sämtliche kulturpolitischen und ästhetischen Bewertungsmaßstäbe beiseite zu legen und eine strukturierte, transparente Ordnung für Verteilung, Wertung und Förderung zu schaffen, die der realen Vielfalt heutiger Musik-Praxis in allen Teilkulturen Rechnung trägt.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3 Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 11 Grundsätze

...
[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

...

§ 11 Grundsätze

...
[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM und LD derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A Ausland
BM Bühnenmusik
DK Diskotheken-Wiedergaben
E E-Musik-Veranstaltungen

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:^{FN1)}

A Ausland
BM Bühnenmusik
DK Diskotheken-Wiedergaben
(--)

ED E-Musik-Direktverteilung
 EM E-Musik-Wiedergaben
 FS Fernsehen
 GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)^{FN)}
 I R Internetradio
 I FS Internetfernsehen
 I T FS Internetfernsehen-Tonfilm
 KI Musik im Gottesdienst

M U-Musik-Wiedergaben
 MED Mediatheken
 MOD D Music-on-Demand-Download
 MOD S Music-on-Demand-Streaming
 R Hörfunk
 T Tonfilm
 TD Tonfilm-Direktverteilung
 T FS Tonfilm im Fernsehen
 U U-Musik-Veranstaltungen
 UD U-Musik-Direktverteilung
 VOD D Video-on-Demand-Download
 VOD S Video-on-Demand-Streaming
 WEB Websites

(---)
 (---)
 FS Fernsehen
 GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)^{FN)}
 I R Internetradio
 I FS Internetfernsehen
 I T FS Internetfernsehen-Tonfilm
 KI Musik im Gottesdienst
 L Live-Musik-Veranstaltungen
 LD Live-Musik-Direktverteilung
 M (---)Musik-Wiedergaben
 MED Mediatheken
 MOD D Music-on-Demand-Download
 MOD S Music-on-Demand-Streaming
 R Hörfunk
 T Tonfilm
 TD Tonfilm-Direktverteilung
 T FS Tonfilm im Fernsehen
 (---)
 (---)
 VOD D Video-on-Demand-Download
 VOD S Video-on-Demand-Streaming
 WEB Websites

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 4 Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

Bisherige Fassung:

Beantragte Fassung:

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60% der Sparte R und zu 40% der Sparte M zugewiesen.

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM (---) und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60% der Sparte R und zu 40% der Sparte M zugewiesen. ^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

§ 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

§ 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, (---) FS und FS VR, L (alle Inkassosegmente), M, R und R VR, T, T FS und T FS VR (---) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte L wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.^{FN)}

...

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach der Regelung des Anhangs zur Geschäftsordnung für das Allgemeine Wertungsverfahren verteilt.^{FN)} Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6 Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu

Beantragte Fassung:

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu

stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteildaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteildaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen des Allgemeinen Wertungsverfahrens und der Kulturellen Basisförderung verteilt. (---)(---)

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke werden nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online 25% für die Kulturelle Basisförderung und 75% für das Allgemeine Wertungsverfahren bereit gestellt. Ergänzend zu den in Abs. 1 genannten Verfahren werden für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 die bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E fortgeführt. Die Zuwendungen für diese Übergangsverfahren gehen zulasten des nach Abs. 1 für die Kulturelle Basisförderung zur Verfügung zu stellenden Betrags.⁽⁻⁻⁻⁾

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

⁽⁻⁻⁻⁾

Allgemeiner Teil, Kapitel 1 Abschnitt 7 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteildare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteildare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

verschiedenen Wertungsverfahren^{FN)} sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

Kulturellen Basisförderung und des Allgemeinen Wertungsverfahren⁽⁻⁻⁾ sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung gemäß § 31 verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

Beantragte Neufassung:

§ 40 Entfällt

(--)

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4 Nutzungsmeldungen

Bisherige Fassung:

§ 56 Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit

Beantragte Neufassung:

§ 56 Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten (--) BM, L und LD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten

kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

...

mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59. ^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 1 Punktbewertung und Einstufung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 60 Geltungsbereich

§ 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

In der Sparte L (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)) (- - -) erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen. ^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart (- - -) und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung für elektroakustische Musik und Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.^{FN)}

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes (---) werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer (---) festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. (---)

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes (- - -), wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens

§ 62

Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I und II fest. (- - -) Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.^{FN)}

erzielt wird, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ernsten Musik)**

§ 63
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel: (---)

		Punkt- bewertung in der Sparte E	Punkt- bewertung in den Sparten R und FS
1.	Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	1¼
	ab 5 Minuten	96	1¼
	ab 10 Minuten	180	1¼
	ab 20 Minuten	360	1¾
	ab 30 Minuten	480	1¾
	ab 45 Minuten	720	1¾
	ab 60 Minuten	960	1¾
2.	Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
	bis zu 2 Minuten	24	1¼
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
	über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	2
	ab 5 Minuten	120	2
	ab 10 Minuten	240	2

(---) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

	ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten	480 720 960 1200	2 2 2 2
3.	Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten ¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.	 12 24 36 96 180 360 720 960 1200	 1 1 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½ 1½
4.	Chorwerke mit Begleitung von 3–6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen bis zu 2 Minuten ¹⁾ über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ¹⁾ bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten ab 45 Minuten ab 60 Minuten ¹⁾ Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.	 36 72 96 120 240 480 720 960 1200	 1¼ 1½ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾ 1¾
5.	Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung bis zu 2 Minuten über 2 Minuten bis zu 3 Minuten über 3 Minuten bis unter 5 Minuten ab 5 Minuten ab 10 Minuten ab 20 Minuten ab 30 Minuten	 40 80 120 240 480 960 1200	 1¾ 2 2¼ 2¼ 2¼ 2¼ 2¼

	ab 45 Minuten ab 60 Minuten	1680 2160	2¼ 2¼
6.	Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester		
	bis zu 2 Minuten	80	2
	über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2¼
	über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	2½
	ab 5 Minuten	480	2½
	ab 10 Minuten	960	2½
	ab 20 Minuten	1200	2½
	ab 30 Minuten	1680	2½
	ab 45 Minuten	2160	2½
	ab 60 Minuten	2400	2½
7.	Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen		
	bis zu 2 Minuten	12	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
	über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
	über 60 Minuten	1200	1
8.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5^{FN)} und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen. (---)

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt. (---)

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester. (---)

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- bewer- tung in den Sparten R und FS
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage		

**§ 64
Verrechnungsschlüssel I (---)^{FN)}**

[1] Für die Sparte L gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	(---)
1.	Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Musik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 198 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	(---)
2.	Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente (---) zeitgenössische Kunstmusik; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage		

	eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
	bis zu 10 Minuten	24	1
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
	über 20 Minuten	48	1
3.	a) U-Chansons ¹⁾ b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	1¼
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011. ²⁾ Gilt für bis zu 150 nach §§ 97-99 und §§ 107-109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.	36	1¼ ²⁾
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
	bis zu 2 Minuten	24	1
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1¼
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	1½
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1¾
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1¾
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	2
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	2
	über 60 Minuten	960	2

	eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit. ¹⁾		
	bis zu 2 Minuten	12	(--)
	über 2 Minuten bis zu 5 Minuten	24	(--)
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	36	(--)
	über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	48	
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	60	
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	96	
	über 45 Minuten	120	
	¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 2. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 1-4 und Ziff. 7 sowie für Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans.		
3.	a) (--)Chansons ¹⁾ b) Textierte Werke der Unterhaltungsmusik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	(--)
	¹⁾ Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011. (--)	36	(--)
4.	Konzertwerke für Orchester bzw. Ensemble-, Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität ¹⁾		
	bis zu 2 Minuten	24	(--)
	über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	(--)
	über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	(--)
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	(--)
	über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	(--)
	über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	(--)
	über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	(--)
	über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	(--)
	über 60 Minuten	960	(--)

(--)= Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

			<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p> <p>¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 4. gilt ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 und Abs. 2 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser Ziffer eingestuft werden, wenn sie mindestens 10 Stimmen oder eine besondere Komplexität aufweisen.</p>		
<p>5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>	<p>12 bis 2400</p>	<p>1 bis 2½</p>	<p>5. Musikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p> <p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung (---) richtet sich (---) nach dem Punkteschema in Ziff. 2 und 4 und soll in der Regel das Zweifache des Wertes betragen, der sich aus Ziff. 2 bzw. Ziff. 4 ergibt. Einstufungen, die vor dem 1.1.2027 erfolgt sind, bleiben unberührt. Für solche Einstufungen sollte jedoch eine Anpassung an die ab Geschäftsjahr 2027 geltende Fassung von Ziff. 5 vorgenommen werden.¹⁾</p> <p>¹⁾ Die Punktbewertung gem. Ziff. 5. kann ab Geschäftsjahr 2027 auch für Werke gem. § 63 Abs.1 Ziff. 1 bis 7 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans automatisiert angewendet werden. Auf Antrag können auch Werke gem. § 65 Abs. 1 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans nach dieser</p>	<p>24 bis 1920</p>	<p>(---)</p>

	Aufführung	Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1.200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E. (---)

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2 1/2 festsetzen. (---)

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. (---)

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1. (---)

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, (---)

besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

**§ 66
Verrechnungsschlüssel IV**

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt

**§ 66
Verrechnungsschlüssel II**

[1] Der Verrechnungsschlüssel II gilt in folgenden Fällen:

1.	Hörstücke und Werke der akustischen Kunst (---)
2.	Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3.	Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4.	Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5.	Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in der Sparte LD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung in der Sparte L.

(---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten L und LD) sowie die Sparten BM und KI.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, L und LD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

§ 72 Gegenstand der Sparte

*§§ 72-74
Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine

(---)

Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ernsten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ernsten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet. (---)

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt. (---)

§73 (---) **Die zu verteilenden Einnahmen**

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungs-rechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

§ 74 (---) **Durchführung der Verteilung**

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung. (---)

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet. (---)

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor 1/3 multipliziert. (---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

Abschnitt 4 **Verteilung in der Sparte ED** **(E-Musik-Direktverteilung)**

§ 75 **Gegenstand der Sparte**

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ernsten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG. (---)

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z.B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugäng-

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 4 *Entfällt ab der Verteilung für* *Geschäftsjahr 2027*

§§ 75-77 *Entfällt ab der Verteilung für* *Geschäftsjahr 2027*

liche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.

- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76 (---)
Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (- - -)

§ 77 (---)
Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung. (- - -)

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 6

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**Verteilung in der Sparte U
(U-Musik-Veranstaltungen)**

**Verteilung in der Sparte L
(Live-Musik-Veranstaltungen)**

**§ 82
Gegenstand der Sparte**

**§ 82
Gegenstand der Sparte**

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

(---) In der Sparte L (Live-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG Musikveranstaltungen, soweit nicht (---) Verteilung in den Sparten LD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist. ^{FN)}

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ersten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

(---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

~~grau und gestrichen~~ = Text entfällt

§ 85**Verteilung nach Punktwerten**

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

...

§ 85**Verteilung nach Punktwerten**

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Live-Konzerte festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.^{FN)}

...

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels I multipliziert.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 7

Bisherige Fassung:

**Verteilung in der Sparte UD
(U-Musik-Direktverteilung)****§ 88****Gegenstand der Sparte**

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

(a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.

...

Beantragte Neufassung:

**Verteilung in der Sparte LD
(Live-Musik-Direktverteilung)****§ 88****Gegenstand der Sparte^{FN)}**

In der Sparte LD (Live-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken (- - -) im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

(a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel II gemäß § 66 Abs. 2.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

§ 98**Die Gewichtung der Nutzungen mit
Kulturfaktoren**

Beantragte Neufassung:

§ 98**Die Gewichtung der Nutzungen mit
Kulturfaktoren**

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,

...

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an zeitgenössischer und experimenteller Kunstmusik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

§ 100 Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

§ 100 Durchführung der Verteilung

...

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 (- - -).^{FN)}

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

(- - -)

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Aus Anlass der Abschaffung der Punktbewertungen für die Sparte R gilt zudem folgende Übergangsregelung zu § 100 Abs. 3: Die Minuten solcher Hörfunkwellen, bei denen für das Geschäftsjahr 2025 ein Anteil von mindestens 30% der Sendeminuten auf Werke gem. § 63 und § 65 in der bis Geschäftsjahr 2026 geltenden Fassung des Verteilungsplans entfallen ist, werden zusätzlich mit folgenden Faktoren multipliziert:

Geschäftsjahr 2027: Faktor 2
 Geschäftsjahr 2028: Faktor 1,5
 Geschäftsjahr 2029: Faktor 1,25
 ab Geschäftsjahr 2030: Faktor 1.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 110

Durchführung der Verteilung

§ 110

Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 (- - -).^{FN)}

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen

gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

gemäß §§ 107 bis 109 (---) multipliziert werden.^{FN)}

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4 Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK (- - -) und M) sowie die Sparte DK VR.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 3

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 3 Verteilung in der Sparte EM (E-Musik- Wiedergaben)

Abschnitt 3
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

§ 123 Gegenstand der Sparte

§§ 123- 126
*Entfällt ab der Verteilung für
Geschäftsjahr 2027*

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt. (---)

§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. (---)

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 125 (---)
Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend. (---)

§ 126 (---)
Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung. (---)

Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4

Bisherige Fassung:

**Verteilung in der Sparte M
(U-Musik-Wiedergaben)**

§ 127
Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129
Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem

Bisherige Fassung:

**Verteilung in der Sparte M
((- - -)Musik-Wiedergaben)**

§ 127
Gegenstand der Sparte

In der Sparte M ((- - -)Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 129
Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des **Verrechnungsschlüssels I** eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem

Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilt behandelt werden.

...

Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in **Livemusik-Veranstaltungen** gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilt behandelt werden.

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 9 Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

...

Bisherige Fassung:

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke (- - -) nach **Verrechnungsschlüssel I** Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 192 Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50%. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

...

§ 192 Basisaufteilung

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke (- - -), die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel I Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50%. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] *Entfällt*

...

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

...

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach Verrechnungsschlüssel I um Werke mit Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach Verrechnungsschlüssel I um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.^{FN)}

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**§ 197
Die Aufteilung bei Werken mit
urheberrechtlich freier Musik**

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, E, FS, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.
...

**§ 197
Die Aufteilung bei Werken mit
urheberrechtlich freier Musik**

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, (- - -) FS, L, M, R, T und T FS (- - -) 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.^{FN)}
...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

**Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E
Geschäftsordnung**

Bisherige Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

Bisherige Fassung:

§ 11

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt. Der zuletzt gewählte Wertungsausschuss bleibt darüber hinaus bis zur Erledigung der Aufgaben im Amt, die ihm in Bezug auf den bei Ablösung der Wertung E durch die Kulturelle Basisförderung eingerichteten Übergangsfonds zugewiesen sind.

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

Anhang

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

...

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 und letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.

Bisherige Fassung:

§ 3

Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft.

Bisherige Fassung:

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft. Das Wertungsverfahren wird letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 durchgeführt.

Anhang

Zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E

...

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft.

Anhang

Zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E

...

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft und ist letztmalig für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Für spätere Geschäftsjahre finden die Regelungen des Anhangs zum Allgemeinen Wertungsverfahren Anwendung.

Wertungsverfahren In der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

Bisherige Fassung:

Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufs-

Bisherige Fassung:

Allgemeines Wertungsverfahren^{FN)} Geschäftsordnung

§ 1

(1) Es wird ein Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufs-

gruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

gruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet. Bei der Wahl der Mitglieder ist darüber hinaus auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Vertretern einzelner Teilkulturen zu achten.^{FN)}

^{FN)} Als eigene Teilkulturen gelten folgende

Bereiche:

1. Rock / Pop
2. Jazz
3. Hip-Hop / Rap
4. Electro / Dance
5. Schlager / Kleinkunst / Liedermacher
6. Instrumentale Unterhaltungsmusik
7. zeitgenössische Kunstmusik.

§ 2

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit:

...

b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 2

(3) Der Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit:

...

b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den jeweiligen Fall zuständigen Berufsgruppe;

...

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffenschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder

§ 3

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. (- - -)^{FN1)}

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Allgemeinen Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Leistungen an Kinder des verstorbenen Urhebers erfolgen nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Voraussetzung für die Zuwendung an den

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist, dass die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mindestens 3 Monate bestanden hat. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ausschließlich an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden. ^{FN2)}

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Ausschuss für das Allgemeine Wertungsverfahren, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern. Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Zuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

...

...

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für das Allgemeine Wertungsverfahren ab Geschäftsjahr 2028.

^{FN2)} Ab Geschäftsjahr 2028 gilt diese Regelung entsprechend für die zuvor nach § 3 II der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E Beteiligten. Auf Antrag werden hierbei auch diejenigen Rechtsnachfolger berücksichtigt, die gem. § 3 II (1) und (2) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren E nicht mehr in den Kreis der Begünstigten fallen. Entsprechendes gilt für die Übernahme des Wertungsverfahrens der Textdichter der Sparte E in das Allgemeine Wertungsverfahren.

§ 5

Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
--------	-----------	--

Gruppe I	100 Punkte und mehr	50%
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40%
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30%
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20%
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10%
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5%

§ 5

Es bestehen bei der **Allgemeinen** Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:^{FN2)}

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in der Sparte KI; ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)
--------	-----------	---

Gruppe I	100 Punkte und mehr	50%
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40%
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30%
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20%
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10%
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5%

(--) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN1)} Für die Förderung ab Geschäftsjahr 2028 gilt die Zuordnung der Gruppen auch für Mitglieder, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt waren, mit folgender Maßgabe:

Gruppen in dem bisherigen Wertungsverfahren E	Eingruppierung in die Allgemeine Wertung ab Geschäftsjahr 2028
Gruppe I	Gruppe I
Gruppe II und III	Gruppe II
Gruppe IV	Gruppe III
Gruppe V	Gruppe IV
Gruppe VI	Gruppe V
Gruppe VII	Gruppe VI

Die Eingruppierung der am Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E beteiligten Verlage erfolgt anhand eines durch den bisherigen Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E entwickelten, vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Schlüssels auf Basis der Dauer der Mitgliedschaft des Verlags und seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens im Wertungsverfahren E in den Wertungsgeschäftsjahren 2025 bis 2027.

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

(2) Mindestens 1/3 der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Geschäftsjahr der Allgemeinen Wertung vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt. Für die Beteiligung an der Allgemeinen Förderung ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten L, R, FS oder T FS ohne Werbung erreicht werden müssen. Kein Mitglied erhält aus den Mitteln der Allgemeinen Wertung mehr als 10% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages. Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln der Allgemeinen Wertung mehr als 4% des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.

B) Aufkommen in der Sparte U:

aa) Komponisten für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter Für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger für Unterhaltungsmusik Zuschläge	je EUR 510,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

B) Aufkommen in den Sparten L und
KI: FN)

aa) Komponisten für Livemusik Zuschläge	je EUR 500,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
bb) Textdichter für Livemusik Zuschläge	je EUR 500,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
cc) Verleger für Livemusik Zuschläge	je EUR 500,-	1 Pkt.	bis zu 30 Pkt. bis zu 10 Pkt.
dd) Werke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 250,-	1 Pkt.	bis zu 10 Pkt.

FN1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Allgemeine Wertung ab Geschäftsjahr 2028.

...

E) Aufkommen in den Sparten BM und UD

- aa) Komponisten je Euro 255,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.
- bb) Textdichter je Euro 255,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.
- cc) Verleger je Euro 255,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

...

- I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.

...

E) Aufkommen in den Sparten BM und UD

- aa) Komponisten je Euro 250,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.
- bb) Textdichter je Euro 250,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.
- cc) Verleger je Euro 250,-
1 Pkt. Bis zu 15 Pkt.

...

- I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.^{FN)}

(--) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN)} Ab Geschäftsjahr 2028 werden auch die Gesamtschaffenspunkte berücksichtigt, die für Komponisten und Textdichter gemäß § 5 (3) H) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Fassung (GOWKE a.F.) vergeben wurden. Die zu berücksichtigende Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Punkte gemäß § 5 (3) H) GOWKE a.F. geteilt durch 3

Bei Teilpunkten ist der Wert aufzurunden. Hat das Mitglied sowohl nach der vorliegenden Geschäftsordnung als auch nach § 5 (3) H) GOWKE a.F. Gesamtschaffenspunkte erworben, so gilt die sich für das Mitglied nach vorstehender Berechnung ergebende günstigere Punktzahl.

(4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.^{FN)}

(4) **Entfällt**

...

...

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit **den Mitteln** des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

^{FN)} Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(--)

**Anhang:
Besondere Regelung für ordentliche
Mitglieder der GEMA mit mindestens 20
Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

**Anhang:
Besondere Regelung für ordentliche
Mitglieder der GEMA mit mindestens 20
Mitgliedschaftsjahren zur GEMA**

...

...

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine **in den bisherigen Jahren des Wertungs-**

einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mitberücksichtigt.

verfahrens aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.

...

3. Bei der Feststellung der Höchstpunktzahl werden auch die Punkte berücksichtigt, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 in den Wertungsverfahren in der Sparte E erzielt wurden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Satzung der GEMA

Bisherige Fassung:

§ 14

Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen wird bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Verleger nur zu 10 % berücksichtigt.^{FN)} Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

...

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

^{FN)} Gilt für Aufkommen ab der Verteilung im Kalenderjahr 2025. Ordentliche Mitgliedschaften, die vor dem 1.1.2025 erworben wurden, bleiben unberührt.

§ 32

Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten

Bisherige Fassung:

§ 14

Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen wird bei der Ermittlung des Mindestaufkommens für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der Berufsgruppe Verleger nur zu 10 % berücksichtigt.^{FN)} Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.^{FN1)}

...

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben (ab Geschäftsjahr 2027: durch Werke erzielen, die unter den Gegenstand des Verteilungsplans § 64 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 fallen), verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis d) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.^{FN) FN1) FN2)}

...

^{FN)} § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt befristet für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2026.

^{FN1)} Zu dem jeweiligen Durchschnittsaufkommen nach Abs. 4 zählen außer den Tantiemen ab Geschäftsjahr 2027 auch die Einnahmen, die der Berechtigte aus den Mitteln der Kulturellen Basisförderung erhält.

^{FN2)} Die in § 14 Abs. 4 Satz 1 ab Geschäftsjahr 2027 wirkende Änderung gilt auch für jene Einnahmen, die nach §§ 85 und 86 des Verteilungsplans abgerechnet werden.

§ 32

Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten

Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:^{FN1)}

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwei Rechtsnachfolger und jeweils mindestens zwei Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der unterschiedlichen Teilkultur^{FN2)} sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens einer Rechtsnachfolger sein soll;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger, unter denen jeweils ein Vertreter mit Schwerpunkt im Bereich der unterschiedlichen Teilkultur sein sollen.^{FN2)}

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Satzung ab Geschäftsjahr 2027.

^{FN2)} Als eigene Teilkulturen gelten folgende Bereiche:

1. Rock / Pop
2. Jazz
3. Hip-Hop / Rap
4. Electro / Dance
5. Schlager / Kleinkunst / Liedermacher
6. Instrumentale Unterhaltungsmusik
7. zeitgenössische Kunstmusik.

Geschäftsordnung für die Kulturelle Basisförderung

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Förderrat

(1) Es wird ein Förderrat aus 3 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 3 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 3 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 2 Stellvertretern gebildet.

Die Mitglieder des Förderrats bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Förderrats werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken und die einzelnen Teilkulturen in ihrer Vielfalt abzubilden. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die

(--) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Förderratsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Sofern ein Berufsgruppenvertreter der Verleger oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Förderratsmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Förderrat durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Förderung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Förderrats von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

(4) Der Förderrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(5) Der Förderrat trifft keine Entscheidungen über einzelne Werke oder GEMA-Mitglieder, nimmt keine ästhetische Bewertung vor und wirkt nicht an der Verteilung oder Auszahlung von Fördermitteln mit. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Konkretisierung und Auslegung der in diesem Verfahren genannten formalen Kriterien sowie auf die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung.

§ 2 Allgemeine Beteiligungsvoraussetzungen

(1) An der Kulturellen Basisförderung nehmen ausschließlich ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA teil.

(2) Die Förderung wird ausschließlich an lebende Urheberinnen und Urheber der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie an GEMA-Originalverlage ausgeschüttet. Voraussetzung für die Beteiligung ist, dass das Mitglied für das der Förderung zugrunde liegende Geschäftsjahr in den Sparten BM, L, R, FS und T zusammen ein Mindestaufkommen als Urheber von 300 EUR und als Verleger von 3.000 EUR erwirtschaftet hat.

§ 3 Aufteilung der Mittel

(1) Die gemäß §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für die Kulturelle Basisförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

65% der Mittel werden als Werkbezogene Förderung vergeben.
25% der Mittel werden als Nutzungsbezogene Förderung vergeben
10% der Mittel werden als Personen- und Projektbezogene Förderung vergeben

(2) Bei der Aufteilung der Mittel in den verschiedenen Bereichen der Kulturellen Basisförderung hat der Aufsichtsrat auf einen angemessenen Zugang der Berufsgruppen und Teilkulturen zu den Fördermitteln zu achten.

(3) Über die Verwendung nicht abgerufener Mittel entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen des Gesamtkontexts der sozialen und kulturellen Förderung der GEMA. Dabei haben Maßnahmen zur Stabilisierung der Förderbeträge und die Förderung der GEMA-Mitglieder nach Abs. 1 und 2 Vorrang.

(4) Über Höhe, Verwendung und Entwicklung der Mittel ist jährlich zu berichten

Kapitel 2: Werkbezogene Förderung

§ 4 Beteiligungsvoraussetzungen

(1) Die Werkbezogenen Förderung erfolgt auf Antrag der Mitglieder. Es können nur Werke teilnehmen, die als GEMA-Originalwerke im Sinne des § 190 des Verteilungsplans ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet sind und für die im Förderjahr mindestens eine gemeldete Nutzung vorliegt.

(2) Jedes GEMA-Mitglied, das den Voraussetzungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung entspricht, kann als Urheber bis zu 5 und als Verlag bis zu 20 Werke einreichen, für die eine technisch unterstützte Auswertung der Förderkriterien durchgeführt wird.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Werke, die offensichtlich keine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, erkennbar vollständig automatisiert erzeugt wurden oder bei denen eine offensichtliche Verletzung fremder Urheberrechte vorliegt.

(4) Pro Geschäftsjahr werden maximal 3 Werke eines Urhebers bzw. 12 Werke eines Verlags gefördert. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird für den jeweiligen Antragsteller lediglich der Anteil berücksichtigt, der sich entsprechend der Regelungen nach §§ 191 bis 198 des Verteilungsplans ergibt. Gefördert werden pro Berechtigten die Werke mit der höchsten Punktzahl nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Bewertung nach Punkten

(1) Für die Werkbezogene Förderung werden für jedes im jeweiligen Geschäftsjahr genutzte Werk Punkte vergeben. Die Werke mit der höchsten Punktzahl je Berechtigten nehmen an der Werkbezogenen Förderung teil.

Die Punktzahlen je Werk errechnen sich wie folgt:

- a) Für die Besetzungsgröße werden bis zu 12 Punkten nach folgenden Kriterien vergeben:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1-2 eigenständige Stimmen | 2 Punkte; |
| 3-5 eigenständige Stimmen | 4 Punkte; |
| 6-9 eigenständige Stimmen | 6 Punkte; |
| 10-14 eigenständige Stimmen | 8 Punkte; |
| 15-19 eigenständige Stimmen | 10 Punkte; |
| über 19 eigenständige Stimmen | 12 Punkte |

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- b) Für die Dauer werden bis zu 12 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| bis zu 2 Minuten | 2 Punkte; |
| über 2 Minuten bis zu 5 Minuten | 4 Punkte; |
| über 5 Minuten bis zu 10 Minuten | 6 Punkte; |
| über 10 Minuten bis zu 16 Minuten | 8 Punkte; |
| über 16 Minuten bis zu 25 Minuten | 10 Punkte; |
| über 25 Minuten | 12 Punkte |
- c) Für die besondere Qualität des Textes und/oder für die besondere Verknüpfung von Text und Musik werden bis zu 12 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audioaufnahmen, Textbüchern und/oder Partituren. Eine stilistische Zuordnung findet nicht statt.
- d) Für die besondere klangliche, harmonische und/oder rhythmische Gestaltung werden bis zu 12 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audioaufnahmen und/oder Partituren. Eine ästhetische oder stilistische Zuordnung findet nicht statt.
- e) Für eine besondere formale Gestaltung und für innovative, multimediale Werke werden jeweils bis zu 6 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audioaufnahmen und/oder Partituren. Eine ästhetische oder stilistische Zuordnung findet nicht statt.

(2) Die jeweiligen Punkte nach Abs. (1) lit. a) bis e) werden aufaddiert. Die maximale Gesamtpunktzahl je Werk ist auf 36 Punkte begrenzt. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird die Punktzahl gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend reduziert.

(3) Zur Förderung der Neuheit eines Werkes wird die Summe der Punkte nach Abs. (2) mit einem Faktor multipliziert. Für die Ur- oder Erstaufführung eines Werkes gilt der Faktor 2. Für Werke, deren Erstanmeldung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt gilt der Faktor 1,5. Für alle anderen Werke gilt der Faktor 1.

(4) Die Vergabe der Besetzungspunkte zu Abs. 1 lit. a) erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Besetzungen wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 2. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung. Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

(5) Die Vergabe der Punkte zu Abs. 1 lit. b) für die Dauer erfolgt grundsätzlich auf Basis der Werkregistrierung. Bei Aufführungen in abweichenden Dauer wird die Punktzahl entsprechend derjenigen Besetzung zugrunde gelegt, in der das Werk im jeweiligen Geschäftsjahr am häufigsten aufgeführt worden ist. In Zweifelsfällen erhält das Werk die Punktzahl 2. § 50 des Verteilungsplans findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Höhe der Zuwendung

I. Die Höhe der Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- (1) Für jedes nach den Bestimmungen des § 4 aufgeführte und von einem Mitglied gemeldete Werk wird die Summe der Punkte nach § 5 Abs. 2 mit dem Faktor

nach § 5 Abs. 3 multipliziert. Von dieser Gesamtpunktzahl werden die 3 (je Urheber) bzw. 12 (je Verlag) Werke im jeweiligen Geschäftsjahr mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Werke mit einer Gesamtpunktzahl unter 12 bleiben generell unberücksichtigt.

- (2) Der Punktwert für die Werkbezogene Förderung errechnet sich aus der Nettoverteilsumme dividiert durch die Summe aller Gesamtpunktzahlen, die den Kriterien der Werkbezogenen Förderung im jeweiligen Geschäftsjahr entsprechen.
- (3) Für jedes geförderte Werk wird die Gesamtpunktzahl mit dem Punktwert für die Werkbezogene Förderung multipliziert.
- (4) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Förderrat einlegen.

Kapitel 3: Nutzungsbezogene Förderung

§ 7 Beteiligungsvoraussetzungen

(1) An der Nutzungsbezogenen Förderung können nur Werke teilnehmen, die als GEMA-Originalwerke im Sinne des § 190 des Verteilungsplans ordnungsgemäß bei der GEMA angemeldet sind und für die im Förderjahr mindestens eine gemeldete Nutzung vorliegt.

(2) Jedes GEMA-Mitglied, das den Voraussetzungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung entspricht, kann als Urheber bis zu 5 und als Verlag bis zu 20 Werke anmelden, für die eine technisch unterstützte Auswertung der Förderkriterien durchgeführt wird.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Werke, die offensichtlich keine eigenständige schöpferische Leistung darstellen, erkennbar vollständig automatisiert erzeugt wurden oder bei denen eine offensichtliche Verletzung fremder Urheberrechte vorliegt.

(4) Pro Geschäftsjahr werden maximal 3 Werke eines Urhebers bzw. 12 Werke eines Verlags gefördert. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird lediglich der Anteil berücksichtigt, der sich entsprechend der Regelungen nach §§ 191 bis 198 des Verteilungsplans ergibt. Gefördert werden pro Berechtigten die Werke mit der höchsten Punktzahl nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Bewertung nach Punkten

(1) Für die Nutzungsbezogene Förderung werden für jedes genutzte Werk Punkte vergeben. Die Werke mit der höchsten Punktzahl je Berechtigten nehmen an der Nutzungsbezogenen Förderung teil.

Die Punktzahlen je Werk errechnen sich wie folgt:

- a) Für besonders innovative Aufführungsorte und/oder Aufführungssituationen, renommierte Festivals und Musikfeste werden bis zu 18 Punkte vergeben. Der Förderrat erstellt eine Liste solcher Orte, die jährlich aktualisiert wird. Die Liste orientiert sich an den Kriterien für die Kulturfaktoren laut § 98 des Verteilungsplans.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- b) Für Nutzungen in ländlichen Regionen werden bis zu 6 Punkte vergeben. Dies gilt nicht für Nutzungen, die unter den § 8 Abs. 1 lit. a) fallen. Der Förderrat erstellt eine Liste solcher Orte, die jährlich aktualisiert wird.
- c) Für die Nutzung bei innovativen multimedialen Konzertformaten werden bis zu 6 Punkte vergeben. Die Punktevergabe erfolgt automatisiert anhand definierter Parameter unter Zuhilfenahme von Audio- und Videoaufnahmen. Eine stilistische Zuordnung findet nicht statt.
- d) Für Nutzungen im Bereich Rundfunksendung werden bis zu 12 Punkte vergeben. Hierbei werden die Kulturfaktoren nach § 98 Abs. 3 des Verteilungsplans der 3 am besten bewerteten Sendungen aufaddiert.
- e) Für Nutzungen im Bereich Fernsehsendungen werden bis zu 12 Punkte vergeben. Hierbei werden die Nutzungskoeffizienten nach § 107 Abs. 3 des Verteilungsplans der 3 am besten bewerteten Sendungen aufaddiert.
- f) Für publizierte Werke die als gedruckte Noten, DVD, CD und/oder Schallplatte öffentlich zugänglich sind werden je Medium 3 Punkte vergeben.

(2) Die jeweiligen Punkte nach Abs. (1) lit. a) bis f) werden aufaddiert. Die maximale Gesamtpunktzahl je Werk ist auf 48 Punkte begrenzt. Sind mehrere Berechtigte an einem Werk beteiligt, so wird die Punktzahl gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend reduziert.

§ 9 Höhe der Zuwendung

I. Die Höhe der Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- (1) Für jedes nach den Bestimmungen des § 7 genutzte und von einem Mitglied gemeldete Werk wird die Summe der Punkte nach § 8 Abs. 2 ermittelt. Von dieser Gesamtpunktzahl werden die 3 (je Urheber) bzw. 12 (je Verlag) Werke je Geschäftsjahr mit der höchsten Punktzahl berücksichtigt. Werke mit einer Gesamtpunktzahl unter 12 bleiben generell unberücksichtigt.
- (2) Der Punktwert für die Nutzungsbezogene Förderung errechnet sich aus der Nettoverteilsumme dividiert durch die Summe aller Gesamtpunktzahlen, die den Kriterien der Nutzungsbezogenen Förderung im jeweiligen Geschäftsjahr entsprechen.
- (3) Für jedes geförderte Werk wird die Gesamtpunktzahl mit dem Punktwert für die Nutzungsbezogene Förderung multipliziert.
- (4) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Förderrat einlegen.

Kapitel 4: Personen- und Projektbezogene Förderung

§ 10 Beteiligungsvoraussetzungen

- (1) An der Personen- und Projektbezogenen Förderung können nur Mitglieder teilnehmen, für die im Förderjahr mindestens drei gemeldete Nutzungen vorliegen.
- (2) Jedes GEMA-Mitglied, das den Voraussetzungen nach § 2 dieser Geschäftsordnung entspricht, kann beim Förderrat Anträge im Bereich Nachwuchsförderung und/oder Projektbezogene Förderung einreichen.

§ 11 Nachwuchsförderung

(1) Für die Nachwuchsförderung werden 25% der Mittel für die Personen- und Projektbezogene Förderung bereitgestellt.

(2) GEMA-Urheber, die ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Nachwuchsförderung teilnehmen, wenn im zugrunde liegenden Geschäftsjahr ihr Inkasso aus den Sparten BM, L, R, FS und T zusammen zwischen 200 und 2000 Euro liegt und ihre GEMA-Mitgliedschaft nicht länger als 15 Jahre besteht.

(3) Für jeden Berechtigten wird zunächst eine Punktzahl ermittelt, die sich nach Alter und Dauer der Mitgliedschaft folgender Formel errechnet:

$$\text{Punktzahl} = (37 - \text{Alter}) * (16 - \text{Dauer der Mitgliedschaft})$$

(4) Die Punktzahl stellt zunächst eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich der später zu ermittelnde individuelle Förderbetrag ergibt.

(5) Der Punktwert für die Nachwuchsförderung errechnet sich pro Geschäftsjahr aus der Nettoverteilsumme dividiert durch die Summe aller Punktzahlen, der an der Nachwuchsförderung teilnehmenden Mitglieder.

(6) Für jedes geförderte Mitglied wird die jeweilige individuelle Punktzahl mit dem Punktwert für die Nachwuchsförderung multipliziert.

(7) Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Förrat einlegen.

§ 12 Projektförderung

(1) Im Rahmen der Projektförderung können ordentliche und außerordentliche Mitglieder der GEMA auf Antrag eine individuelle Förderung für ausgewählte kulturell bedeutende Werke und Leistungen erhalten.

(2) Für die Projektförderung werden 75% der Mittel für die Personen- und Projektbezogene Förderung bereitgestellt.
Die Aufteilung der zur Verfügung stehen Mittel geschieht nach folgenden Regeln:

a) 50% der Mittel werden für Anträge mit einer festen Fördersumme von 10.000 Euro bereitgestellt.

b) 25% der Mittel werden für Anträge mit einer festen Fördersumme von 5.000 Euro bereitgestellt.

c) 25% der Mittel werden für Anträge mit einer festen Fördersumme von 2.500 Euro bereitgestellt.

(3) Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine jährlich wechselnde Jury, die auf Vorschlag des Förrats vom Aufsichtsrat bestellt wird. Bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förrat und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird.

(4) Nicht abgerufene Mittel werden den Mitteln für die Kulturelle Basisförderung für das darauffolgende Geschäftsjahr zugeführt.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Kapitel 5: Durchführung

§ 13 Falschangaben

Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1-4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Förrat von der Kulturellen Basisförderung für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Statt des Ausschlusses kann der Förrat die Förderung in minder schweren Fällen entsprechend der Schwere des Verstoßes kürzen.

§ 14 Kosten

Die durch das Verfahren für die Kulturelle Basisförderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für dieses Verfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 15 Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

[1] Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Kulturelle Basisförderung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

[2] Soweit sich die Kulturelle Basisförderung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft erweisen sollte, findet § 33 des Verteilungsplans entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2026 in Kraft.

§ 17 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung der GEMA nach den Bestimmungen, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Anhang zur Geschäftsordnung für die Kulturelle Basisförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Auflösung der Sparte E

[1] Es wird ein Übergangsfonds für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 gebildet. Für den Übergangsfonds werden aus den für die Kulturelle Basisförderung zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt

für das Geschäftsjahr 2026 75 %,
für das Geschäftsjahr 2027 50 %
und für das Geschäftsjahr 2028 25 %.

[2] Aus dem Übergangsfonds erhalten Mitglieder einen Ausgleich für Verluste, die sich aus dem Auslaufen der Wertungsverfahren in der Sparte E ergeben. In den Geschäftsjahren 2026 und 2027 erfolgt der Ausgleich innerhalb und nach den Regelungen der bisherigen Wertungsverfahren in der Sparte E. Im Geschäftsjahr 2028 wird zur Ermittlung individueller Härtefälle der Gesamtbetrag berechnet, den das Mitglied im Durchschnitt der drei Geschäftsjahre 2025 bis 2027 in den Wertungsverfahren der Sparten E (einschließlich des Ausgleichs gem. Satz 2) und U (ab Geschäftsjahr 2026: Allgemeine Wertung) erhalten hat, und mit dem

Gesamtbetrag verglichen, den das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Kulturelle Basisförderung, der Allgemeine Wertung und der Alterssicherung erhält. Über die Details des Verlustausgleichs entscheidet der Aufsichtsrat.

[3] Darüber hinaus werden für das Geschäftsjahr 2028 aus dem Übergangsfonds Mittel zur Verfügung gestellt für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens von Urheberinnen und Urhebern, die bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 an den Wertungsverfahren der Sparte E beteiligt sind. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 5 Ziffer 3 lit. H der bis Geschäftsjahr 2027 geltenden Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.

[4] Über die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Zwecke des Übergangsfonds entscheidet der Aufsichtsrat. Entscheidungen in Bezug auf die Mittelvergabe gem. Ziff. 3 treffen die Wertungsausschüsse in der Sparte E.

[5] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Kulturelle Basisförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

15e. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Volker Blumenthaler, Dr. Sidney Corbett, Dr. Gordon Kampe, Dr. Benjamin Scheuer, Gerald Eckert, Christian Elin, Stefan Heucke, Elena Mendoza, Prof. Martin Christoph Redel, Michael Quell, Aigerim Seilova, Elnaz Seyedi, Norbert Stammberger, Ludger Vollmer und Romeo Wecks stellen den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Einfügung eines § 60a in den Verteilungsplan zur genreoffenen Neudefinition und spartenübergreifenden der Sparte E“):

Die delegierten und ordentlichen Mitglieder stellen folgenden Antrag zur Einfügung eines § 60a in den Verteilungsplan zur genreoffenen Neudefinition und spartenübergreifenden der Sparte E. Dazu soll auch die Einstufung grundlegend vereinfacht werden und die Teilnahme von Werken an der Verteilung und Wertung der Sparte E öffnen.

Begründung:

1. Zielsetzung

Der Verteilungsplan enthält bislang keine ausdrückliche Definition dessen, was im Sinne des Plans als Werk der ernsten Musik gilt. Die Einstufungspraxis ist historisch gewachsen und orientiert sich an werkbezogenen Kriterien, die jedoch nicht normativ ausformuliert sind. Für beispielsweise Jazz bis Songwriting, von elektronischen/elektroakustischen Formaten über Bandformate und Kammermusik bis zu großen Besetzungen, von experimenteller Nische bis zur großformatigen sinfonischen Filmmusik soll die Sparte E geöffnet werden. Es zählt nicht mehr ein am Ende eingestuftes abgeschlossen-stilistischer Spartenbegriff, sondern nur noch das Werk jenseits von stilistischen Kriterien an sich. Mit der Einfügung des § 60a soll eine systematische Klarstellung erfolgen. Ziel ist es, die werkbezogene Betrachtung ausdrücklich festzuschreiben und damit Transparenz, Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der Einstufungsentscheidungen zu stärken. Der Antrag verändert weder Tarife noch Verteilungssätze noch Förderquoten. Er begründet keinen Automatismus und keinen Anspruch auf abweichende Einstufung, sondern normiert die bereits zugrunde liegenden werkbezogenen Kriterien.

2. Werkbezogenheit statt Kontextbezogenheit

Das Urheberrecht schützt das Werk, nicht dessen Marktumfeld. Entsprechend sollte auch die Einstufung im Verteilungsplan an der kompositorischen Anlage des Werkes anknüpfen. Die heutige Musikrealität ist stilistisch vielfältig. Kompositorische Konzepte entstehen in unterschiedlichen Kontexten, ohne dass daraus Rückschlüsse auf ihren gestalterischen Anspruch gezogen werden können. Eine kompositorische Gesamtanlage kann sich auch in mehrteiligen oder zyklisch konzipierten Formen manifestieren und in unterschiedlichen ästhetischen Umfeldern entstehen. Eine werkbezogene Definition stellt sicher, dass:

- kompositorische Gesamtanlagen unabhängig vom Entstehungskontext beurteilt werden,
- strukturelle und formale Qualität maßgeblich bleibt,
- wirtschaftlicher Erfolg oder Genrezuordnung keine eigenständigen Kriterien darstellen.

3. Berücksichtigung zeitgenössischer kompositorischer Praxis

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass kompositorische Konzepte heute in unterschiedlichen ästhetischen und institutionellen Umfeldern realisiert werden. Hierzu zählen unter anderem:

- konzertante Orchester- und Ensemblewerke, die ursprünglich für audiovisuelle Medien konzipiert wurden,
- großformatige oder zyklisch angelegte Arbeiten im Bereich der NeoKlassik,
- strukturierte oder konzeptionell entwickelte Werke mit improvisatorischen Anteilen,
- zeitgenössische hybride Formen zwischen Notation, Elektronik und Ensemblearbeit.

Die Klarstellung bedeutet keine Ausweitung der Wertungssystematik, sondern eine Präzisierung der bereits praktizierten werkbezogenen Beurteilung.

4. Systemstabilität und Transparenz

Durch die normative Fixierung der werkbezogenen Kriterien wird:

- die Entscheidungsgrundlage des Werkausschusses klarer gefasst,
- die Transparenz gegenüber den Mitgliedern erhöht,
- die langfristige Stabilität der Wertungssystematik gestärkt.

Der Antrag greift nicht in bestehende solidarische Verteilungsmechanismen ein. Er wahrt die kollektive Struktur der Wertung E und bestätigt zugleich, dass die Einstufung auf einer differenzierten Betrachtung des jeweiligen Werkes beruht.

5. Zusammenfassung

Die Einfügung des § 60a dient der systematischen Klarstellung, nicht der strukturellen Veränderung. Sie stärkt die Werkbezogenheit, erhöht die Transparenz und trägt der gewachsenen Vielfalt zeitgenössischer kompositorischer Praxis Rechnung.

Damit wird die Wertung ernster Musik nicht erweitert, sondern präzisiert und zukunftsfest ausgestaltet.

Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 1
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 60
Geltungsbereich**

**§ 60
Geltungsbereich**

In den Sparten E, U (Inkassosegmente ... gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§60a
Definition der Werke der
ernsten Musik ^{FN)}

[1] Ein Werk der ernsten Musik im Sinne dieses Verteilungsplans liegt vor, wenn seine kompositorische Konzeption und formale Ausgestaltung auf eine eigenständige, in sich geschlossene musikalische Gestaltung gerichtet ist, die über eine primär funktionale oder formelgebundene Gestaltung hinausgeht.

[2] Maßgeblich ist die werkbezogene kompositorische Gesamtanlage sowie die strukturelle und gestalterische Intentionalität des Werkes. Eine solche Gesamtanlage kann sich auch in mehrteiligen, zyklischen oder großformatigen Werkformen manifestieren.

[3] Die musikalische Werkgestalt ist unabhängig vom ursprünglichen Verwendungszusammenhang zu beurteilen. Genrezugehörigkeit, Produktionskontext, Verwertungsform oder wirtschaftlicher Erfolg sind für sich genommen nicht entscheidend.

[4] Die Einstufung erfolgt unter Würdigung des Werkes als Ganzes; einzelne stilistische, satztechnische oder formale Merkmale sind isoliert betrachtet nicht ausschlaggebend.

[5] Eine werkbezogene Gesamtanlage kann auch in strukturierter Offenheit oder in konzeptionell angelegter improvisatorischer Form bestehen.

[6] Zur Unterstützung der Prüfung können technische oder automatisierte Auswertungsverfahren herangezogen werden. Diese dienen ausschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und entfalten keine eigenständige Entscheidungswirkung. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 61 und 62. Im Zweifel entscheidet der Werkausschuss.

^{FN)} Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft und gilt erstmals für Einstufungen und Verteilungen ab dem Geschäftsjahr 2027.

15f. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Pat Appleton, Kristina Bach, Werner Becker, Basti Becks, Patrick Benzer, Rainer Bielfeldt, Benjamin Bistram, David Bonk, Petra Bonmassar, Burkhard Brozat, Christoph Busse, Michaela Christ, Andreas Cisek, Martin De Vries, Dr. Manfred Maurenbrecher, Susan Ebrahimi, Benni Freibott, Peter Freudenthaler, Gunnar Graewert, Heiner Graf, Robin Haeffs, Joachim Hagemann, Matthias Hass, Jörn-Christof Heilbut, Michael Holm, Doris Hopp, Joachim Horn-Bernges, Annette Humpe, Edith Jeske, Claudia Jung, Till Kersting, Sebastian Kirchner, Joachim Koba, Claudia Koreck, Lutz Krajenski, Hartmut Krech, Tobias Künzel, Christoph Leis-Bendorff, Erich Ließmann, Martin Lingnau, Uwe Lost, Mammut Media Musiverlag Helga Brozat e.K., Henrik Menzel, Robert Metcalf, Ivo Moring, Simon Müller-Lerch, Mark Nissen, Klaus Pelizäus, Thomas Pigor, Marek Pompetzki, Cecile Remmler, Florian Richter, Dave Roth, Dirk Schlag, Carsten Schmelzer, Jens Johannes Schneider, Kurt Schoger, Alexander Scholz, Peter Sebastian, Jutta Staudenmayer, Adel Tawil, Rainer Thielmann, Norbert Thießen, Henning Verlage, Derek von Krogh, Manuel Weber, Hans-Ulrich Weigel, Tobias Weyrauch, Wild West Verlag OHG, Thomas Woitkewitsch und Kevin Zaremba stellen zu § 31 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 180) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderung der pauschalen Mittelzuweisung an die Sparte E“):

Begründung:

Die feste Mindestzuweisung von 30,07 % der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke an die Sparte E ist nicht angemessen und steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen des VGG, insbesondere dem Erfordernis fairer, sachlicher und transparenter Kriterien (§ 32 Abs. 3 VGG). Eine starre, genrebezogene Quote wirkt willkürlich, weil sie losgelöst von kultureller Förderungsbedürftigkeit, Ertragszielung und Mitgliederstruktur ist. In der Praxis führt die Quote dazu, dass ein Bereich systematisch quersubventioniert wird – unabhängig davon, welchen Anteil die jeweiligen Sparten tatsächlich zu den Gesamtausschüttungen beitragen und ohne die Möglichkeit, dass die Berechtigten, die die zur Förderung verwendeten Summen erwirtschaften, auch von diesen im Rahmen der Förderung profitieren könnten. Ein Anspruch auf ein „Mindesteinkommen“ für Vertreter eines bestimmten Genres besteht weder gesetzlich noch satzungsmäßig; die Zuweisung der Mittel hat sich an der Förderungsbedürftigkeit und -würdigkeit zu orientieren, nicht an unangemessenen pauschalen Vorabquoten. Zudem verschärft die unangemessen hohe, starre Quote Ungleichgewichte bei der kulturellen Förderung: Immer weniger Berechtigte erhalten einen immer größeren Anteil der Mittel, während breite Mitgliedergruppen trotz wachsender oder veränderter Nutzungsmuster (insbesondere online) strukturell benachteiligt bleiben. Das schwächt die Akzeptanz des Regelwerks, verfehlt das Ziel sozialer und kultureller Ausgewogenheit und hemmt die Weiterentwicklung hin zu einer fairen, spartenübergreifend nachvollziehbaren Mittelvergabe. Die beantragte Neuregelung ersetzt die pauschale Mindestzuweisung durch eine an der wirtschaftlichen Bedeutung orientierte Mittelvergabe nach dem tatsächlichen Anteil der zugrunde liegenden Sparten an den Gesamtausschüttungen (nach Abzug Sozialkasse/kulturelle Förderung Online und ohne VOD D/S). Damit werden Willkür vermieden, Quersubventionen reduziert und die Mittel rechts- und sachgerecht dort eingesetzt, wo sie durch tatsächliche Nutzung erwirtschaftet wurden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

Bisherige Fassung:

§ 31**Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

Beantragte Neufassung:

§ 31**Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke**

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E **3 %** desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

VI. Antrag zum Berechtigungsvertrag

16. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 24 Abs. 2 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 105) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Entbehrlichkeit der Meldeamtsabfrage bei unterlassener Anzeige von Adressänderungen“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

§ 24 Abs. 2 des Berechtigungsvertrages sieht derzeit vor, dass die GEMA den Berechtigungsvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen kann, wenn ihr eine Adressenänderung durch die/den Berechtigte/n trotz der in Abs. 1 geregelten Aktualisierungspflicht nicht angezeigt wird und die neue Adresse durch eine Rückfrage bei der zuständigen Meldebehörde nicht festgestellt werden kann. Diese Rückfrage ist in der Regel mit einem hohen Arbeits- und Zeitaufwand und Gebühren verbunden, die zu Lasten der Gesamtheit der Berechtigten gehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dieses Verfahren daher dahin gehend vereinfacht werden, dass der Berechtigungsvertrag von der GEMA gekündigt werden kann,

- wenn ein Postversand an die zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht möglich ist
- und der/die Berechtigte auf zwei weitere auf elektronischem oder postalischem Weg versandte Aktualisierungsaufforderungen innerhalb von 9 Monaten nicht reagiert.

Die Kündigung erfolgt an die der GEMA zuletzt bekannt gegebene Adresse und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Regelungsvorschlag:

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Kapitel 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 24

Pflicht zur Aktualisierung von personen-, firmen- und verlagsbezogenen Daten

[2] Wird die Anzeige der Adressenänderung von dem/der Berechtigten oder im Todesfall durch seinen/ihren Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Adresse des/der Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der GEMA bekannt gegebene Adresse zu richten ist.

Beantragte Neufassung:

Kapitel 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 24

Pflicht zur Aktualisierung von personen-, firmen- und verlagsbezogenen Daten

[2] Ist der Postversand an die der GEMA zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht möglich und reagiert der/die Berechtigte oder im Todesfall sein/ihr Rechtsnachfolger auf zwei auf elektronischem oder postalischem Weg versandte Aktualisierungsaufforderungen innerhalb von 9 Monaten nicht, ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen (---). Die Kündigung erfolgt in diesem Fall (---) an die letzte der GEMA bekannt gegebene Adresse (---).

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

VII. Anträge zum Verteilungsplan

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 12, 13, 36, 41, 59, 146, 182a ff., 218, 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 173 f., 183, 185, 191, 228, 235 ff., 247 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung in den Sparten GOP und GOP VR“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die die GEMA für Nutzungen auf sogenannten Gemischten Online-Plattformen wie YouTube, Facebook u.a. erzielt. Die Verteilungsregeln für die GOP-Sparten wurden zuerst von der Mitgliederversammlung 2018 beschlossen und seither fortlaufend weiterentwickelt. Die derzeit geltenden Regelungen sind bis einschließlich Geschäftsjahr 2025 befristet und bedürfen daher der Aktualisierung.

Der Verteilungsplan sieht für die GOP-Sparten folgende Verteilungsmöglichkeiten vor:

1. Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Plattform, so werden die Einnahmen vollständig auf der Grundlage dieser Nutzungsmeldungen verteilt.
2. Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege einer Zuschlagsverteilung verteilt. Der GOP-Zuschlag erfolgt grundsätzlich auf das Aufkommen der Berechtigten in allen anderen Verteilungssparten der GEMA und repräsentiert so die Vielfalt des auf Gemischten Online-Plattformen genutzten Repertoires.
3. Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform nur für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen aufgeteilt: Ein Teil wird nutzungsbezogen verteilt, der andere Teil per Zuschlag (sog. „duals Modell“). Die Quote für diese Aufteilung wird vom Aufsichtsrat für die jeweilige Plattform festgelegt.

Eine reine Zuschlagsverteilung (vgl. oben 2.) wurde in der Vergangenheit bei Einnahmen für Zeiträume vor Vertragsschluss (YouTube 1.11.2016, TikTok 1.7.2020) bzw. bis zur Etablierung einer ausreichenden Qualität der Nutzungsmeldungen (Facebook/Instagram vor 2023) angewandt. Im Übrigen erfolgt die Verteilung derzeit im Rahmen des „dualen Modells“ (vgl. oben 3.). Hierbei hat sich die Aufteilung deutlich von der Zuschlagsverteilung hin zu einer immer stärker nutzungsbezogenen Verteilung entwickelt: Wurden nach Vertragsschluss mit YouTube zunächst nur 25 % der Einnahmen auf der Basis von Nutzungsmeldungen verteilt, so sind es mittlerweile – ebenso wie bei Facebook/Instagram und TikTok – 85%.

Den Hintergrund für diesen sehr deutlichen Trend zugunsten einer nutzungsbezogenen Verteilung bilden insbesondere stetige Verbesserungen bei der Nutzungserfassung – sowohl durch eine höhere Qualität der von den Plattformbetreibern gemeldeten Streamingdaten als auch durch die Etablierung zusätzlicher Erfassungswege wie ein GEMA-eigenes Fingerprinting bei YouTube, über das Mitglieder Nutzungen ihrer Werke unter bestimmten Voraussetzungen direkt bei der GEMA melden können. Der Anteil unbelegter Nutzungen des GEMA-Repertoires auf den großen Social Media-Plattformen ist somit über die Jahre ganz erheblich zurückgegangen.

Der GOP-Zuschlag hat dementsprechend finanziell stetig an Bedeutung verloren. Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Zuschlag, der grundsätzlich sämtliche Sparten umfasst und verschiedene zusätzliche Besonderheiten aufweist, um den mit Abstand aufwändigsten Verteilvorgang der GEMA. Perspektivisch wird daher erwogen, das duale Modell zugunsten einer im Grundsatz nutzungsbezogenen Verteilung in den GOP-Sparten auslaufen zu lassen.

Da davon auszugehen ist, dass sich der Trend zugunsten der nutzungsbezogenen Verteilung weiter verstetigt, wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen zur GOP-Verteilung vorerst noch einmal unverändert um weitere zwei Jahre bis einschließlich Geschäftsjahr 2027 zu verlängern und das Thema sodann der Mitgliederversammlung 2028 erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan

**Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3
Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)^{FN)}

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)^{FN)}

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP VR Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)^{FN)}

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

GOP VR Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag)^{FN)}

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 36 Frist

§ 36 Frist

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

Sparten	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

Sparten	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
GOP (Zuschlag), ^{FN)} GOP VR (Zuschlag) ^{FN)}	Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

§ 59 Reklamationen

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten der Nutzungsbereiche Auf-führung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten der Nutzungsbereiche Auf-führung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.^{FN)}

der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.^{FN)}

^{FN)} Die Regelung für die Sparten GOP und GOP VR gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN)} Die Regelung für die Sparten GOP und GOP VR gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 146

Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)^{FN)} und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

§ 146

Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)^{FN)} und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen)
und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP
(Streaming auf Gemischten Online-
Plattformen) und GOP VR (Streaming
auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)^{FN)}

Abschnitt 8a
Verteilung in den Sparten GOP
(Streaming auf Gemischten Online-
Plattformen) und GOP VR (Streaming
auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)^{FN)}

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

^{FN)} Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

§ 182a
Gegenstand der Sparten

§ 182a
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen sowie diese Inhalte zu organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung zu bewerben, und die mit Online-Inhalteanbietern um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen sowie diese Inhalte zu organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung zu bewerben, und die mit Online-Inhalteanbietern um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

(--) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

§ 182b**Die zu verteilenden Einnahmen**

[1] In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] Zusätzlich werden bei der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 182d folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,^{FN)}

(b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 182b**Die zu verteilenden Einnahmen**

[1] In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] Zusätzlich werden bei der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 182d folgende Einnahmen verteilt:

(a) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,^{FN)}

(b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 182c**Grundsätze für die Durchführung der Verteilung**

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

§ 182c**Grundsätze für die Durchführung der Verteilung**

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu verteilenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu verteilenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt.

[4] Die Aufteilung gemäß Abs. 3 erfolgt nach einer Quote, die für die jeweilige Gemischte Online-Plattform durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Bei der Festlegung der Quote berücksichtigt der Aufsichtsrat empirische Daten, die Rückschlüsse auf den quantitativen Anteil der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge am Gesamtnutzungsumfang ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen. Daneben kann der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Quote die Relevanz der Musik im Kontext der Nutzung berücksichtigen.

[4] Die Aufteilung gemäß Abs. 3 erfolgt nach einer Quote, die für die jeweilige Gemischte Online-Plattform durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Bei der Festlegung der Quote berücksichtigt der Aufsichtsrat empirische Daten, die Rückschlüsse auf den quantitativen Anteil der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge am Gesamtnutzungsumfang ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen. Daneben kann der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Quote die Relevanz der Musik im Kontext der Nutzung berücksichtigen.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

[6] Soweit die Kosten für eine Verteilung nach den vorstehenden Grundsätzen außer Verhältnis zur Höhe der Einnahmen stünden, die die GEMA für eine Gemischte Online-Plattform erzielt, erfolgt eine analoge Verteilung. Hierbei werden die Einnahmen je nach dem Geschäftsmodell der Gemischten Online-Plattform und der Art des genutzten Repertoires

[6] Soweit die Kosten für eine Verteilung nach den vorstehenden Grundsätzen außer Verhältnis zur Höhe der Einnahmen stünden, die die GEMA für eine Gemischte Online-Plattform erzielt, erfolgt eine analoge Verteilung. Hierbei werden die Einnahmen je nach dem Geschäftsmodell der Gemischten Online-Plattform und der Art des genutzten Repertoires

(a) analog zu der Verteilung für andere Gemischte Online-Plattformen oder

(a) analog zu der Verteilung für andere Gemischte Online-Plattformen oder

(b) als Zuschlag zu den Sparten MOD S und MOD S VR

(b) als Zuschlag zu den Sparten MOD S und MOD S VR

verteilt.

verteilt.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 182d
Verteilung auf der Grundlage von
Nutzungsmeldungen

[1] Bei der Aufteilung der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen auf die Sparten GOP und GOP VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

[2] Die Verteilung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält. Daneben kann die GEMA der Verteilung auch verwertbare Nutzungsdaten zugrunde legen, die sie von Berechtigten oder Dritten erhält, soweit und in dem Umfang, wie dies durch Art und Qualität der jeweiligen Nutzungsdaten gerechtfertigt erscheint.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

[5] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182e
Zuschlagsverteilung

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts

§ 182d
Verteilung auf der Grundlage von
Nutzungsmeldungen

[1] Bei der Aufteilung der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen auf die Sparten GOP und GOP VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

[2] Die Verteilung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält. Daneben kann die GEMA der Verteilung auch verwertbare Nutzungsdaten zugrunde legen, die sie von Berechtigten oder Dritten erhält, soweit und in dem Umfang, wie dies durch Art und Qualität der jeweiligen Nutzungsdaten gerechtfertigt erscheint.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

[5] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182e
Zuschlagsverteilung

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts

werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das zu berücksichtigende modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das zu berücksichtigende modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

(a) Aufkommen in den Sparten GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.

(a) Aufkommen in den Sparten GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.

(b) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.

(b) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.

(c) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

(c) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

[4] Für die Berechnung des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR wird das modifizierte Jahresaufkommen wie folgt berücksichtigt:

[4] Für die Berechnung des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR wird das modifizierte Jahresaufkommen wie folgt berücksichtigt:

a) Bei Urhebern wird das Aufkommen

- bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR zu 100 %,
- für den Aufkommensabschnitt von 2.000,01 bis 20.000,00 EUR zu 50 % und
- für Beträge, die 20.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %

berücksichtigt.

a) Bei Urhebern wird das Aufkommen

- bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR zu 100 %,
- für den Aufkommensabschnitt von 2.000,01 bis 20.000,00 EUR zu 50 % und
- für Beträge, die 20.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %

berücksichtigt.

b) Bei Verlagen wird das Aufkommen

- bis zu einem Betrag von 14.000,00 EUR zu 100 %,

b) Bei Verlagen wird das Aufkommen

- bis zu einem Betrag von 14.000,00 EUR zu 100 %,

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- für den Aufkommensabschnitt von 14.000,01 bis 140.000,00 EUR zu 50 % und
 - für Beträge, die 140.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %
- berücksichtigt.

- für den Aufkommensabschnitt von 14.000,01 bis 140.000,00 EUR zu 50 % und
 - für Beträge, die 140.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %
- berücksichtigt.

Über Anpassungen der Aufkommensabschnitte entscheidet der Aufsichtsrat.

Über Anpassungen der Aufkommensabschnitte entscheidet der Aufsichtsrat.

[5] Die Höhe des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparte insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweils zu berücksichtigenden modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 und 4.

[5] Die Höhe des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparte insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweils zu berücksichtigenden modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 und 4.

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3

Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 218 Allgemeine Regelungen

§ 218 Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

...

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten MT VR,^{FN1)} I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN2)} und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten MT VR,^{FN1)} I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN2)} und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

...

FN1) Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.
FN2) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten MT VR, GT VR, TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten MT VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN2)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten MED VR, GT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

FN1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

FN2) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

FN1) Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.
FN2) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten MT VR, GT VR, TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten MT VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN2)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten MED VR, GT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

FN1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

FN2) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2027.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 26, 191, 192 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 177, 240) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Basisaufteilung“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2020 hat eine grundlegende Reform der Regeln beschlossen, nach denen der pro Werk ermittelte Verteilbetrag auf die am Werk beteiligten Berechtigten aufgeteilt wird. An die Stelle einer Vielzahl unterschiedlicher Anteilsschlüssel für die unterschiedlichsten Beteiligtenkonstellationen ist seither eine einheitliche Regelung für die Aufteilung auf Musik und Text getreten. Diese geht von der Maxime aus, dass es den Urhebern und Urheberinnen grundsätzlich selbst überlassen bleiben sollte, die Aufteilung auf Musik- und Textanteile für ihre jeweiligen Werke individuell zu vereinbaren.

Ausgangspunkt der neuen Anteilsregeln ist dementsprechend der Grundsatz der freien Vereinbarkeit der Anteile bei textierten Werken für die sog. AR-Sparten (z.B. Live-Aufführung, Sendung oder öffentliche Zugänglichmachung) gemäß § 191 VP. Für den Fall, dass keine solche freie Vereinbarung der Anteile erfolgt, sieht § 192 VP als Auffangmöglichkeit eine sogenannte Basisaufteilung vor: In solchen Fällen beträgt der Musikanteil in den AR-Sparten einheitlich 64% und der Textanteil 36%. Dieses Verhältnis wurde seinerzeit im Rahmen eines umfassenden Hochrechnungsverfahrens als Mittelwert auf Basis der zuvor geltenden Anteilsschlüssel ermittelt.

Die mehrjährige Praxis seit Einführung der neuen Anteilsregeln zeigt zum einen, dass mittlerweile die Mehrzahl der textierten GEMA Originalwerke mit frei vereinbarten Anteilen angemeldet wird. Zum anderen vereinbaren die Werkbeteiligten in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine hälftige Aufteilung der Anteile mit je 50% für Musik und Text. Diese 50:50-Quote, die auch international gängiger Standard ist, gilt auch für die Aufteilung in den VR-Sparten. Sie kann zugleich eine gute Grundlage für sachgerechte Lösungsansätze bei anderen Themen bieten wie beispielsweise für eine aufkommensbasierte Aufteilung von Fördermitteln auf die Berufsgruppen.

Vor dem Hintergrund dieser sehr deutlichen Entwicklung wird vorgeschlagen, die hälftige Aufteilung der Musik- und Textanteile für künftige Werkanmeldungen als Regel festzulegen und die Basisaufteilung entsprechend anzupassen (§ 192 Abs. 1 VP n.F.). Dies bedeutet, dass der pro Werk anfallende Verteilbetrag künftig standardmäßig zu je 50% auf den Musik- und den Textanteil aufgeteilt wird, wenn die Beteiligten keine anderweitige Aufteilung vereinbart haben.

Abweichende Aufteilungsquoten können im Rahmen der freien Vereinbarkeit weiterhin zwischen den Beteiligten vereinbart werden. Hierbei sollen die Mindestanteile für Musik und Text von 35,2 bzw. 19,8% unverändert beibehalten werden.

Die Neuregelung soll für Werkanmeldungen ab dem 1.1.2027 gelten. Für zuvor angemeldete Werke ergeben sich aus dem Antrag keine Änderungen.

Mit der Anpassung der Basisaufteilung können bestehende Spezialregelungen in § 192 VP, die eine 50:50-Aufteilung bislang bereits für bestimmte Sonderfälle vorsehen, entfallen. Aus redaktionellen Gründen ebenfalls zu streichen ist die bei Einführung der neuen Anteilsregeln beschlossene Übergangsregelung in § 26 Abs. 3 und 4 VP, da sie ausgelaufen ist.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 9
Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten
bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 191**Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken**

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[2] Die frei vereinbarten Anteile müssen jeweils mindestens 55 % der Werte betragen, die im Rahmen der Basisaufteilung gemäß § 192 Abs. 1 für den Musikanteil und den Textanteil vorgeesehen sind.

...

§ 192**Basisaufteilung**

[1] Soweit keine freie Vereinbarung gemäß § 191 erfolgt, findet bei textierten Werken folgende Basisaufteilung Anwendung:

- (a) In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe beträgt der Musikanteil 64 % und der Textanteil 36 %.
- (b) In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung beträgt der Musikanteil 50 % und der Textanteil 50 %.

§ 191**Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken**

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[2] Im Rahmen einer freien Vereinbarung der Anteile muss der Musikanteil mindestens 35,2% und der Textanteil mindestens 19,8% betragen.

...

§ 192**Basisaufteilung**

[1] Soweit keine freie Vereinbarung gemäß § 191 erfolgt, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten jeweils 50 % (Basisaufteilung).^{FN)}

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[2] Bei untextierten Werken beträgt der Musikanteil in allen Sparten 100 %.

[2] Bei untextierten Werken beträgt der Musikanteil in allen Sparten 100 %.

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] **Entfällt**

[5] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[5] **Entfällt**

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für Werkanmeldungen ab dem 1.1.2027.

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5

Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 26 Grundsätze

§ 26 Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. Mit Ausnahme der Sparte KI erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.^{FN)}

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. Mit Ausnahme der Sparte KI erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.⁽⁻⁻⁻⁾

...

...

[3] Aufsichtsrat und Vorstand werden (- - -) aufmerksam beobachten, inwieweit sich die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neuordnung der Anteilsregeln für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021 – insbesondere mit Blick auf die freie Vereinbarkeit gemäß § 191 und die Quote für die Basisaufteilung gemäß § 192 – auf die Gesamtanteile der Berufsgruppen an der Verteilung auswirkt. Sollte die Neuordnung der Anteilsregeln zu Beeinträchtigungen für das Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen bei der Verteilung führen, so werden Aufsichtsrat und Vorstand einen auf Wiederherstellung dieses Gleichgewichts gerichteten Vorschlag für die Überarbeitung der Anteilsregeln erarbeiten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 zur Abstimmung stellen, soweit dies entweder von der Mehrheit des Aufsichtsrats oder einstimmig von den Vertretern einer Berufsgruppe im Aufsichtsrat verlangt wird.

[4] Für jedes der Geschäftsjahre 2021 bis (- - -) 2023 wird für jeden Berechtigten die Summe der Ausschüttungsbeträge ermittelt, die der Berechtigte für seine bis zum 31.12.2020 angemeldeten Werke bei der Verteilung nach den gemäß Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Anteilsregeln erhalten hat. Diese Summe wird mit der Summe der Ausschüttungsbeträge verglichen, die sich für die betreffenden Werke bei Zugrundelegung der gleichen Nutzungsdaten bei der Verteilung nach der für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Fassung der Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans ergeben hätte. Für Berechtigte, bei denen sich aufgrund dieses Vergleichs Verluste ergeben, erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr ein Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sowie für Verluste, die einen Anteil von 3 % der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

(b) In dem Umfang, in dem die Verluste eines Berechtigten die

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

vorgenannten Werte überschreiten, werden sie zu 100 % ausgeglichen.

- (c) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Ausgleich.
- (d) Die Termine für die Auszahlung des Ausgleichs legt der Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Regelungen zum Ausgleich nach diesem Absatz über die Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 hinaus zu verlängern.

[5] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verletzte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

[3] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verletzte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

(---)

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 29 Abs. 5, 147 Abs. 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 179, 228) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Kostenabzug Online“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Im Onlinebereich befindet sich die GEMA im Wettbewerb mit anderen Verwertungsgesellschaften und Rechtheadministratoren. Dieser Wettbewerb wird insbesondere auch auf Ebene der Kostenabzüge geführt, die die Verwertungsgesellschaften von den Einnahmen vornehmen, um ihre Verwaltungskosten zu decken: Je niedriger die Abzüge, desto leichter ist es für die Verwertungsgesellschaft, erfolgreiche Repertoires zu binden und so ihre Position auf dem Onlinemusikmarkt insgesamt zu stärken. Durch die ambitionierte Absenkung des Kommissionsatzes für die Verteilung in den Music-On-Demand-Sparten (einschließlich GOP) von bislang 10% auf 9% ab dem 1. Januar 2026 und 7% ab dem 1. Januar 2027 hat die GEMA hier international eine Vorreiterrolle eingenommen.

Zur Unterstützung dieses Prozesses und dementsprechend zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der GEMA im Onlinebereich sieht der Antrag zwei Anpassungen des Regelwerks vor.

Zum einen folgt aus der Ausdifferenzierung des Onlinemarkts, dass die Anwendung eines einheitlichen Kommissionsabzugs für den gesamten Onlinebereich nicht mehr sachgerecht erscheint. Stattdessen wird die GEMA künftig je nach Bedarf spartenspezifische Kommissionsätze anwenden. Dies soll durch eine Anpassung von § 29 Abs. 5 VP klargestellt werden.

Zum anderen kann es durch eine wettbewerbsbedingt knappe Kalkulation der Abzüge dazu kommen, dass nicht sämtliche anfallenden Kosten durch die vorab festzusetzenden Kommissionen gedeckt werden können. Zur Deckung eines eventuell verbleibenden Kostendeltas sollen diejenigen Online-Einnahmen herangezogen werden, die nicht nutzungsbezogen verteilt werden können. Die nach einer solchen Kostenverrechnung verbleibenden Beträge sollen weiterhin wie bisher als Zuschlag in den jeweiligen Sparten ausgeschüttet werden.

Für die Mitglieder ergeben sich aus der vorgeschlagenen Regelwerksanpassung keine negativen finanziellen Auswirkungen. Durch die Senkung des Kostenabzugs erhöht sich vielmehr grundsätzlich die Ausschüttung. Allein aufgrund der Senkung des Kommissionsatzes auf 9% kann die GEMA ca. 2 Mio. EUR mehr an ihre Mitglieder für Nutzungen im Onlinebereich ausschütten. Durch die Verrechnung mit eventuell verbleibenden Unkosten reduziert sich zwar der Zuschlag aus den nicht nutzungsbezogen zu verteilenden Einnahmen. Da dieser Zuschlag proportional auf das Aufkommen gezahlt wird, ergeben sich hierdurch jedoch keine Umverteilungseffekte.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6
Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 29
Kostendeckung

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online sowie den Sparten MED und MED VR wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

§ 29
Kostendeckung

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online sowie den Sparten MED und MED VR werden von den Einnahmen **Kommissionsabzüge** von bis zu 15 % berechnet. Die Höhe der **Kommissionsabzüge** wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 147
Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online im Wege der Direktverteilung.

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die Verteilung der hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen erfolgt gemäß den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen.

§ 147
Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online im Wege der Direktverteilung.

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen werden bei Bedarf mit nach Abzug der Kommission gemäß § 29 Abs. 5 verbleibenden Kosten verrechnet und im Übrigen nach den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen verteilt.

20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 34, 190, 198, 210, 212, 213, 215-219 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 182, 239, 242-247) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Modernisierung der Werkanmelde- und Anteilsregeln“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Die Regeln zur Werkanmeldung und zur Aufteilung der Werkanteile auf die am Werk Beteiligten sind historisch gewachsen. Viele Regelungen, die vor langer Zeit aus Gründen der Verwaltungserleichterung geschaffen wurden, erscheinen in Zeiten der Digitalisierung und Internationalisierung weder erforderlich noch sachgerecht. Daher sieht der Antrag an verschiedenen Stellen Streichungen und Vereinfachungen vor. Diese sollen dazu dienen, die Anmeldung und Registrierung der Werke für die GEMA und ihre Mitglieder kostengünstiger und einfacher zu gestalten.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Gem. § 34 Abs. 1 VP müssen nicht verlegte Werke bislang grundsätzlich vom Komponisten angemeldet werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, können auch andere Urheber (insbesondere Textdichter) das Werk anmelden. Vorgeschlagen wird, dieses Rangverhältnis durch eine offene Regelung zu ersetzen, nach der Manuskriptwerke von einem (beliebigen) beteiligten Urhebermitglied angemeldet werden können.
- Die Regelung zur Werkanmeldung durch Verlage, die nur Abdruck- oder Bearbeitungsgenehmigungen erhalten haben, aber nicht an der Ausschüttung auf das Werk beteiligt werden (§ 34 Abs. 2 VP), ist nicht mehr praxisrelevant und kann daher gestrichen werden.
- Die Anteilsregeln in Kapitel 9 des Verteilungsplans gelten für GEMA Originalwerke. Nach der Definition in § 190 VP wird jedes Werk als GEMA Originalwerk betrachtet, an dem mindestens ein GEMA Originalurheber oder GEMA Originalverlag beteiligt ist. Solche Werke können jedoch auch Werkanteile beinhalten, an denen kein GEMA Mitglied, sondern ausschließlich Mitglieder anderer Verwertungsgesellschaften beteiligt sind. Mit § 190 Abs. 2 VP n.F. soll klargestellt werden, dass die Binnenaufteilung zwischen diesen Berechtigten nach den Anteilsregeln der jeweiligen anderen Verwertungsgesellschaft erfolgen kann. Für die am Werk beteiligten GEMA Mitglieder entstehen hierdurch keine Nachteile.
- § 198 VP beinhaltet detaillierte, in der Praxis schwer umsetzbare Spezialbestimmungen für die Anteilsaufteilung bei Potpourris. Nachdem in der Praxis keine neuen Potpourris mehr geschaffen werden – seit 2022 wurde bei der GEMA kein Potpourri mehr angemeldet –, kann diese Regelung für Neuanmeldungen entfallen. Für bereits angemeldete Potpourris ergeben sich aus dem Antrag keine Änderungen.
- § 210 Abs. 7 VP schreibt vor, dass Subverlagsverträge für eine Laufzeit von mindestens 3 Kalenderjahren abgeschlossen sein müssen, um von der GEMA anerkannt zu werden. Diese ursprünglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die GEMA getroffene Regelung ist vor dem Hintergrund der modernen Werkanmeldeprozesse nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- § 212 VP („zweiter Subverlag“) und § 213 VP („Gemeinschaftsproduktionen“) sieht Beschränkungen für bestimmte Kooperationen zwischen GEMA Verlagen und ausländischen Verlagen vor. Diese Bestimmungen waren ursprünglich ebenfalls zur Verwaltungsvereinfachung gedacht. Im modernen, claim-basierten Werkregistrierungsprozess, der auf der automatisierten Abrechnung gemeldeter Vertragsverkettungen zwischen Verlagen aufbaut, sind sie nicht mehr erforderlich bzw. sogar hinderlich und sollen daher entfallen. Für beteiligte GEMA Urheber ergeben sich hieraus keine Änderungen.
- § 219 Satz 3, 4 VP regelt den Fall der „Weitergabe“ eines ausländischen Originalwerks durch einen GEMA Subverlag an einen Subverlag in Österreich oder der Schweiz. Diese Konstellation ist nicht mehr praxisrelevant und soll daher gestrichen werden. Auch hier wird die GEMA entsprechend den gemeldeten Claims ausschütten.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur. Sie betreffen in erster Linie die Streichung von Übergangsbestimmungen, die das Inkrafttreten der neuen, 2020 beschlossenen Anteilsregeln regeln und sich durch Zeitablauf erledigt haben.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 5

Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 34 Zuständigkeit

§ 34 Zuständigkeit

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Ein Werk gilt als verlegt, soweit ein Verleger gemäß § 7 an den Ausschüttungen auf die Nutzungsrechte für das Werk zu beteiligen ist. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Ein Werk gilt als verlegt, soweit ein Verleger gemäß § 7 an den Ausschüttungen auf die Nutzungsrechte für das Werk zu beteiligen ist. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen von einem beteiligten Urheber angemeldet werden. (---)

[2] Verleger, welche lediglich Abdrucks- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, ohne an der auf diese Werke entfallenden Ausschüttung beteiligt zu sein, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch ein solcher Verleger an der auf den Originalverleger entfallenden Ausschüttung zu beteiligen, so ist der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung beizufügen. Für Subverlagsverträge mit dem Ausland gelten die

(---)

Sonderregelungen gemäß § 210 Abs. 5 und 6.

[3] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

[2] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

Besonderer Teil, Kapitel 9 Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken

Bisherige Fassung:

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

Beantragte Neufassung:

§ 190 Anwendungsbereich

[1] Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

[2] Sind an einem Werkanteil eines GEMA-Originalwerks keine GEMA-Mitglieder, sondern ausschließlich Mitglieder anderer Verwertungsgesellschaften beteiligt, so kann die GEMA für die Binnenaufteilung dieses Werkanteils die Anteilsregeln der jeweiligen anderen Verwertungsgesellschaften anwenden.

§ 198 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Die nachfolgenden Regeln für die Aufteilung bei Potpourris gelten für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

§ 198 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Die nachfolgenden Regeln für die Aufteilung bei Potpourris gelten für Potpourris, die bis zum 30.6.2026 angemeldet worden sind, in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Regeln für die Aufteilung bei Bearbeitungen freier Werke gemäß § 197.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 50 % zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 50 % zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke erhält der Potpourri-Verleger die Hälfte des Anteils des Potpourri-Bearbeiters gemäß lit. a. Die verbleibenden 50 % werden zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Mitarbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Regeln für die Aufteilung bei Bearbeitungen freier Werke gemäß § 197.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 50 % zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 50 % zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke erhält der Potpourri-Verleger die Hälfte des Anteils des Potpourri-Bearbeiters gemäß lit. a. Die verbleibenden 50 % werden zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Mitarbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

Besonderer Teil, Kapitel 10
Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei
subverlegten Werken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 210
Voraussetzungen für die Beteiligung
eines Subverlegers^{FN1)}

§ 210
Voraussetzungen für die Beteiligung
eines Subverlegers⁽⁻⁻⁻⁾

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird.

[3] Entfällt

(---)

[4] Entfällt

(---)

[5] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren, der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[3] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren, der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[6] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

[4] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

(---) = Text entfällt

... = Text wie bisher

grau hinterlegt = neuer Text

grau und gestrichen = Text entfällt

[7] Subverlagsverträge müssen für eine Laufzeit von mindestens 3 Kalenderjahren geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden. (---)

[8] Für einen Werkbeitrag, der im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegt ist, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.^{FN2)}

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmelde- und Mitteilungsfristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen mit befreiender Wirkung zugunsten der in den Anmeldungen der Werke oder den Mitteilungen der ausländischen Schwestergesellschaften angegebenen Urheber und Originalverleger oder deren Rechtsnachfolger zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

[10] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[11] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[12] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

[5] Für einen Werkbeitrag, der im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegt ist, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.⁽⁻⁻⁻⁾

[6] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA bei der GEMA anzumelden. Die Anmelde- und Mitteilungsfristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Anmeldenden haften der GEMA für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen mit befreiender Wirkung zugunsten der in den Anmeldungen der Werke oder den Mitteilungen der ausländischen Schwestergesellschaften angegebenen Urheber und Originalverleger oder deren Rechtsnachfolger zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung (---) vorliegt.

[7] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[8] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[9] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab dem Kalenderjahr 2025. (---)

^{FN2)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021. (---)

§ 212 Zweiter Subverleger

§ 212
Entfällt

Falls ein GEMA-Verlagsmitglied ein Werk von einem ausländischen ersten Subverleger in den zweiten Subverlag übernimmt, beteiligt die GEMA lediglich ihr Verlagsmitglied und den Originalverleger des Werkes mit Ausnahme von Werken eines Originalverlegers in den USA. Erwirbt ein GEMA-Verlagsmitglied von dem kontinentalen Subverleger eines Originalverlegers aus den USA ein Werk, so beteiligt die GEMA ihr Verlagsmitglied und den kontinentalen Subverleger. (---)

§ 213 Gemeinschaftsproduktionen

§ 213
Entfällt

[1] Vollständig verlegte Werke, an denen mindestens ein GEMA-Originalverleger sowie mindestens ein ausländischer Originalverleger beteiligt sind (Gemeinschaftsproduktionen), können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden. (---)

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als 33,33% und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 40 %.^{FN)} (---)

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021. (---)

(---) = Text entfällt
... = Text wie bisher
grau hinterlegt = neuer Text
grau und gestrichen = Text entfällt

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 215 Anteilsschlüssel^{FN)}

§ 215 Anteilsschlüssel⁽⁻⁻⁻⁾

[1] Bei vollständig subverlegten Werken ...
beträgt der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Spezialtextdichter und Subtextdichter) entfällt, 50 % der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 50 % der Gesamtanteile.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

(---)

§ 216 Die Beteiligung des Subtextdichters^{FN)}

§ 216 Die Beteiligung des Subtextdichters⁽⁻⁻⁻⁾

[1] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn . . .

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

(---)

§ 217
Die Beteiligung des Subbearbeiters^{FN)}

[1] Der Subbearbeiter ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[2] Der Anteil des Subbearbeiters geschützter GEMA-Originalwerke beträgt die Hälfte des Anteils eines Bearbeiters geschützter Werke gemäß § 195 Abs. 1.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

§ 217
Die Beteiligung des Subbearbeiters⁽⁻⁻⁾

[1] Der Subbearbeiter ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[2] Der Anteil des Subbearbeiters geschützter GEMA-Originalwerke beträgt die Hälfte des Anteils eines Bearbeiters geschützter Werke gemäß § 195 Abs. 1.

(--)

Abschnitt 3.
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

...

[4] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gelten Absatz 2 und 3 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

Beantragte Neufassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

...

[4] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gelten Absatz 2 und 3 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.⁽⁻⁻⁾

(--)

§ 219
Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten M TVR,^{FN)}

§ 219
Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten **GT VR,**

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

^{FN)} Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

MT VR,⁽⁻⁻⁻⁾ TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. (---)

^{FN)} Gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2025.

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 37a, 199 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 184, 243) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Lyrics“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Für interaktive Onlinenutzungen nimmt die GEMA seit 2020 auch die grafischen Rechte am Text wahr (§ 12 Abs. 3 des Berechtigungsvertrags). Dies umfasst beispielsweise den Fall, dass bei Musikknutzungen auf Onlineplattformen die Lyrics zu einem Song oder andere Texte zu Musikwerken eingeblendet werden. Erste Verteilungen für Lyrics sind seit 2025 als Zuschlag in den Social Media-Sparten GOP und GOP VR erfolgt.

Die für Lyrics-Nutzungen relevanten speziellen Vorschriften im Verteilungsplan wurden von der Mitgliederversammlung 2023 zunächst mit einer dreijährigen Befristung beschlossen und sollen nun entfristet werden. Sie umfassen zwei Themen:

1. Nutzungen der grafischen Rechte an Lyrics betreffen lediglich den Text, nicht aber die Musik. Daher sieht § 199 VP vor, dass die Einnahmen, die die GEMA aus der Vergabe grafischer Rechte am Text erzielt, zu 100% dem Textanteil des Werks zugeordnet werden. Ist der Text verlegt, erhält der Verleger hiervon den üblichen Verlagsanteil gemäß § 194 VP.
2. Für den Fall, dass die GEMA die auf einer Plattform konkret genutzten Lyrics nutzungsbasiert lizenzieren und bei der Verteilung berücksichtigen möchte, muss sie die betreffenden Texte kennen. Dies kann gem. § 37a VP auf zweierlei Weise gewährleistet werden: Entweder teilt der Berechtigte der GEMA den Wortlaut des Textes mit, oder der Text ist anderweitig in einer Weise verfügbar, die eine wirtschaftliche Lizenzierung und Erfassung der Nutzungen ermöglicht.

Aktuell erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen keine nutzungsbezogene Lizenzierung und Verteilung für Lyrics. § 37a VP ist daher derzeit für die Praxis nicht relevant. Damit die GEMA für die Entwicklung entsprechender Lizenzierungs- und Verteilungsoptionen handlungsfähig bleibt, soll die Regelung gleichwohl entfristet werden.

Sollte sich die Möglichkeit zu einer nutzungsbezogenen Wahrnehmung der Lyrics-Rechte künftig konkretisieren, wird die GEMA zeitnah Möglichkeiten anbieten, über die ihr die Berechtigten ihre Texte/Lyrics auf digitalem Weg mitteilen können.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1
Anmeldung der Werke**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 37a
Anmeldung von Texten**

**§ 37a
Anmeldung von Texten**

Eine Beteiligung an der nutzungsbezogenen Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text setzt voraus, dass der Berechtigte der GEMA den Wortlaut des Textes unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt hat oder der Text anderweitig in einer Weise verfügbar ist, die eine wirtschaftlich verhältnismäßige Lizenzierung und Erfassung der Nutzungen ermöglicht. Die GEMA ist nicht zur selbständigen Recherche von Texten verpflichtet.^{FN)}

Eine Beteiligung an der nutzungsbezogenen Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text setzt voraus, dass der Berechtigte der GEMA den Wortlaut des Textes unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt hat oder der Text anderweitig in einer Weise verfügbar ist, die eine wirtschaftlich verhältnismäßige Lizenzierung und Erfassung der Nutzungen ermöglicht. Die GEMA ist nicht zur selbständigen Recherche von Texten verpflichtet.⁽⁻⁻⁾

^{FN)} Diese Regelung gilt bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

(--)

**Besonderer Teil, Kapitel 9
Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 199
Die Aufteilung bei der Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text**

**§ 199
Die Aufteilung bei der Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text**

Abweichend von §§ 191 und 192 beträgt der Textteil bei der Verteilung von Einnahmen, die die GEMA aus der Vergabe graphischer Rechte am Text erzielt, in allen Sparten 100 %.^{FN)}

Abweichend von §§ 191 und 192 beträgt der Textteil bei der Verteilung von Einnahmen, die die GEMA aus der Vergabe graphischer Rechte am Text erzielt, in allen Sparten 100 %.⁽⁻⁻⁾

^{FN)} Diese Regelung gilt bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

(--)

22. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Paul Berentzen, Reinhard Besser, Moritz Bintig, Richard Blaha, Sascha Blank, Brandsongs GmbH, Michael Alexander Braunschmid, David Cambrin, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Moritz Denis, Olaf Didolff, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Drewling, Michael Duwe, Mehmet Ergin, Georg Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen, Christian Hamm, Christian Hartung, Frank Heckel, Bernhard Hering, Wilbert Hirsch, Felix Hoffmann, Eike Hosenfeld, Patrick Karwatka, Oliver Kels, George Kochbeck, Fabian Kratzer, Richard Kristen, Matthias Krüger-Wendel, Detlev Kühne, Manuel Kurz, Andreas List, Andreas Lucas, Meirelli O.S.T. GmbH Original Sound Track, Christian Meyer, Stephan Moritz, Musikverlag Heinz & Klaus Funk Inh. Alexander Funk e.K., Sebastian Neuhaus, Maximilian Olowinsky, Sascha Peters, Stefan Picard, Pleasure Park Music GmbH, Prof. Ansgar Striepens, Peter Riese, Christoph Rinnert, Harald Schabbach, Reinhard Schaub, Jens Scheuter, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Sebastian Arno Sprenger, Thomas Straßer, Francesco Tortora, Ufo Walter, Christian Wilckens und Zoodiak Musikverlag GmbH stellen zu §§ 100, 107 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 213, 215 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Erhöhung der Kappungsgrenzen von 5 000 auf 7 500 und von 10 000 auf 15 000 gewichtete Minuten – Reformimpuls“):

Begründung:

Die Höhe der „gewichteten Minute“ in der Hörfunk- und Fernsehrechnung ist in den vergangenen 20 Jahren deutlich gesunken. Berücksichtigt man darüber hinaus die jährliche Geldentwertung (Inflation), so hat sich ihr (Geld-)Wert seit 2005 annähernd halbiert. Dieser erhebliche Rückgang betrifft naturgemäß alle Werke und Musiksparten.

Musikwerke, die in der Abrechnung unter die sog. „Kappung“ fallen, sind von diesem Effekt jedoch doppelt betroffen, denn es gibt keine automatische Regelung im Verteilungsplan, welche die Kappungsgrenzen jährlich an Minutenwert und Inflation anpasst. Das hat zur Folge, dass die Kappungsgrenzen - bisher bei 5 000 und 10 000 gewichteten Minuten - heute bei einem deutlich niedrigeren Geldwert angewendet werden als zum Zeitpunkt ihrer Einführung vor 20 Jahren.

Die Antragsteller wünschen sich, dass sich die GEMA des Problems annimmt und Lösungen für die automatische Anpassung von Abrechnungsgrenzen entwickelt. Um der Entwicklung der letzten 20 Jahre kurzfristig Rechnung zu tragen, beantragen sie hier eine zunächst pauschale Erhöhung der Kappungsgrenzen.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

§ 100 Durchführung der Verteilung

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7

§ 100 Durchführung der Verteilung

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7

aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5. ...

aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 7 500 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 7 500 Minuten bis 15 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 15 000 Minuten mit einem Zehntel.

Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten

Bisherige Fassung:

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 7 500 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 15 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten

Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

Minuten bei über 7 500 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 15 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 7 500 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 15 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 7 500 Minuten auf ein Drittel und bei über 15 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

23. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Paul Berentzen, Reinhard Besser, Michael Bibo, Moritz Bintig, Richard Blaha, Sascha Blank, Brandsongs GmbH, Michael Alexander Braunschmid, David Cambrin, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Moritz Denis, Olaf Didolff, DNA Musik GmbH, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Drewling, Michael Duwe, Mehmet Ergin, Filmkunst Musikverlag GmbH, Georg Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen, Hanjo Gäbler, Wolfgang Glum, Ralf Göbel, Hannes Gottwald, Christian Hamm, Christian Hartung, Frank Heckel, Bernhard Hering, Wilbert Hirsch, Felix Hoffmann, Eike Hosenfeld, Intervox Production Music GmbH, Patrick Karwatka, Oliver Kels, George Kochbeck, Fabian Kratzer, Richard Kristen, Matthias Krüger-Wendel, Detlev Kühne, Lars Kurz, Manuel Kurz, Andreas List, Andreas Lucas, Meirelli O.S.T. GmbH Original Sound Track, Christian Meyer, Stephan Moritz, Music Sculptor GmbH, Musikverlag Heinz & Klaus Funk Inh. Alexander Funk e.K., Sebastian Neuhaus, Maximilian Olowinsky, Sebastian Parche, Sascha Peters, Stefan Picard, Pleasure Park Music GmbH, Prof. Ansgar Striepens, Peter Riese, Christoph Rinnert, Carsten Rucker, Andreas Röhrig, Harald Schabbach, Jewel Timo Schamborsky, Reinhard Schaub, Jens Scheuter, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Martin Albert Sponticcia, Sebastian Arno Sprenger, Markus Straßer, Francesco Tortora, Ufo Walter, Christian Wilckens und Zodiak Musikverlag GmbH stellen zu § 107 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 215 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Repetitivität – Reformimpuls“):

Begründung:

In der aktuell gültigen Regelung werden auch Musiknutzungen mit Koeffizient 2 statt 3 abgerechnet, die nach Art und Charakter ihres Einsatzes sachlich den in Koeffizient 3 abgerechneten Musiken gleichstehen. Das betrifft etwa Filmmusiken im Zusammenhang mit Sendereihen (z.B. Daily-Serien wie *Unter Uns*) oder Musik in Magazin-Beiträgen (z.B. Wochenformate wie *ZDF Weltspiegel* oder tagesaktuelle Formate wie *Morgenmagazin*).

Solange nicht die Musik selbst i.d.R. an 5 Wochentagen bzw. in 7 Wochen in Folge wiederkehrend („repetitiv“) auftritt, ergeben sich für diese Musiken die gleichen Nutzungssachverhalte wie beim Musikeinsatz in nicht „repetitiver“ Auftrags- und Eigenproduktionen, jedoch dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden. Ein sich von den aktuell für Koeffizient 3 maßgeblichen Rahmenbedingungen unterscheidender und tatsächlich zur Abrechnung in Koeffizient 2 zwingender Sachverhalt ergibt sich dann, wenn die Musik selbst „repetitiv“ eingesetzt wird, nicht nur der Format-Titel.

So geht es auch aus einem Gerichtsurteil (KG 24. Zivilsenat, Urteil vom 11.04.2018 – 24 U 98/17) hervor, das den Status Quo der Verteilung in der Vergangenheit bestätigt hat und sich dabei ausschließlich auf Musik bezog, die tatsächlich i.d.R. repetitiv ausgestrahlt worden war, während nicht „repetitive“ Musikeinsätze nicht Gegenstand des Gerichtsurteils sind.

Mit der Neuregelung gemäß Antrag würde dem Gerichtsurteil Rechnung getragen und „repetitive“ Musik weiter in Koeffizient 2 abgerechnet, nicht jedoch Musik, die nicht „repetitiv“ eingesetzt wird.

Grund der sach-ungerechten Erfassung von nicht „repetitiver“ Musik in den Regularien für Koeffizient 2 ist, dass es zum Zeitpunkt des Beschlusses schwierig war, Renaming-Praktiken Einhalt zu gebieten. Regularien für Koeffizient 2, die sich an tatsächlicher Repetitivität der Musik orientieren hätten unterlaufen werden können. Daher wurde im Sinne von Verhältnismäßigkeit aufgrund des Gebots zur Differenzierung von unterschiedlichen Musiknutzungssachverhalten eine Regel mit wenig trennscharfer und pauschaler Breitenwirkung gerechtfertigt. Hier jedoch steht mittlerweile die Audio-Fingerprinting-Technologie bereit, solche Unschärfen

zu lösen und Repetitivität auch im Falle von satzungswidrigen Renaming-Praktiken festzustellen. Regeln mit pauschaler Breitenwirkung sind daher nicht mehr verhältnismäßig.

Ziel der aktuell geltenden Regelung ist bzw. kann es im Sinne einer sachgerechten Verteilung nur sein, Musikknutzungen in Koeffizient 2 abzurechnen, die durch feste Verankerung mit einer Sendereihe oder Serie in hohem Maße repetitiv ist. Solche Musik genießt den Vorteil der einmaligen Verankerung in einem Sendeformat, das „repetitiv“ genutzt wird. Musik jedoch, die für jede Einzelsendung eines Sendeformats neu komponiert oder ausgesucht wurde, entzieht sich dieser Vorteilsdynamik und ist daher in Koeffizient 3 abzurechnen.

Die beantragte Neuregelung beseitigt Unwuchten in der Verteilung, deren Aufrechterhaltung der GEMA den Vorwurf der willkürlichen und interessengetriebenen Lenkung von Tantiemenströmen einbringen könnte. Die Verfügbarkeit von präzisierender Technologie zwingt zu ihrer Anwendung im Sinne einer sachgerechten Verteilung, solange sie nicht selbst mit unverhältnismäßigem Aufwand entwickelt oder erworben werden muss. Der repetitive Einsatz von Musik kann durch einmalig programmierte Algorithmen an bereits vorhandene Technologie, in die die GEMA bereits in hohem Umfang investiert hat, effizient erfolgen. Das für die beantragte Neuregelung nötige Abgleichen von Audio-Fingerprints auf Ähnlichkeiten auch bei unterschiedlichen Metadaten ist ohnehin für die Qualitätssicherung notwendig im Interesse der Solidargemeinschaft.

Aus Sicht der Antragstellenden ist die Herstellung von Sachgerechtigkeit durch adäquaten Einbezug technischer Neuerungen eigentlich keine Sache eines mehrheitlichen Mitgliederbeschlusses, sondern liegt im Selbstverständnis einer treuhänderisch agierenden Verwertungsgesellschaft. Daher möchten die Antragstellenden den Antrag auch ungeachtet seines Abstimmungsergebnisses als Reformimpuls verstanden wissen, der bei den ohnehin anstehenden Neuerungen und Modernisierungen der Verteilung zu berücksichtigen ist.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan **Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1** **Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung

Beantragte Neufassung

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereien oder Serien (Eigen-

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereien oder Serien (Eigen-

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;
- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;
- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z.B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.
- [4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.
- [5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:
- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;
- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;
- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z.B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.
- [4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.
- [5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:
- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z.B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z.B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt, aber dennoch regelmäßiger Bestandteil der betreffenden Sendereihen oder Serien ist (z.B. Musikpakete mit Illustrationsmusik) und mindestens einmal im Abrechnungszeitraum an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder 7 mal in wöchentlicher Folge in den betreffenden Sendereihen oder Serien eingesetzt wurde;^{FN)}
- (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z.B. Tonsignete).
- (c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z.B. Tonsignete).
- [6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.
- [6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.
- [7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.
- [7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

^{FN)} Die Umsetzung der beantragten Neuregelung erfordert technische Anpassungen. Daher hat die Neuregelung nicht bereits für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen, sondern erstmals für das Geschäftsjahr 2027.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

VIII. Anträge zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik

24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu Ziffer II. des Anhangs zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 284) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Berücksichtigung von Subverlagsaufkommen in der Alterssicherung“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Mit Annahme des Antrags zu TOP 24 hat die ordentliche Mitgliederversammlung 2024 die Abschaffung der zuvor bestehenden Differenzierung zwischen Haupt- und Sonderkonto für Subverlagsaufkommen beschlossen. Demzufolge wird das Subverlagsaufkommen in Wertung und Alterssicherung ab Geschäftsjahr 2025 unabhängig von seiner bisherigen Zuordnung berücksichtigt. Um das Originalverlagsrepertoire durch die Umstellung nicht zu belasten, hat die Mitgliederversammlung allerdings beschlossen, dass das aus subverlegerischer Tätigkeit erzielte Aufkommen im Rahmen des Wertungsverfahrens für die Unterhaltungs- und Tanzmusik („Wertung U“) lediglich zu 10 % berücksichtigt werden soll.

Vorgeschlagen wird, diese Regelung auch für die Alterssicherung der Verleger in der Sparte U zu übernehmen, um auch innerhalb dieses Verfahrens das Gleichgewicht zwischen Original- und Subverlagsrepertoire zu sichern.

Für Urheber ergeben sich aus der beantragten Neuregelung keine Auswirkungen.

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Anhang

Bisherige Fassung:

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.

Beantragte Neufassung:

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme. Aus subverlegerischer Tätigkeit erzieltes Aufkommen wird für die Berechnung des Zuschlags zu 10 % berücksichtigt. Über Anpassungen der anteiligen Berücksichtigung entscheidet der Aufsichtsrat.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt ab Geschäftsjahr 2025.

25. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Paul Berentzen, Reinhard Besser, Moritz Bintig, Richard Blaha, Sascha Blank, Brandsongs GmbH, Michael Alexander Braunschmid, David Cambrin, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Moritz Denis, Olaf Didolff, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Drewling, Michael Duwe, Mehmet Ergin, Georg Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen, Christian Hamm, Christian Hartung, Frank Heckel, Bernhard Hering, Wilbert Hirsch, Felix Hoffmann, Eike Hosenfeld, Patrick Karwatka, Oliver Kels, George Kochbeck, Fabian Kratzer, Richard Kristen, Matthias Krüger-Wendel, Detlev Kühne, Manuel Kurz, Andreas List, Andreas Lucas, Meirelli O.S.T. GmbH Original Sound Track, Christian Meyer, Stephan Moritz, Musikverlag Heinz & Klaus Funk Inh. Alexander Funk e.K., Sebastian Neuhaus, Maximilian Olowinsky, Sascha Peters, Stefan Picard, Pleasure Park Music GmbH, Prof. Ansgar Stripens, Peter Riese, Christoph Rinnert, Harald Schabbach, Reinhard Schaub, Jens Scheuter, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Sebastian Arno Sprenger, Thomas Straßer, Francesco Tortora, Ufo Walter, Christian Wilkens und Zodiak Musikverlag GmbH stellen zu § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 278 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Gleichbehandlung der Werbemusik im Wertungsverfahren“):

Begründung:

Nicht nur Musik zu Fernsehfilmen, sondern auch Musik in Informations- und Ratgebersendungen, als „Musikbett“ in Gameshows, als „Station Design“, Radio-Jingles usw.: Mit Ausnahme der Werbemusik werden alle Musikenutzungen in Radio und Fernsehen im Wertungsverfahren gleichberechtigt behandelt. Zwar hat das Berliner Kammergericht 2013 in seinem Urteil die bis dahin geltende Regelung, die Werbemusik komplett vom Wertungszuschlag auszuschließen, für rechtswidrig erklärt. Die daraufhin von der GEMA-Mitgliederversammlung beschlossene Beteiligung der Musik in Werbespots zu lediglich 37,5% (anstatt 50%) bedeutet allerdings nach wie vor eine Ungleichbehandlung zu allen anderen Nutzungssparten in Radio und Fernsehen.

Musik, die in Werbespots Verwendung findet, sollte im Wertungsverfahren U endlich allen anderen Musiksparten gleichgestellt werden. Es ist aus Sicht der Antragsteller inhaltlich und der Höhe nach nicht begründbar, weshalb Werbemusik als einzige Musiksparte in Radio und Fernsehen weiterhin um ein Viertel schlechter gestellt werden sollte als alle anderen Musiksparten.

Regelungsvorschlag:

**Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik
Geschäftsordnung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 5

§ 5

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

(1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs-

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs-

(- - -) = Text entfällt
 ... = Text wie bisher
 grau hinterlegt = neuer Text
 grau und gestrichen = Text entfällt

und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)

und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern
(--)

IX. Antrag zur Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online

26. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 6 der Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online (Jahrbuch Seite 288) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verfahren Einzelförderung“):

Hintergrund und Inhalt des Antrags:

Seit dem Jahr 2025 wird die Einzelförderung im Rahmen der Kulturförderung Online als neues Förderverfahren umgesetzt. In dieser Zeit hat sich das Verfahren bereits gut etabliert und in der Praxis bewährt. Im ersten Förderjahr konnten in der Basisförderung 800 Werke mit je 2.500 Euro gefördert werden, in der Sonderförderung 24 Projekte mit je 10.000 Euro. Die Durchführung der ersten Förderrunden hat jedoch gezeigt, dass an einzelnen Stellen Anpassungsbedarf besteht, um das Verfahren weiter zu optimieren und sicherzustellen, dass dieses effizient, fair und zukunftsfähig fortgeführt werden kann.

Bislang ist vorgesehen, dass Anträge für die Basis- und die Sonderförderung nach dem sogenannten „Windhundprinzip“ in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden. Nach den Erfahrungen der ersten Förderrunden wird dieses Verfahren den Anforderungen des Förderprogramms jedoch nicht in allen Fällen gerecht. Insbesondere bei der Sonderförderung, bei der nur wenige, ausgewählte Projekte gefördert werden, kann eine strikte Bindung an das Eingangsdatum dazu führen, dass besonders vielversprechende oder förderwürdige Projekte nicht in die Auswahl gelangen, nur weil sie zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wurden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die bisherige Vorschrift zur Bearbeitung der Anträge in Eingangsreihenfolge in § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online (i.F.: GO KFO) zu streichen. Stattdessen soll die konkrete Ausgestaltung der Antragsbearbeitung künftig in den Teilnahmebedingungen geregelt werden. Diese können auf Empfehlung der zuständigen Jury durch den Aufsichtsrat angepasst werden und ermöglichen damit eine angemessene Flexibilisierung des Verfahrens.

Daneben soll auch die bisherige Regelung angepasst werden, wonach jedes Mitglied pro Geschäftsjahr nur einen Förderantrag stellen kann (§ 6 Abs. 3 GO KFO). Diese Beschränkung erscheint nicht sachgerecht, wenn in einem Jahr – wie aktuell bei der Basisförderung – mehrere Förderrunden durchgeführt werden: Mitglieder, deren Antrag in der ersten Förderrunde abgelehnt wurde, erhalten im laufenden Jahr keine weitere Möglichkeit, einen neuen Antrag einzureichen.

Künftig soll es daher jedem Mitglied möglich sein, in jeder Förderrunde einen Antrag zu stellen. Die tatsächliche Förderung in Basis- und Sonderförderung kann jedoch weiterhin nur jeweils einmal pro Jahr gewährt werden. Damit wird sichergestellt, dass keine doppelte Förderung erfolgt und die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst viele Mitglieder erreichen.

(--)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

Regelungsvorschlag:

Geschäftsordnung für die Kulturelle Förderung Online
Kapitel 3
Kulturfonds Online

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 6**Verfahren für die Einzelförderung**

[2] Die für die Förderrunde eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sobald die für die Förderrunde zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

[3] Jedes Mitglied kann die Förderung nur für ein Werk oder Projekt pro Geschäftsjahr beantragen. Ein Werk oder Projekt kann im Rahmen der Einzelförderung nur einmal gefördert werden.

§ 6**Verfahren für die Einzelförderung**

[2] (- - -) Sobald die für die Förderrunde zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

[3] Jedes Mitglied kann die Förderung (- - -) für ein Werk oder Projekt pro Förderrunde beantragen. Eine Förderung kann nur einmal pro antragstellendem Mitglied und Geschäftsjahr bewilligt werden, wobei sich Basis- und Sonderförderung nicht gegenseitig ausschließen. Ein Werk oder Projekt kann im Rahmen der Einzelförderung nur einmal gefördert werden.

X. Verschiedenes

27. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Paul Berentzen, Thomas Berlin, Reinhard Besser, Moritz Bintig, Richard Blaha, Sascha Blank, Brandsongs GmbH, Michael Alexander Braunschmid, David Cambrin, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Moritz Denis, Olaf Didolff, Dr. Anselm Kreuzer, Michael Duwe, Mehmet Ergin, Georg Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen, Christian Hamm, Christian Hartung, Frank Heckel, Bernhard Hering, Wilbert Hirsch, Felix Hoffmann, Eike Hosenfeld, Patrick Karwatka, Oliver Kels, George Kochbeck, Fabian Kratzer, Richard Kristen, Matthias Krüger-Wendel, Detlev Kühne, Manuel Kurz, Andreas List, Andreas Lucas, Meirelli O.S.T. GmbH Original Sound Track, Christian Meyer, Stephan Moritz, Musikverlag Heinz & Klaus Funk Inh. Alexander Funk e.K., Sebastian Neuhaus, Maximilian Olowinsky, Sascha Peters, Pleasure Park Music GmbH, Prof. Ansgar Striepens, Peter Riese, Christoph Rinnert, Harald Schabbach, Reinhard Schaub, Jens Scheuter, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Sebastian Arno Sprenger, Thomas Straßer, Francesco Tortora, Ufo Walter, Christian Wilkens und Zodiak Musikverlag GmbH stellen den nachstehend abgedruckten Antrag („YouTube-PreRolls – Reformimpuls“):

Die zahlreichen Musikknutzungen in den YouTube-Videos vorgeschalteten Werbespots („Pre-Roll-Spots“) werden nach wie vor nicht in der GEMA-Abrechnung berücksichtigt, weil die GEMA für diese Musikknutzungen keine Vergütung von YouTube erhält. Es wird daher beantragt, Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA mit der Suche nach geeigneten Lösungen für das Problem zu beauftragen.

Begründung:

Bekanntermaßen haben die GEMA und YouTube nach jahrelangen Auseinandersetzungen im November 2016 einen Vertrag über die Vergütung der auf YouTube genutzten Musik geschlossen. Darin verpflichtete sich YouTube zur Zahlung einer pauschalen Summe für den Nutzungszeitraum April 2009 bis Oktober 2016 sowie jährlicher (ansteigender) Vergütungen in der Folge. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung wurde Stillschweigen vereinbart. YouTube zahlte bzw. zahlt die Vergütung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und außerdem nur für Musik in Videos im GOP-Bereich, nicht jedoch für die in den „Pre-Roll-Spots“ enthaltene Musik. Die Rechtsauffassung von YouTube hierzu ist, dass die Auftraggeber der Werbespots für sämtliche Rechte, also auch für die Musik in ihren Spots, verantwortlich seien. Die GEMA hingegen vertritt die Auffassung, dass YouTube auch für die in den Pre-Roll-Spots enthaltene Musik eine Vergütung zahlen müsse, scheut sich aber, den gesamten (lukrativen) Deal durch einen weiteren Rechtsstreit zu gefährden.

Wer also als GEMA-Mitglied der GEMA die Rechte an seinen in Pre-Roll-Spots genutzten Musikwerken in dem guten Glauben übertragen hat, dass seine Verwertungsgesellschaft die ihr übertragenen Rechte wahrnehmen würde, geht hier seit Jahren komplett leer aus. Das ist vor dem Hintergrund, dass Pre-Rolls das zentrale Element des Geschäftsmodells von YouTube darstellen und die daraus erzielten Umsätze exorbitant ansteigen, aus Sicht der Antragsteller nicht hinnehmbar. Die unzähligen GOP-Videos auf YouTube - und damit auch die von YouTube an die GEMA gezahlte Vergütung - gäbe es ohne die Werbeeinnahmen aus den Pre-Roll-Spots nicht.

Eine Lösung des Problems könnte aus Sicht der Antragsteller z.B. entweder eine Neufassung der Vergütungsvereinbarung zwischen GEMA und YouTube sein, oder, sollte das nicht gelingen, die Möglichkeit der Herausnahme der betroffenen Rechte aus dem GEMA-Berechtigungsvertrag.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie bisher
grau hinterlegt	= neuer Text
grau und gestrichen	= Text entfällt

28. Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten Paul Berentzen, Reinhard Besser, Moritz Bintig, Richard Blaha, Sascha Blank, Brandsongs GmbH, Michael Alexander Braunschmid, David Cambrin, Chemusic & Ecopark Studio Eduardo Garcia Gusche e.K., Moritz Denis, Olaf Didolff, Dr. Anselm Kreuzer, Andreas Drewling, Michael Duwe, Mehmet Ergin, Georg Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen, Hanjo Gäbler, Christian Hamm, Stefan Hansen, Christian Hartung, Frank Heckel, Bernhard Hering, Wilbert Hirsch, Felix Hoffmann, Eike Hosenfeld, Patrick Karwatka, Oliver Kels, George Kochbeck, Fabian Kratzer, Richard Kristen, Matthias Krüger-Wendel, Detlev Kühne, Manuel Kurz, Andreas List, Andreas Lucas, Meirelli O.S.T. GmbH Original Sound Track, Christian Meyer, Stephan Moritz, Musikverlag Heinz & Klaus Funk Inh. Alexander Funk e.K., Sebastian Neuhaus, Maximilian Olowinsky, Sascha Peters, Stefan Picard, Pleasure Park Music GmbH, Prof. Ansgar Striepens, Peter Riese, Christoph Rinnert, Carsten Rocker, Harald Schabbach, Reinhard Schaub, Jens Scheuter, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Sebastian Arno Sprenger, Ritchie Staringer, Francesco Tortora, Ufo Walter, Christian Wilckens und Zoodiak Musikverlag GmbH stellen den nachstehend abgedruckten Antrag („Beteiligung von Auftraggebern an Urheberanteilen – Reformimpuls“):

Leider kommt es im Bereich der Auftragsmusik immer wieder vor, dass die Erteilung von Kompositionsaufträgen an die Bedingung geknüpft wird, dass die Urheber-GEMA-Tantiemen ganz oder teilweise an den Auftraggeber übertragen werden, zum Beispiel mittels einer Zession. Angesichts der zunehmend ungleichen Kräfteverhältnisse im Bereich der Auftragsmusik wird beantragt, dass sich Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA mit der Problematik befassen und geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitglieder, z.B. als zusätzlicher Passus im GEMA-Regelwerk, bei der nächsten Mitgliederversammlung vorschlagen.

Begründung:

Es ist den Antragstellern bewusst, dass die GEMA die Praxis unfairer Auftragsbedingungen nicht verhindern kann. Gleichwohl würde es vielen ihrer Mitglieder helfen, wenn es Formulierungen im Regelwerk der GEMA zur argumentativen Unterstützung bei Verhandlungen mit ihren Auftraggebern gäbe. Es ist nicht die Absicht der Antragsteller, das Instrument der Zession an sich infrage zu stellen; z.B. im Fall von Vorschüssen bei Musikverlagsverträgen ist es durchaus sinnvoll. Es geht hier vielmehr um solche Fälle, in denen Urheber von ihren Auftraggebern - zum Beispiel im Bereich der Fernsehmusik - durch unfaire Geschäftspraktiken unter Druck gesetzt und benachteiligt werden.

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 14./15. Mai 2025

A. Versammlungsordnung

gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

- neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,
- die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,
- jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und
- die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a. Anwendung der Versammlungsordnung,
- b. Verweisung an einen Ausschuss,
- c. Schluss der Aussprache,
- d. Vertagung der Aussprache,
- e. Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 28 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser

Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Unter diesen kann jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter der außerordentlichen Mitglieder sein. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 36 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 4 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 37 Abs. 7 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

II. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.